HSBC Trinkaus

Basisprospekt vom 23. Mai 2014
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

A. Outperformance-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle oder einen Basket bestehend aus den vorstehend genannten Basketkomponenten/Basiswerten
Sprint-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
Puffer Plus-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
B. Express-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
Best Express-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
Reverse Express Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
Best Reverse Express Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG 7

II. RISIKOFAKTOREN 58

1. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN 58
2. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN 59
2.1. TOTALVERLUSTRISIKEN / KEINE GARANTIE DES KAPITALERHALTS 60
A. 2.1. BASISWERTABHÄNGIGES TOTALVERLUSTRISIKO BEI WERTPAPIEREN MIT PARTIZIPATIONSFAKTOR 60
B. 2.1. BASISWERTABHÄNGIGES TOTALVERLUSTRISIKO BEI EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. REVERSE EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST REVERSE EXPRESS-WERTPAPIEREN 61
A. 2.2. VERLUSTRISIKEN BEI DEN WERTPAPIEREN MIT PARTIZIPATIONSFAKTOR 61
B. 2.2. VERLUSTRISIKEN BEI EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. REVERSE EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST REVERSE EXPRESS-WERTPAPIEREN 69
B. 2.3. VERLUSTRISIKEN BEI EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST EXPRESS-WERTPAPIEREN BEZOGEN AUF VERSCHIEDENE BASISWERTE (WORST-OF) 84
B. 2.4. VERLUSTRISIKEN BEI EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. REVERSE EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST REVERSE EXPRESS-WERTPAPIEREN MIT BONUSZAHLUNGEN BZW. ZINSZAHLUNGEN ((BEST) EXPRESS PRO-WERTPAPIERE BZW. (BEST) REVERSE EXPRESS PRO-WERTPAPIERE) 84
B. 2.5. VERLUSTRISIKEN BEI EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. REVERSE EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST REVERSE EXPRESS-WERTPAPIEREN MIT BERÜCKSICHTIGUNG EINES SCHWELLENEREIGNISSES 84
B. 2.6. VERLUSTRISIKEN BEI EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST EXPRESS-WERTPAPIEREN MIT ABWICKLUNGSART ZAHLUNG ODER LIEFERUNG 86
2.7. WÄHRUNGSRISIKEN 87
2.8. RISIKEN BEI AUSÜBUNG DER RECHTE DES EMITTENTEN 88
2.9. PRODUKTÜBERGREIFENDE RISIKEN 89
2.10. RISIKEN BEI INTERESSENKONFLIKTEN DES EMITTENTEN UND ANDERE MIT DEM HSBC-KONZERN VERBUNDENE UNTERNEHMEN 93
2.11. LÄNDERRISIKO / TRANSFERRISIKO 94
2.12. KONJUNKTURRISIKO / RISIKO MARKTBEDINGTER KURSSCHWANKUNGEN 94
2.13. RISIKEN BEI RISIKOAUSSCHLIEßENDEN ODER -EINSCHRÄNKENDEN GESCHÄFTEN 95
2.14. RISIKEN BEI INANSPRUCHNAHME VON KREDIT 95
2.15. RISIKEN BEI SICHERUNGSGESCHÄFTEN DES EMITTENTEN 95
2.16. VERFALL ODER WERTMINDERUNG 95
2.17. VOLATILITÄTSRISIKO 96
2.18. RISIKEN HINSICHTLICH DER BESTEUERUNG VON WERTPAPIEREN 96
3. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN 97
3.1. WERTPAPIERE BEZOGEN AUF EINEN BASISWERT 98
3.2. WERTPAPIERE BEZOGEN AUF VERSCHIEDENE BASISWERTE (WORST-OF) 98
3.4. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKEN 99
3.5. INFORMATIONSRISIKO 100

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN / VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN 101

1. FORM DES DOKUMENTS 101
2. VERÖFFENTLICHUNG, EINSEHBARE BZW. ABRUFBARE DOKUMENTE 101
3. NOTWENDIGKEIT EINER INDIVIDUELLEN BERATUNG 102
4. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN 102

IV. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE BEZÜGLICH DES EMITTENTEN 104

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN 104
1.1. VERANTWORTUNG FÜR DEN INHALT DES BASISPROSPEKTS 104
1.2. ERKLÄRUNG DER FÜR DEN BASISPROSPEKT VERANTWORTLICHEN PERSONEN 104
1.3. LISTE DER VERWEISE GEMÄß § 11 ABSATZ (2) WPPG 104
2. ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN 104

V. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE HINSICHTLICH DER WERTPAPIERE 106

1. HAFTENDE PERSONEN 106
2. RISIKOFAKTOREN DIE WERTPAPIERE BETREFFEND 106
3. ZENTRALE ANGABEN 106
3.1. INTERESSEN DER AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGTEN NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN 106
3.2. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND DIE ZWECKBESTIMMUNG DER ERLÖSE 107
4. ANGABEN ZU DEN ANZUBIETENDEN UND ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIEREN 107
A. 4.1. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN MIT PARTIZIPATIONSFAKTOR 108
A. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Wertpapieren mit Partizipationsfaktor 108
A. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts 108
A. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere geschaffen wurden 113
A. 4.1.4. Form der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere 113
A. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission 113
A. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere 114
A. 4.1.7. Beschreibung der mit den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte 114
A. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen 114
A. 4.1.9. Emissionstermin 114
A. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere 115
A. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin 115
A. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere 115
A. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise 115
A. 4.1.14. Besteuerung 128
A. 4.2. ANGABEN ZUM BASISWERT 133
A. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts 133

A. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts 133
A. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen 139
A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen 140
B. 4.1. ANGABEN ZU DEN EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. REVERSE EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST REVERSE EXPRESS-WERTPAPIEREN 141
B. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren 141
B. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts 141
B. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere geschaffen wurden 144
B. 4.1.4. Form der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere 144
B. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission 144
B. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere 144
B. 4.1.7. Beschreibung der mit den Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte 144
B. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen 145
B. 4.1.9. Emissionstermin 145
B. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere 145
B. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin 145
B. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere 145
B. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise 146
B. 4.1.14. Besteuerung 178
B. 4.2. ANGABEN ZUM BASISWERT 183
B. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts 183
B. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts 183
B. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen 188
B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen 189
5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT 190
5.1. BEDINGUNGEN, ANGEBOTSSTATISTIKEN, ERWARTETER ZEITPLAN UND ERFORDERLICHE MAßNAHMEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG 190
5.1.1. Emissionsbedingungen 190
A. Emissionsbedingungen für die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere 190
B. Emissionsbedingungen für die Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere 251
5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen 340
5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots 349

5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens 349
5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe 349
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung 349
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse 349
5.2. VERTEILUNGS- UND ZUTEILUNGSPLAN 349
5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden 349
5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit 350
5.3. PREISFESTSETZUNG 350
5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis) 350
5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe 350
5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden 351
5.4. PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME (UNDERWRITING) 351
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots 351
5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen 351
5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren 351
5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird 351
5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle 351
6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN 351
6.1. ZULASSUNG ZUM HANDEL 351
6.2. ANGABE ALLER GEREGELTEN ODER GLEICHWERTIGEN MÄRKTE, AN DENEN DIE WERTPAPIERE ZUGELASSEN SIND 352
6.3. NAME UND ANSCHRIFT DER INTERMEDIÄRE IM SEKUNDÄRHANDEL 352
7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN 352
7.1. BERATER 352
7.2. GEPRÜFTE INFORMATIONEN 352
7.3. SACHVERSTÄNDIGE 352
7.4. ANGABEN VON SEITEN DRITTER 352
7.5. BEKANNTMACHUNGEN 352
8. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS 353
8.1. ZUR VERFÜGUNG ZU STELLENDE INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ODER DER FÜR DIE ERSTELLUNG DES BASISPROSPEKTS ZUSTÄNDIGEN PERSON 353
8.1.1. AUSDRÜCKLICHE ZUSTIMMUNG SEITENS DES EMITTENTEN ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS 353
8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird 353
8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann 353
8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen 353
8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind 354
8.1.6. Hinweis für die Anleger 354
8.2A. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS EIN ODER MEHRERE SPEZIFISCHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN 354

8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen 354
8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind 354
8.2B. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS SÄMTLICHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN 354
8.2B.1. Hinweis für Anleger 354

UNTERSCHRIFTENSEITE (LETZTE SEITE) U.1

I. Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet sind. Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für die vorliegende Art von Wertpapieren und Emittenten in eine Zusammenfassung aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, können in der Nummerierungsreihenfolge Lücken auftreten. Selbst wenn ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und des Emittenten in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass in Bezug auf diesen Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Hinweis "Entfällt".

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

A.1	**Warnhinweise**
	● Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt vom 23. Mai 2014 (der **"Basisprospekt"**) verstanden werden. ● Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den Basisprospekt beziehenden endgültigen Bedingungen (die **"Endgültigen Bedingungen"**) und das Registrierungsformular vom 14. Mai 2014 (das **"Registrierungsformular"**) stützen. ● Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. ● HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (der **"Emittent"**), die als Emittent die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	**Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts**
	[*Individuelle Zustimmung:* ● Der Emittent erteilt hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen: **[*Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: ■■■*]**.**[*ggf. einfügen, wie und wo Individualzustimmung für weitere Finanzintermediäre zu veröffentlichen ist: ■■■*.]]** **[*Generelle Zustimmung:*** ● Der Emittent erteilt hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Abs. 3 WpPG für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.**]** **[Jeder Finanzintermediär, der von der generellen Zustimmung Gebrauch macht, muss auf seiner Website angeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung des Emittenten und ausschließlich gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]** ● Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, kann **[**während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts**] [*Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: ■■■*]** erfolgen. ● **[**Vorgenannte Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der folgenden Bedingungen: **[*Bedingungen**

	einfügen: **■■■]**. **[**Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.**]]** **[**Vorgenannte Zustimmung erfolgt nicht vorbehaltlich etwaiger Bedingungen.**]** ● **Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots dem Anleger vom Finanzintermediär zur Verfügung zu stellen.**

Abschnitt B – Emittent

B.1	**Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten**
	Der juristische Name des Emittenten lautet HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, der kommerzielle Name ist HSBC Trinkaus.
B.2	**Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft**
	Der Emittent ist eine in Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23. Für den Emittenten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
B.4b	**Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken**
	Entfällt. Informationen über bereits bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten des Emittenten zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften, sind dem Emittenten nicht bekannt.
B.5	**Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe**
	Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der **"HSBC-Konzern"**), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die indirekt 80,44 % am Aktienkapital des Emittenten hält. Der HSBC-Konzern ist insbesondere im allgemeinen Bankgeschäft, im Firmenkundengeschäft, im Investment Banking und in der Betreuung von Privatkunden tätig. Der Emittent hat mit verschiedenen Gesellschaften des HSBC-Konzerns Kooperations- und Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen.
B.9	**Gewinnprognosen oder -schätzungen**
	Entfällt. Gewinnprognosen oder -schätzungen liegen nicht vor.
B.10	**Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen**
	Entfällt. Es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den in dem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen vor.
B.12	**Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten**

	31.12.2012 (IFRS, HSBC Trinkaus-Konzern, geprüft)	**31.12.2013** (IFRS, HSBC Trinkaus-Konzern, geprüft)	**31.03.2013** (IFRS, HSBC Trinkaus-Konzern, ungeprüft)	**31.03.2014** (IFRS, HSBC Trinkaus-Konzern, ungeprüft)
Grundkapital (in EUR)	75.384.617,25	75.384.617,25	75.384.617,25 [1)]	75.384.617,25 [1)]
Anzahl der Stammaktien (Stück)	28.107.693	28.107.693	28.107.693 [1)]	28.107.693 [1)]
Summe der Aktiva (in Millionen EUR)	20.047,8	19.809,7	21.204,6	20.917,2

	Summe der Verbindlichkeiten (in Millionen EUR)	18.662,8	18.356,0	19.780,3 [2), 3)]	19.421,0 [2)]
	Eigenkapital (in Millionen EUR)	1.385,0	1.453,7	1.424,3 [3)]	1.496,2
	Tier-1-Kapitalquote (Kernkapitalquote)	12,9%	11,7%	12,9% [3)]	9,9%
	Operative Erträge (in Millionen EUR)	705,4	703,0	170,7 [4)]	174,3
	Risikovorsorge (in Millionen EUR)	0,9	10,9	-0,1 [4)]	-0,8
	Verwaltungsaufwand (in Millionen EUR)	493,2	486,2	117,1 [4)]	126,6
	Jahresüberschuss vor Steuern (in Millionen EUR)	219,7	219,1	58,8 [4)]	57,0

[1)] Quelle: Geschäftsbericht 2013 (Konzernabschluss nach IFRS des HSBC Trinkaus-Konzerns)
[2)] errechnet sich aus "Summe der Aktiva (in Millionen EUR)" abzüglich "Eigenkapital (in Millionen EUR)"
[3)] Quelle: Zwischenbericht des HSBC Trinkaus-Konzerns vom 31. März 2013
[4)] Quelle: Zwischenbericht des HSBC Trinkaus-Konzerns vom 31. März 2014

Der HSBC Trinkaus-Konzern umfasst eine Gruppe von 15 aktiven Gesellschaften (der **"HSBC Trinkaus-Konzern"**). Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

Erklärung zu wesentlichen negativen Veränderungen seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Abschlusses

Es hat seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus-Konzerns, dem 31. Dezember 2013, keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten gegeben.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage und Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind

Entfällt. Es liegen seit dem Datum des letzten veröffentlichten und ungeprüften Zwischenberichts des HSBC Trinkaus-Konzerns, dem 31. März 2014, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder den Handelspositionen des HSBC Trinkaus-Konzerns, die nach den in dem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen eingetreten sind, vor.

B.13 **Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind**

Entfällt. Es gibt keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die in hohem Maße für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit relevant sind.

B.14 **Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe und Abhängigkeit des Emittenten von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe**

Siehe hierzu die oben unter B.5 gemachten Angaben. Zudem ist der Emittent ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc und der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren

	ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.
B.15	**Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten**
	Der Emittent bietet als Universalbank Finanzdienstleistungen für vermögende Privatkunden, Firmenkunden und institutionelle Kunden an. Der Schwerpunkt des Privatkundengeschäfts liegt auf der Beratung vermögender Privatpersonen, Unternehmern, Familien und Stiftungen auf Basis abgestufter Leistungspakete der Vermögensbetreuung und -verwaltung. Das Spektrum umfasst Leistungen zur Steuerung des Gesamtvermögens, der Vermögensanlage und verschiedene Services. Das Firmenkundengeschäft des Emittenten richtet sich an den gehobenen Mittelstand sowie an internationale Handelsunternehmen und Großkonzerne. Die Unternehmen erhalten eine strategische Beratung und Begleitung in allen Finanz- und Finanzierungsfragen (Eigen- und Fremdkapital). Im Geschäft mit institutionellen Anlegern gehört auch der Öffentliche Sektor in Deutschland und Österreich zu den Kunden. Auch hier stehen die strategische Beratung sowie die Begleitung von Markttransaktionen im Vordergrund. Der Schwerpunkt liegt auf kapitalmarktorientierten Anlage- und Finanzierungslösungen. Die Beratung stützt sich auf Research des Hauses und aus dem HSBC-Konzern. Der Emittent bietet seinen Kunden weitere zielgruppenübergreifende Finanzdienstleistungen an. Das Portfolio Management wird von der Tochtergesellschaft HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH angeboten. Ihre Kunden erhalten Lösungen für die kurzfristige und langfristige Vermögensanlage sowie Beratungsdienstleistungen für verschiedene Asset Management-Aspekte. Die Leistungen des Wertpapierservices werden von drei verschiedenen Einheiten erbracht: Der Bereich Custody Services des Emittenten unterstützt institutionelle und Firmenkunden als Depotbank/Verwahrstelle (im investmentrechtlichen Sinne) sowie Wertpapierverwahrer. Als Wertpapierverwahrer bietet er zudem Wertpapierverwaltung und -verwahrung auch weltweit an. Die Tochtergesellschaft Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH (HSBC INKA) verantwortet als Master-KAG die Fondsadministration und bündelt Dienstleistungen im Back- und Middle-Office des Fondsgeschäfts. Die Gründung und Verwaltung sowie die Depotbankfunktion für Fonds nach Luxemburger Recht erfolgt über die Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Investment Managers SA und HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA. Auf dem Gebiet der Wertpapierabwicklung ist HSBC Transaction Services GmbH aktiv. Diese Tochtergesellschaft des Emittenten bietet Middle und Back Office-Services rund um die Abwicklung, Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren an. Die Aktivitäten des Emittenten im Bereich Primärmarktgeschäft umfassen die Beratung und Begleitung von Unternehmen, Finanzinstituten und der öffentlichen Hand bei Kapitalmarkttransaktionen zur Aufnahme von Eigen- und Fremdkapital. Der Bereich Debt Capital Markets bietet öffentliche Emissionen und Privatplatzierungen in allen wesentlichen Währungen an. Der Geschäftsbereich Investment Banking umfasst neben Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet Mergers and Acquisitions auch die Begleitung eigenkapitalrelevanter Kapitalmarkttransaktionen wie Börsengänge. Bereits börsennotierte Unternehmen unterstützt der Emittent durch eine Sekundärmarktbetreuung im Rahmen von Corporate Broking und Designated Sponsoring. Der Bereich Handel umfasst sämtliche Handelsaktivitäten des Emittenten mit Wertpapieren, Geld und Devisen. Auf börslichen und außerbörslichen Märkten werden Aktien und Aktienderivate, festverzinsliche Papiere und Zinsderivate sowie Devisen und Devisenoptionen für eigene Rechnung gehandelt. Als einzige retailfähige Produktklasse begibt der Emittent im Bereich strukturierter Wertpapiere Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen. Der Emittent vertreibt die Produkte nicht selbst, sondern Anleger können sie über ihre Hausbank, verschiedene Direktbanken oder über die jeweilige

	Wertpapierbörse ordern.
B.16	**Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse am Emittenten / des Emittenten soweit sie dem Emittenten bekannt sind**
	Der Emittent ist Teil des HSBC-Konzerns. Er ist von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, die 80,44 % des Aktienkapitals des Emittenten hält, unmittelbar abhängig i.S.v. § 17 AktG. 18,86 % des Aktienkapitals des Emittenten hält indirekt die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, über ihre 100 %ige Zwischenholding, die LBBW Banken-Holding GmbH. Gegenstand des Unternehmens der HSBC Germany Holdings GmbH ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an deutschen Unternehmen. Gegenwärtig hält sie ausschließlich Anteile des Emittenten. Alleinige Gesellschafterin der HSBC Germany Holdings GmbH ist die HSBC Bank plc, London. Die HSBC Bank plc betreibt in Großbritannien das operative Bankgeschäft und ist ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der HSBC Holdings plc, der Obergesellschaft des HSBC-Konzerns, mit Sitz in London. Somit ist der Emittent ein von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG. Es besteht hinsichtlich des Emittenten weder mit der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, noch mit der HSBC Bank plc, London, oder der HSBC Holdings plc, London, ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag.

[*Outperformance-Wertpapiere/Sprint-Wertpapiere/Puffer Plus-Wertpapiere:* Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	**Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung**
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die **[**Outperformance-Wertpapiere**]** **[**Sprint-Wertpapiere**]** **[**Puffer Plus-Wertpapiere**]** (die **["Outperformance-Wertpapiere"] ["Sprint-Wertpapiere"] ["Puffer Plus-Wertpapiere"]** oder die "**Wertpapiere**") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): [■■■]. **International Security Identification Number (ISIN): [■■■]**.
C.2	**Währung der Wertpapieremission**
	Die Wertpapieremission wird in folgender Währung (die "**Emissionswährung**") erfolgen: **[■■■]**.
C.5	**Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere**
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	**Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte**
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, in Abhängigkeit des Referenzpreises am Bewertungstag, auf **[*Abwicklungsart Zahlung:*** Zahlung eines Geldbetrags (Abwicklungsart Zahlung)**]** **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** Zahlung eines Geldbetrags oder Lieferung des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der niedrigsten Rendite**]** (Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung)**]**. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Auszahlungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. **[*Bei Basiswerten Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte einfügen:*** Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.**]**
	Rangordnung der Wertpapiere
	Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare

	und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
	Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	**Zulassung der Wertpapiere zum Handel**
	[*mit Zulassung:* Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt, um sie **[**an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt**] [**in dem Freiverkehr**]** zu platzieren. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**] [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart: EUWAX**] [**Düsseldorf: Freiverkehr**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [■■■]]** Notierungsart: **[**Notierung in Prozent**] [**Stücknotierung**].]** **[*ohne Zulassung:*** Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt, um sie an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zu platzieren, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.**]**
C.15	**Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert [des Basiswerts] [der Basiswerte] beeinflusst wird**
	Die Wertpapiere verlieren bei Kursrückgängen **[*ein Basiswert:*** des zugrunde liegenden Basiswerts**] [*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** der zugrunde liegenden Basiswerte bzw. bereits eines Basiswerts**] [*Basket:*** der zugrunde liegenden Basketkomponenten (Basket) bzw. bereits einer Basketkomponente**]** (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. **[*1. Outperformance-Wertpapiere (ein Basiswert):*** Die Outperformance-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionale (gehebelte) Partizipation (ausgedrückt durch den **Up-Partizipationsfaktor** (siehe E.3), der einen Wert größer als Eins hat)**] [*Up-Partizipationsfaktor = 1:*** Partizipation**]** an Kursbewegungen des **Basiswerts** (siehe C.20) oberhalb des **Basispreises** (siehe E.3). D.h., Kursanstiege des Basiswerts führen zu einem **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionalen**]** Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt. **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** Der Up-Partizipationsfaktor gibt an, mit welchem Faktor der Anleger an der Preisentwicklung des Basiswerts oberhalb des Basispreises partizipiert.**] [*Up-Partizipationsfaktor = 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts oberhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den **Up-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von 1.**]** **[*Down-Partizipationsfaktor < 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den **Down-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts.**]** **[*Down-Partizipationsfaktor = 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den **Down-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von 1.**]** Zu beachten ist, dass sich die Outperformance-Wertpapiere auf einen Basiswert beziehen. Dementsprechend hängen die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Ermittlung **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** der Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts**] [*Abwicklungsart Zahlung:*** der Höhe des Auszahlungsbetrags**]** insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts und dem **Referenzpreis** (siehe C.19) des Basiswerts am **Bewertungstag** (siehe C.16) ab.**]** **[*2. Outperformance-Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*** Die Outperformance-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionale (gehebelte) Partizipation (ausgedrückt durch den **Up-Partizipationsfaktor** (siehe E.3), der einen Wert größer als Eins hat,)**] [*Up-Partizipationsfaktor = 1:*** Partizipation**]** an Kursbewegungen des **Basiswerts** mit der niedrigsten Rendite (siehe C.20) oberhalb seines **Basispreises** (siehe E.3). D.h., Kursanstiege des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite führen somit zu einem **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionalen**]** Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt. **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** Der Up-Partizipationsfaktor gibt an, mit

	welchem Faktor der Anleger an der Preisentwicklung des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite oberhalb seines Basispreises partizipiert.**]** **[*Up-Partizipationsfaktor = 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite oberhalb seines Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den **Up-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von 1.**]** **[*Down-Partizipationsfaktor < 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite unterhalb seines Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den **Down-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts.**]** **[*Down-Partizipationsfaktor = 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite unterhalb seines Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den **Down-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von 1.**]** Zu beachten ist, dass sich die Outperformance-Wertpapiere auf verschiedene Basiswerte beziehen. Folglich hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere von der Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte ab. Die **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts**]** **[*Abwicklungsart Zahlung:*** Höhe des Auszahlungsbetrags**]** wiederum **[**hängt**]** **[**hängen**]** immer und ausschließlich von dem **Referenzpreis** (siehe C.19) des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am **Bewertungstag** (siehe C.16) ab.**]** **[*3. Outperformance-Wertpapiere (Basket):*** Die Outperformance-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionale (gehebelte) Partizipation (ausgedrückt durch den **Up-Partizipationsfaktor** (siehe E.3), der einen Wert größer als Eins hat)**]** **[*Up-Partizipationsfaktor = 1:*** Partizipation**]** an Wertveränderungen des Baskets bestehend aus verschiedenen Basketkomponenten (die "**Basketkomponenten**") (siehe C.20) oberhalb des **Basispreises** (siehe E.3). D.h., Anstiege des Basketwerts führen zu einem **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionalen**]** Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt. **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** Der Up-Partizipationsfaktor gibt an, mit welchem Faktor der Anleger an der Entwicklung des Basketwerts oberhalb des Basispreises partizipiert.**]** **[*Up-Partizipationsfaktor = 1:*** An Bewegungen des Basketwerts oberhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den **Up-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von 1.**]** **[*Down-Partizipationsfaktor < 1:*** An Bewegungen des Basketwerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den **Down-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von kleiner Eins) an der Entwicklung dieses Baskets.**]** **[*Down-Partizipationsfaktor = 1:*** An Bewegungen des Basketwerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den **Down-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von 1.**]** Zu beachten ist, dass sich die Outperformance-Wertpapiere auf den Wert eines Baskets bestehend aus verschiedenen Basketkomponenten als Basiswert beziehen, wobei die Kurse aller Basketkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung (**Bezugsverhältnisse**) (siehe E.3), maßgeblich sind. Dementsprechend hängen die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Ermittlung der Höhe des Auszahlungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung bzw. den **Referenzpreisen** (siehe C.19) der im Basket enthaltenen Basketkomponenten am **Bewertungstag** (siehe C.16) unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung ab.**]** **[*4. Sprint-Wertpapiere (ein Basiswert):*** Die Sprint-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionale (gehebelte) Partizipation (ausgedrückt durch den **Up-Partizipationsfaktor** (siehe E.3), der einen Wert größer als Eins hat)**]** **[*Up-Partizipationsfaktor = 1:*** Partizipation**]** an Kursbewegungen des **Basiswerts** (siehe C.20) innerhalb einer bestimmten Bandbreite. Die **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionale**]** Partizipation erfolgt zwischen zwei bestimmten Kursniveaus des Basiswerts, dem so genannten **Basispreis** (siehe E.3) als untere und dem so genannten **Cap** (siehe E.3) als obere Grenze. D.h., Kursanstiege des Basiswerts bis zum Cap führen zu einem **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionalen**]** Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt. **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** Der Up-Partizipationsfaktor gibt an, mit welchem Faktor der Anleger an der Preisentwicklung des Basiswerts oberhalb des Basispreises und bis zum Cap partizipiert.**]** **[*Up-Partizipationsfaktor = 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts oberhalb des Basispreises bis zum

	Cap partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den **Up-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von 1.**]** Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag entspricht maximal dem **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** **Höchstbetrag** (siehe E.3). **[*Down-Partizipationsfaktor < 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den **Down-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts.**]** **[*Down-Partizipationsfaktor = 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den **Down-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von 1.**]** Zu beachten ist, dass sich die Sprint-Wertpapiere auf einen Basiswert beziehen. Dementsprechend hängen die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Ermittlung **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** der Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts**]** **[*Abwicklungsart Zahlung:*** der Höhe des Auszahlungsbetrags**]** insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts und dem **Referenzpreis** (siehe C.19) des Basiswerts am **Bewertungstag** (siehe C.16) ab.**]** **[*5. Sprint-Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*** Die Sprint-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionale (gehebelte) Partizipation (ausgedrückt durch den **Up-Partizipationsfaktor** (siehe E.3), der einen Wert größer als Eins hat,)**]** **[*Up-Partizipationsfaktor = 1:*** Partizipation**]** an Kursbewegungen des **Basiswerts** mit der niedrigsten Rendite (siehe C.20) innerhalb einer bestimmten Bandbreite. Die **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionale**]** Partizipation erfolgt zwischen zwei bestimmten Kursniveaus des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite, dem so genannten **Basispreis** (siehe E.3) als untere und dem so genannten **Cap** (siehe E.3) als obere Grenze. D.h., Kursanstiege des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite bis zum Cap führen somit zu einem **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionalen**]** Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt. **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** Der Up-Partizipationsfaktor gibt an, mit welchem Faktor der Anleger an der Preisentwicklung des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite oberhalb seines Basispreises und bis zu seinem Cap partizipiert.**]** **[*Up-Partizipationsfaktor = 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite oberhalb seines Basispreises und bis zu seinem Cap partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den **Up-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von 1.**]** Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag entspricht maximal dem **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** **Höchstbetrag** (siehe E.3). **[*Down-Partizipationsfaktor < 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite unterhalb seines Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den **Down-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts.**]** **[*Down-Partizipationsfaktor = 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite unterhalb seines Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den **Down-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von 1.**]** Zu beachten ist, dass sich die Sprint-Wertpapiere auf verschiedene Basiswerte beziehen. Folglich hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere von der Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte ab. Die **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts**]** **[*Abwicklungsart Zahlung:*** Höhe des Auszahlungsbetrags**]** wiederum **[**hängt**]** **[**hängen**]** immer und ausschließlich von dem **Referenzpreis** (siehe C.19) des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am **Bewertungstag** (siehe C.16) ab.**]** **[*6. Puffer Plus-Wertpapiere (ein Basiswert):*** Die Puffer Plus-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die überproportionale (gehebelte) Partizipation (ausgedrückt durch den **Up-Partizipationsfaktor** (siehe E.3), der einen Wert größer als Eins hat) an Kursbewegungen des **Basiswerts** (siehe C.20) innerhalb einer bestimmten Bandbreite. Die überproportionale Partizipation erfolgt zwischen zwei bestimmten Kursniveaus des Basiswerts, dem so genannten **Basispreis** (siehe E.3) als untere und dem so genannten **Cap** (siehe E.3) als obere Grenze. Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag wird bei Überschreiten des Basispreises unter

	Berücksichtigung eines Up-Partizipationsfaktors ermittelt. Dabei führen Kursanstiege des Basiswerts bis zum Cap zu einem überproportionalen Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt und wirken sich entsprechend auf die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags aus. Der Up-Partizipationsfaktor gibt an, mit welchem Faktor der Anleger an der Preisentwicklung des Basiswerts oberhalb des Basispreises und bis zum Cap partizipiert. Maximal bis zum Cap partizipieren Wertpapierinhaber stärker an Kursanstiegen des Basiswerts als bei einer Direktinvestition in diesen Basiswert. Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag entspricht maximal dem **[**in die Emissionswährung umgerechneten**] Höchstbetrag** (siehe E.3). Bei einem **Referenzpreis** (siehe C.19) des Basiswerts am Bewertungstag, der auf oder unterhalb des Basispreises, aber oberhalb des **Sicherheitslevels** (siehe E.3) notiert, entspricht der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag immer dem mit dem **Bezugsverhältnis** (siehe E.3) multiplizierten Basispreis, ohne Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors. Bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unterhalb des Sicherheitslevels, erfolgt die Ermittlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags unter Berücksichtigung des **Down-Partizipationsfaktors** (siehe E.3), der einen Wert größer als Eins hat. Zu beachten ist, dass sich die Puffer Plus-Wertpapiere auf einen Basiswert beziehen. Dementsprechend hängen die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Höhe des Auszahlungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Referenzpreis des Basiswerts am **Bewertungstag** (siehe C.16) ab.**]** **[*mit Währungsabsicherung:*** Die Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten **"Quanto"**-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die Währung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Basketkomponente**]** in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis in die Emissionswährung umgerechnet wird. Das Umrechnungsverhältnis Währung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Basketkomponente**]** in Emissionswährung beträgt für die Wertpapiere: **[■■■]**. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Auszahlungsbetrags hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. etwaigen Umrechnungsverhältnissen am Bewertungstag ab.**] [*ohne Währungsabsicherung:*** Die Wertpapiere sind nicht mit einer Währungsabsicherung ausgestattet, so dass die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Division des entsprechenden Betrags durch den **Umrechnungskurs** vorgenommen werden muss. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses **[**am Bewertungstag**] [*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:*** oder darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]**
C.16	**Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – letzter Referenztermin**
	Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am **[■■■]** (der **"Fälligkeitstag"**). Der letzte Referenztermin **[**für den **[**jeweiligen**]** Basiswert**] [**für die jeweilige Basketkomponente**]** ist der **[■■■]** (der **"Bewertungstag"**).
C.17	**Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere**
	Die Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Fälligkeitstag über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[*Bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung zusätzlich vorsehen:*** Im Falle der Lieferung wird der Emittent den zu liefernden Basiswert am Fälligkeitstag der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den

	Wertpapierinhabern zu tragen.**]**
C.18	**Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren**
	[*1. Outperformance-Wertpapiere (ein Basiswert):* Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag **[*Abwicklungsart Zahlung, mit Up-Partizipationsfaktor und Bezugsverhältnis:*** die mit dem **Bezugsverhältnis** (siehe E.3) multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung, mit Up-Partizipationsfaktor und einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** die mit dem **als Berechnungsgröße festgelegten Betrag** (siehe E.3) multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis.**]** Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Tilgung des Outperformance-Wertpapiers am Fälligkeitstag durch **[*Abwicklungsart Zahlung, mit Down-Partizipationsfaktor und Bezugsverhältnis:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, der der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, entspricht.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung, mit Down-Partizipationsfaktor und einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, der der mit dem **als Berechnungsgröße festgelegten Betrag** (siehe E.3) multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis, entspricht.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung, ohne Down-Partizipationsfaktor, mit Bezugsverhältnis:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, der dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag entspricht.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung, ohne Down-Partizipationsfaktor, mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, der dem Produkt aus dem **als Berechnungsgröße festgelegten Betrag** (siehe E.3) und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, dividiert durch den Basispreis entspricht.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** Lieferung des Basiswerts. Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag den zu liefernden Basiswert in der **[*mit Bezugsverhältnis:*** durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten**]** **[*mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** entsprechenden**]** Anzahl je Wertpapier.**]]** **[*2. Outperformance-Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag **[*Abwicklungsart Zahlung, mit Up-Partizipationsfaktor und Bezugsverhältnis:*** die mit dem **Bezugsverhältnis** (siehe E.3) des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag und (y) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite. Die Rendite eines Basiswerts entspricht der durch den Basispreis des entsprechenden Basiswerts geteilten Differenz aus Referenzpreis des entsprechenden Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis des entsprechenden Basiswerts.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung, mit Up-Partizipationsfaktor und einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** die mit dem **als Berechnungsgröße festgelegten Betrag** (siehe E.3) multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Worst-of-Rendite. Die Rendite eines Basiswerts entspricht der durch den Basispreis des entsprechenden Basiswerts geteilten Differenz aus Referenzpreis des entsprechenden Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis des entsprechenden Basiswerts. Die Worst-of-Rendite entspricht dabei der niedrigsten Rendite eines Basiswerts.**]** Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Tilgung des Outperformance-Wertpapiers

	am Fälligkeitstag durch **[*Abwicklungsart Zahlung, mit Down-Partizipationsfaktor und Bezugsverhältnis:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, der der mit dem **Bezugsverhältnis** (siehe E.3) des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag und (y) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite entspricht.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung, mit Down-Partizipationsfaktor und einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, der der mit dem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Worst-of-Rendite, entspricht.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung, ohne Down-Partizipationsfaktor, mit Bezugsverhältnis:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, der dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag entspricht.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung, ohne Down-Partizipationsfaktor, mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, der dem Produkt aus dem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag, dividiert durch den Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite entspricht.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** Lieferung des Basiswerts. Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag den zu liefernden Basiswert in der **[*mit Bezugsverhältnis:*** durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten**]** **[*mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** entsprechenden**]** Anzahl je Wertpapier.**]]** **[*3. Outperformance-Wertpapiere (Basket):*** Sofern der Basketwert am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag **[*mit Up-Partizipationsfaktor:*** die Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Basketwert am Bewertungstag und (y) dem Basispreis.**]** **[*mit Up-Partizipationsfaktor und einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** die mit dem **als Berechnungsgröße festgelegten Betrag** (siehe E.3) multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Basketwert am Bewertungstag und dem Basispreis.**]** Entspricht oder unterschreitet der Basketwert am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Tilgung des Outperformance-Wertpapiers am Fälligkeitstag durch **[*mit Down-Partizipationsfaktor:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, der der Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Basketwert am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, entspricht.**]** **[*mit Down-Partizipationsfaktor und einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, der der mit dem **als Berechnungsgröße festgelegten Betrag** (siehe E.3) multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Basketwert am Bewertungstag und dem Basispreis, entspricht.**]** **[*ohne Down-Partizipationsfaktor:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, der dem Basketwert am Bewertungstag entspricht.**]** **[*ohne Down-Partizipationsfaktor, mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, der dem Produkt aus dem **als Berechnungsgröße festgelegten Betrag** (siehe E.3) und dem Basketwert am Bewertungstag, dividiert durch den Basispreis entspricht.**]]** **[*4. Sprint-Wertpapiere (ein Basiswert):*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag **[*Abwicklungsart Zahlung, mit Up-Partizipationsfaktor und Bezugsverhältnis:*** die mit dem **Bezugsverhältnis** (siehe E.3) multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung, mit Up-Partizipationsfaktor und einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** die mit dem **als Berechnungsgröße**

	festgelegten Betrag (siehe E.3) multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis.**]** Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag entspricht maximal dem **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag. Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Tilgung des Sprint-Wertpapiers am Fälligkeitstag durch **[*Abwicklungsart Zahlung, mit Down-Partizipationsfaktor und Bezugsverhältnis:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, der der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, entspricht.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung, mit Down-Partizipationsfaktor und einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, der der mit dem **als Berechnungsgröße festgelegten Betrag** (siehe E.3) multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis, entspricht.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung, ohne Down-Partizipationsfaktor, mit Bezugsverhältnis:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, der dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag entspricht.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung, ohne Down-Partizipationsfaktor, mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, der dem Produkt aus dem **als Berechnungsgröße festgelegten Betrag** (siehe E.3) und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, dividiert durch den Basispreis entspricht.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** Lieferung des Basiswerts. Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag den zu liefernden Basiswert in der **[*mit Bezugsverhältnis:*** durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten**]** **[*mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** entsprechenden**]** Anzahl je Wertpapier.**]]** **[*5. Sprint-Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag **[*Abwicklungsart Zahlung, mit Up-Partizipationsfaktor und Bezugsverhältnis:*** die mit dem **Bezugsverhältnis** (siehe E.3) des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag und (y) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite. Die Rendite eines Basiswerts entspricht der durch den Basispreis des entsprechenden Basiswerts geteilten Differenz aus Referenzpreis des entsprechenden Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis des entsprechenden Basiswerts.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung, mit Up-Partizipationsfaktor und einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** die mit dem **als Berechnungsgröße festgelegten Betrag** (siehe E.3) multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Worst-of-Rendite. Die Rendite eines Basiswerts entspricht der durch den Basispreis des entsprechenden Basiswerts geteilten Differenz aus Referenzpreis des entsprechenden Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis des entsprechenden Basiswerts. Die Worst-of-Rendite entspricht dabei der niedrigsten Rendite eines Basiswerts.**]** Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag entspricht maximal dem **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag. Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Tilgung des Sprint-Wertpapiers am Fälligkeitstag durch **[*Abwicklungsart Zahlung, mit Down-Partizipationsfaktor und Bezugsverhältnis:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, der der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite und (ii) dem Produkt aus (a) dem **Down-Partizipationsfaktor** und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag

	und (y) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite, entspricht.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung, mit Down-Partizipationsfaktor und einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, der der mit dem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Worst-of-Rendite, entspricht.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung, ohne Down-Partizipationsfaktor, mit Bezugsverhältnis:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, der dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag entspricht.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung, ohne Down-Partizipationsfaktor, mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, der dem Produkt aus dem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag, dividiert durch den Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite entspricht.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** Lieferung des Basiswerts. Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag den zu liefernden Basiswert in der **[*mit Bezugsverhältnis:*** durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten**]** **[*mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** entsprechenden**]** Anzahl je Wertpapier.**]]** **[*6. Puffer Plus-Wertpapiere (ein Basiswert):*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis. Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag entspricht maximal dem **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Sicherheitslevel überschreitet (und auf oder unterhalb des Basispreises notiert), entspricht der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis. Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Sicherheitslevel, erfolgt die Tilgung des Puffer Plus-Wertpapiers am Fälligkeitstag durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, der der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Sicherheitslevel, entspricht.**]**
C.19	**Referenzpreis [des Basiswerts] [der Basiswerte] [der Basketkomponenten]**
	Referenzpreis **[**des Basiswerts**]** **[**der Basiswerte**]** **[**der Basketkomponenten**]**: **[■■■]** **[**(wobei **[■■■]** **[■■■]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[■■■]** **[■■■]]** (der **"Referenzpreis"**).
C.20	**Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind**
	[*ein Basiswert:* Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[■■■]**. ISIN: **[■■■]** **[**Währung des Basiswerts: **[■■■]** **[**(wobei **[■■■]** **[■■■]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[■■■]** **[■■■]]]** **[**Relevante Referenzstelle: **[■■■]]** **[**Relevante Terminbörse: **[■■■]]]** **[*Indizes als Basiswert:*** Internetseite des Indexsponsors: **[■■■]]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:*** Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **[■■■]** Emittent/Fondsgesellschaft: **[■■■]** Internetseite der Fondsgesellschaft: **[■■■]]** **[*Edelmetalle als Basiswert:*** Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **[■■■]]** **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

Basiswerte	**[**ISIN	**[**Währungen der	**[**Relevante	**[**Relevante

		Basiswerte	Referenzstellen	Terminbörsen
[■■■]	**[■■■]]**	**[■■■]** **[**(wobei **[■■■]** **[■■■]** entspricht)**]]**	**[■■■]]**	**[■■■]]]**

[*Basket:* Den Wertpapieren liegt ein Basket, bestehend aus verschiedenen Basketkomponenten, als Basiswert zugrunde. Die Basketkomponenten lauten wie folgt:

Basketkomponenten	**[**ISIN	**[**Währungen der Basketkomponenten	**[**Relevante Referenzstellen	**[**Relevante Terminbörsen
[■■■]	**[■■■]]**	**[■■■]** **[**(wobei **[■■■]** **[■■■]** entspricht)**]]**	**[■■■]]**	**[■■■]]]**

[[Basiswerte**]** **[**Basketkomponenten**]**	**[*Indizes als Basiswert/Basketkomponenten:*** Internetseite des Indexsponsors	**[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert/Basketkomponenten:*** Internetseite der Relevanten Referenzstelle/ Emittent/Fondsgesellschaft/ Internetseite der Fondsgesellschaft	**[*Edelmetalle als Basiswert/Basketkomponenten:*** Internetseite der Relevanten Referenzstelle
[■■■]	**[■■■]]**	**[■■■]]**	**[■■■]]]**

Informationen über die Kursentwicklung **[**des Basiswerts**]** **[**der Basiswerte**]** **[**der Basketkomponenten**]** und **[**deren**]** **[**seiner**]** Volatilität**[**en**]** sind wie folgt erhältlich: **[*Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts/der Basiswerte/der Basketkomponenten und deren/seiner Volatilität(en) erhältlich sind,* [■■■] [*z.B.:* [*Aktien:*** Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Basketkomponente**]**, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die **[**entsprechende**]** Gesellschaft, die **[**entsprechende**]** Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle bzw. der **[**entsprechenden**]** Gesellschaft werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Basketkomponente**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Basketkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Basketkomponente**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Depositary Receipts:*** Eine genaue Beschreibung der Depositary Receipts (DRs) sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die Internetseite der

	[entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Basketkomponente**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Basketkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Basketkomponente**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*Währungswechselkurse:*** Die Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Basketkomponente**]**, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Basketkomponente**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Basketkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Basketkomponente**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*Indizes:*** Eine genaue Beschreibung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Basketkomponente**]**, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Basketkomponente**]**, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des **[**entsprechenden**]** Indexsponsors entnommen werden. Der **[**entsprechende**]** Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des **[**entsprechenden**]** Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Basketkomponente**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Basketkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Basketkomponente**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier ETFs:*** Eine genaue Beschreibung des Exchange Traded Fund (ETFs), seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf der **[**entsprechenden**]** vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die **[**entsprechende**]** Relevante Referenzstelle keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die

	Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Basketkomponente**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Basketkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Basketkomponente**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*Edelmetalle, hier Gold:*** Die Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Basketkomponente**]**, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Basketkomponente**]**, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Gold-Fixings veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Gold-Fixings veröffentlicht wird, dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Basketkomponente**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Basketkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Basketkomponente**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*Edelmetalle, hier Silber:*** Die Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Basketkomponente**]**, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Basketkomponente**]**, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Silver-Fixings veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Silver-Fixings veröffentlicht wird, dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Basketkomponente**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Basketkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Basketkomponente**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]]]** Bei **[**dem Basiswert**][**den Basiswerten**][**den Basketkomponenten**]** handelt es sich um **[*Art des Basiswerts einfügen:*** **[**Aktien**] [**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**] [**Währungswechselkurse**] [**Indizes**] [**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**] [**Edelmetalle**] [**einen Basket bestehend aus Basketkomponenten; bei den Basketkomponenten handelt es sich um **[*Art der Basketkomponenten einfügen:*** **[**Aktien**] [**aktienähnliche oder aktienvertretende

	Wertpapiere**]** **[**Währungswechselkurse**]** **[**Indizes**]** **[**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** **[**Edelmetalle**].]]** **[*Beschreibung des Basiswerts/der Basiswerte/der Basketkomponenten einfügen:* [■■■] [*z.B.:*** **[*Aktien:*** Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), an einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier ADRs oder GDRs:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("**DRs**"), wie z.B. American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**"). ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Genussscheine:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Genussscheine. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier DRs:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("**DRs**"). DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*Währungswechselkurse:*** Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis zweier Währungen zueinander an. Die Währungswechselkurse werden durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt.**]** **[*Indizes:*** Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*** Bei Indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier ETFs:*** Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.**]** **[*Edelmetalle:*** Bei Edelmetallen (**[**Gold**]** **[**Silber**]** **[■■■]**) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.**]]]**

[*Express-Wertpapiere/Best Express-Wertpapiere/Reverse Express-Wertpapiere/Best Reverse Express-Wertpapiere:* <u>Abschnitt C - Wertpapiere</u>

C.1	**Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung**
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die **[**Express-Wertpapiere**]** **[**Best Express-Wertpapiere**]** **[**Reverse Express Wertpapiere**]** **[**Reverse Best Express Wertpapiere**]** **[**Express Pro-Wertpapiere**]** **[**Best Express Pro-Wertpapiere**]** **[**Reverse Express Pro-Wertpapiere**]** **[**Best Reverse Express Pro-Wertpapiere**]** (die **["Express-Wertpapiere"] ["Best Express-Wertpapiere"] ["Reverse Express-Wertpapiere"] ["Best Reverse Express-Wertpapiere"] ["Express Pro-Wertpapiere"] ["Best Express Pro-Wertpapiere"] ["Reverse**

	Express Pro-Wertpapiere"] ["Best Reverse Express Pro-Wertpapiere"] oder die "**Wertpapiere**") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): [■■■]. **International Security Identification Number (ISIN): [■■■]**.
C.2	**Währung der Wertpapieremission**
	Die Wertpapieremission wird in folgender Währung (die "**Emissionswährung**") erfolgen: **[■■■]**.
C.5	**Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere**
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	**Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte**
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers **[*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit Bonuszahlung:*** auf **Bonuszahlungen** (siehe C.18) **[*mit Bonusbedingung:*** , sofern die Bonusbedingung erfüllt ist**]** und**] [*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit Zinszahlung:*** auf **Zinszahlungen** (siehe C.18) **[*mit Zinsbedingung:*** , sofern die Zinsbedingung erfüllt ist**]** und**]** in Abhängigkeit des **Referenzpreises** (siehe C.19) am **Finalen Bewertungstag** (siehe C.16) **[*mit Schwellenereignis:*** sowie unter Berücksichtigung eines etwaigen **Schwellenereignisses** (siehe C.15) und**]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere, auf **[*Abwicklungsart Zahlung:*** Zahlung eines Geldbetrags (Abwicklungsart Zahlung)**] [*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** Zahlung eines Geldbetrags oder Lieferung des **Basiswerts [*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**]** (siehe C.20) (Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung)**]**. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Auszahlungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. **[*Bei Basiswerten Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte einfügen:*** Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf **[*ohne Bonuszahlung bzw. Zinszahlung:*** laufende Erträge wie Zins- oder**]** Dividendenzahlungen.**]**
	Rangordnung der Wertpapiere
	Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
	Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	**Zulassung der Wertpapiere zum Handel**
	[*mit Zulassung:* Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt, um sie **[**an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt**] [**in dem Freiverkehr**]** zu platzieren. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**] [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart: EUWAX**] [**Düsseldorf: Freiverkehr**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [■■■]]** Notierungsart: **[**Notierung in Prozent**] [**Stücknotierung**].]** **[*ohne Zulassung:*** Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt, um sie an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zu platzieren, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.**]**
C.15	**Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert [des Basiswerts] [der Basiswerte]**

	beeinflusst wird
	Die Wertentwicklung der Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung **[**des **Basiswerts] [*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mehrerer **Basiswerte]** (siehe C.20) ab. Die Wertpapiere verlieren bei **[*ohne Reverse-Element:*** Kursrückgängen**] [*mit Reverse-Element:*** Kursanstiegen**] [*ein Basiswert:*** des zugrunde liegenden Basiswerts**] [*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** der zugrunde liegenden Basiswerte bzw. bereits eines Basiswerts**]** (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. **[**Der Kurs des Basiswerts hat**] [*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** Die Kurse der Basiswerte haben**]** ebenfalls einen Einfluss auf den Rückzahlungszeitpunkt und die Tilgungshöhe der Wertpapiere. Das Erreichen oder **[*ohne Reverse-Element:*** Überschreiten**] [*mit Reverse-Element:*** Unterschreiten**]** einer bestimmten Kursschwelle (**Vorzeitiger Auszahlungslevel** (siehe E.3)) zu einem bestimmten Zeitpunkt (**Bewertungstag** (siehe C.16)) durch den Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**]**, hat die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere am entsprechenden **Vorzeitigen Fälligkeitstag** (siehe C.16) zur Folge. Die Wertpapiere werden spätestens am **Fälligkeitstag** (siehe C.16) zurückgezahlt. Dabei **[**hängt**] [**hängen**]** die **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** Abwicklungsart und damit die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts**] [*Abwicklungsart Zahlung:*** Höhe des Auszahlungsbetrags**]** insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag **[*mit Schwellenereignis:*** und von der Kursentwicklung des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**] [**innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d.h. Barrierenbetrachtung während einer **Beobachtungsperiode**) (siehe E.3)**] [**zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d.h. Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag)**]]** ab. **[*mit Schwellenereignis:*** Das **Schwellenereignis** tritt ebenfalls in Abhängigkeit vom Kursverlauf des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**]** ein. Das Erreichen oder **[*ohne Reverse-Element:*** Unterschreiten**] [*mit Reverse-Element:*** Überschreiten**]** einer Kursschwelle (**Barriere** (siehe E.3)) durch **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**] [**während einer Beobachtungsperiode**] [**am Finalen Bewertungstag**]** führt zum Schwellenereignis.**]** **[*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit bedingter Bonuszahlung:*** Darüber hinaus sehen die Wertpapiere in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**] [**an einem **Bewertungstag] [**während der betreffenden **Beobachtungsperiode]** (siehe E.3) bedingte Bonuszahlungen vor. D.h., nur bei Vorliegen der Bonusbedingung und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere, erfolgt die entsprechende Bonuszahlung.**]** **[*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit bedingter Zinszahlung:*** Darüber hinaus sehen die Wertpapiere in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**] [**an einem **Bewertungstag] [**während der betreffenden **Beobachtungsperiode]** (siehe E.3) bedingte Zinszahlungen vor. D.h., nur bei Vorliegen der Zinsbedingung und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere, erfolgt die entsprechende Zinszahlung.**]** **[*mit Währungsabsicherung:*** Die Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten "Quanto"-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die Währung des **[**entsprechenden**]** Basiswerts in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis in die Emissionswährung umgerechnet wird. Das Umrechnungsverhältnis Währung des **[**entsprechenden**]** Basiswerts in Emissionswährung beträgt für die Wertpapiere: **[■■■]**. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe fälliger Beträge hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. etwaigen Umrechnungsverhältnissen am **[**Finalen**]** Bewertungstag ab.**] [*ohne Währungsabsicherung:*** Bei den Wertpapieren ist eine Währungsumrechnung vorgesehen, da der Kurs des **[**entsprechenden**]** Basiswerts in einer von der

	Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt wird. Die Wertpapiere sind nicht mit einer Währungsabsicherung ausgestattet, so dass die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Division des entsprechenden Betrags durch den **Umrechnungskurs** vorgenommen werden muss. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe fälliger Beträge hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses **[**an einem Bewertungstag**]** **[*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:*** oder darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]**
C.16	**Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – letzter Referenztermin**
	Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, am **[■■■]** (der **"Fälligkeitstag"**). Der letzte Referenztermin des **[**jeweiligen**]** Basiswerts ist der **[■■■]** (der **"Finale Bewertungstag"**). Für die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere sind: **[t** — **[■■■]]** Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die vorzeitige Rückzahlung (die "**Bewertungstage**"): — **[■■■]** Vorzeitiger Fälligkeitstag $_{[(t)]}$" (die **"Vorzeitigen Fälligkeitstage"**): — **[■■■]**
C.17	**Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere**
	Die Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags **[*Bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. etwaiger Spitzenbeträge**]** an die Wertpapierinhaber erfolgt am Fälligkeitstag (im Falle der Rückzahlung am Fälligkeitstag) bzw. die Zahlung des entsprechenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Vorzeitigen Auszahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (im Falle der vorzeitigen Rückzahlung an dem entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag) **[*(Best)*** **[*Reverse*]** ***Express Pro-Wertpapiere mit Bonuszahlung:*** bzw. die entsprechende Bonuszahlung**]** **[*(Best)*** **[*Reverse*]** ***Express Pro-Wertpapiere mit Zinszahlung:*** bzw. die entsprechende Zinszahlung**]** über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[*Bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung zusätzlich vorsehen:*** Im Falle der Lieferung wird der Emittent den zu liefernden Basiswert am Fälligkeitstag der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.**]**
C.18	**Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren**
	[*1. Express-Wertpapiere:* Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeit ausgestattet. Bei Express-Wertpapieren erfolgt die vorzeitige Rückzahlung an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Fälligkeitstag, sofern die Rückzahlungsbedingung erfüllt ist. Dabei wird an jedem Bewertungstag überprüft, ob der Referenzpreis des **Basiswerts [*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** (siehe C.20) den Vorzeitigen Auszahlungslevel erreicht bzw. überschreitet (Rückzahlungsbedingung). Ist dies an einem Bewertungstag der Fall, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig am auf den entsprechenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag durch Zahlung des für diesen Tag festgelegten **Vorzeitigen Auszahlungsbetrags** (siehe E.3). Die Rechte aus den Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr **[**, insbesondere auch keine Zahlung von **[**etwaigen**]** **[**Bonusbeträgen**]** **[**Zinsbeträgen**]** an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag**]**. Sofern es an keinem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu einer vorzeitigen Rückzahlung gekommen ist, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere spätestens am Fälligkeitstag. **[*Abwicklungsart Zahlung:*** Die Höhe des Auszahlungsbetrags**]** **[*Abwicklungsart***

	Zahlung oder Lieferung Die Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrags**]** **[**hängt**]** **[**hängen**]** insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]** am Finalen Bewertungstag **[**sowie vom Eintritt eines Schwellenereignisses**]** ab. **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** Es ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Die Berechnung der Performance eines Basiswerts erfolgt durch Division des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts am Finalen Bewertungstag durch das betreffende Startniveau.**]** **[**Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten der **[**betreffenden**]** durch **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]** **[**während einer Beobachtungsperiode**]** **[**am Finalen Bewertungstag**]** eintritt.**]** **[*Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag:*** Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Auszahlungsbetrag** (siehe E.3), sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** **Barriere** (siehe E.3) am Finalen Bewertungstag überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag der **[**entsprechenden**]** Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Express-Wertpapiers **[*Abwicklungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]**. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag und einem Auszahlungslevel:*** Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Auszahlungsbetrag2** (siehe E.3), sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** **Auszahlungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten **Festen Auszahlungsbetrags1** (siehe E.3) erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** **Barriere** (siehe E.3) überschreitet und den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel unterschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag der **[**entsprechenden**]** Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Express-Wertpapiers **[*Abwicklungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]**. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Auszahlungslevels maßgeblich ist:*** Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Auszahlungsbetrag2** (siehe E.3), sofern der Referenzpreis des

	Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** **Auszahlungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten **Festen Auszahlungsbetrags1** (siehe E.3) erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel unterschreitet und das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung eines Express-Wertpapiers **[*Abwicklungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]**. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Express-Wertpapiere sofern der Auszahlungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*** Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Auszahlungsbetrag2** (siehe E.3), sofern das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** **Auszahlungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem bei Emission festgelegten **Festen Auszahlungsbetrag1** (siehe E.3). Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Express-Wertpapiers **[*Abwicklungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]**. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung von Auszahlungslevel 2 und Auszahlungslevel 1:*** Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Auszahlungsbetrag2** (siehe E.3), sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** **Auszahlungslevel 2** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** **Auszahlungslevel 1** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet und den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel 2 unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem bei Emission festgelegten **Festen Auszahlungsbetrag1** (siehe E.3). Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Express-Wertpapiers **[*Abwicklungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des

	Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**] [*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]**. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung eines Auszahlungslevels:*** Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Auszahlungsbetrag** (siehe E.3), sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** dem **[**entsprechenden**]** **Auszahlungslevel** (siehe E.3) am Finalen Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Express-Wertpapiers **[*Abwicklungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]**. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]]]** **[*2. Best Express-Wertpapiere:*** Best Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeit ausgestattet. Bei Best Express-Wertpapieren erfolgt die vorzeitige Rückzahlung an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Fälligkeitstag, sofern die Rückzahlungsbedingung erfüllt ist. Dabei wird an jedem Bewertungstag überprüft, ob der Referenzpreis des **Basiswerts [*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** (siehe C.20) den Vorzeitigen Auszahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Ist dies an einem Bewertungstag der Fall, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig am auf den entsprechenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag durch Zahlung des an diesem Tag ermittelten **[**und in die Emissionswährung umgerechneten**]** **Vorzeitigen Auszahlungsbetrags** (siehe E.3), mindestens jedoch durch Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** **Mindest-Auszahlungsbetrags** (siehe E.3). Die Rechte aus den Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr **[**, insbesondere auch keine Zahlung von **[**etwaigen**]** **[**Bonusbeträgen**]** **[**Zinsbeträgen**]** an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag**]**. Sofern es an keinem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu einer vorzeitigen Rückzahlung gekommen ist, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere spätestens am Fälligkeitstag. **[*Abwicklungsart Zahlung:*** Die Höhe des Auszahlungsbetrags**]** **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung*** Die Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrags**]** **[**hängt**]** **[**hängen**]** insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]** am Finalen Bewertungstag **[**sowie vom Eintritt eines Schwellenereignisses**]** ab. **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** Es ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Die Berechnung der Performance eines Basiswerts erfolgt durch Division des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts am Finalen Bewertungstag durch das betreffende Startniveau.**]** **[**Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten der **[**betreffenden**]** durch **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist***]** des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]** **[**während einer Beobachtungsperiode**]** **[**am Finalen Bewertungstag**]** eintritt.**]**

	[*Best Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag:* Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** **Barriere** (siehe E.3) am Finalen Bewertungstag überschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Auszahlungsbetrag** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag der **[**entsprechenden**]** Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Express-Wertpapiers **[*Abwicklungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance.**]** Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Best Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag und einem Auszahlungslevel:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** **Auszahlungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Auszahlungsbetrag2** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag die **[**entsprechende**]** **Barriere** (siehe E.3) überschreitet und den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel unterschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Auszahlungsbetrag1** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag der **[**entsprechenden**]** Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Express-Wertpapiers **[*Abwicklungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance.**]** Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Best Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Auszahlungslevels maßgeblich ist:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** **Auszahlungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Auszahlungsbetrag2** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]**

	Auszahlungslevel unterschreitet und das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Auszahlungsbetrags1** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung eines Best Express-Wertpapiers **[*Abwicklungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance.**]** Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Best Express-Wertpapiere sofern der Auszahlungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*** Sofern das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Auszahlungsbetrag2** (siehe E.3) entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** **Auszahlungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Auszahlungsbetrag1** (siehe E.3) entspricht. Die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Express-Wertpapiers **[*Abwicklungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance.**]** Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Best Express-Wertpapiere mit Berücksichtigung von Auszahlungslevel 2 und Auszahlungslevel 1:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** **Auszahlungslevel 2** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Auszahlungsbetrag2** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]**

	Auszahlungslevel 1 (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet und den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel 2 unterschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Auszahlungsbetrag1** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Express-Wertpapiers **[*Abwicklungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance.**]** Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Best Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung eines Auszahlungslevels:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** dem **[**entsprechenden**]** **Auszahlungslevel** (siehe E.3) am Finalen Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Auszahlungsbetrag** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Express-Wertpapiers **[*Abwicklungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance.**]** Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*3. Reverse Express-Wertpapiere:*** Reverse Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeit ausgestattet. Bei Reverse Express-Wertpapieren erfolgt die vorzeitige Rückzahlung an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Fälligkeitstag, sofern die Rückzahlungsbedingung erfüllt ist. Dabei wird an jedem Bewertungstag überprüft, ob der Referenzpreis des **Basiswerts** (siehe C.20) den Vorzeitigen Auszahlungslevel erreicht bzw. unterschreitet (Rückzahlungsbedingung). Ist dies an einem Bewertungstag der Fall, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig am auf den entsprechenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag durch Zahlung des für diesen Tag festgelegten **Vorzeitigen Auszahlungsbetrags** (siehe E.3). Die Rechte aus den Reverse Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr **[**, insbesondere auch keine Zahlung von **[**etwaigen**]** **[**Bonusbeträgen**]** **[**Zinsbeträgen**]** an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag**]**. Sofern es an keinem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu einer vorzeitigen Rückzahlung gekommen ist, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere spätestens am Fälligkeitstag. Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag **[**sowie vom Eintritt eines Schwellenereignisses**]** ab. **[**Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder

	Überschreiten der Barriere durch **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts **[**während einer Beobachtungsperiode**]** **[**am Finalen Bewertungstag**]** eintritt.**]** **[*Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag:*** Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Auszahlungsbetrag** (siehe E.3), sofern der Referenzpreis des Basiswerts die **Barriere** (siehe E.3) am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Finalen Bewertungstag überschreitet. **[*Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag und einem Auszahlungslevel:*** Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Auszahlungsbetrag2** (siehe E.3), sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem **Auszahlungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten **Festen Auszahlungsbetrags1** (siehe E.3) erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts die **Barriere** (siehe E.3) unterschreitet und den Auszahlungslevel überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Finalen Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Auszahlungslevels maßgeblich ist:*** Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Auszahlungsbetrag2** (siehe E.3), sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem **Auszahlungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten **Festen Auszahlungsbetrags1** (siehe E.3) erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel überschreitet und das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag den Auszahlungslevel überschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Reverse Express-Wertpapiere sofern der Auszahlungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*** Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Auszahlungsbetrag2** (siehe E.3), sofern das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem **Auszahlungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem bei Emission festgelegten **Festen Auszahlungsbetrag1** (siehe E.3). Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Reverse Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung von Auszahlungslevel 2 und Auszahlungslevel 1:*** Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Auszahlungsbetrag2** (siehe E.3), sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem **Auszahlungslevel 2** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem **Auszahlungslevel 1** (siehe E.3)

	entspricht oder diesen unterschreitet und den Auszahlungslevel 2 überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem bei Emission festgelegten **Festen Auszahlungsbetrag1** (siehe E.3). Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Reverse Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung eines Auszahlungslevels:*** Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Auszahlungsbetrag** (siehe E.3), sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem **Auszahlungslevel** (siehe E.3) am Finalen Bewertungstag entspricht oder diesen unterschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag den Auszahlungslevel überschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag überschreitet.**]]** **[*4. Best Reverse Express-Wertpapiere:*** Best Reverse Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeit ausgestattet. Bei Best Reverse Express-Wertpapieren erfolgt die vorzeitige Rückzahlung an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Fälligkeitstag, sofern die Rückzahlungsbedingung erfüllt ist. Dabei wird an jedem Bewertungstag überprüft, ob der Referenzpreis des **Basiswerts** (siehe C.20) den Vorzeitigen Auszahlungslevel erreicht bzw. unterschreitet. Ist dies an einem Bewertungstag der Fall, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig am auf den entsprechenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag durch Zahlung des an diesem Tag ermittelten **Vorzeitigen Auszahlungsbetrags** (siehe E.3), mindestens jedoch durch Zahlung des **Mindest-Auszahlungsbetrags** (siehe E.3). Die Rechte aus den Reverse Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr **[**, insbesondere auch keine Zahlung von **[**etwaigen**]** **[**Bonusbeträgen**]** **[**Zinsbeträgen**]** an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag**]**. Sofern es an keinem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu einer vorzeitigen Rückzahlung gekommen ist, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere spätestens am Fälligkeitstag. Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag **[**sowie vom Eintritt eines Schwellenereignisses**]** ab. **[**Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Überschreiten der Barriere durch **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts **[**während einer Beobachtungsperiode**]** **[**am Finalen Bewertungstag**]** eintritt.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts die **Barriere** (siehe E.3) am Finalen Bewertungstag unterschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Auszahlungsbetrag** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Finalen Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag und einem Auszahlungslevel:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem **Auszahlungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Auszahlungsbetrag2** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag die **Barriere** (siehe E.3) unterschreitet und den Auszahlungslevel überschreitet, orientiert sich der **[**in

	die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Auszahlungsbetrag1** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Finalen Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Auszahlungslevels maßgeblich ist:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem **Auszahlungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Auszahlungsbetrag2** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel überschreitet und das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Auszahlungsbetrags1** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag den Auszahlungslevel überschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere sofern der Auszahlungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*** Sofern das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Auszahlungsbetrag2** (siehe E.3) entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem **Auszahlungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Auszahlungsbetrag1** (siehe E.3) entspricht. Die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere mit Berücksichtigung von Auszahlungslevel 2 und Auszahlungslevel 1:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem **Auszahlungslevel 2** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Auszahlungsbetrag2** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem **Auszahlungslevel 1** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet und den Auszahlungslevel 2 überschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Auszahlungsbetrag1** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die

	Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung eines Auszahlungslevels:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem **Auszahlungslevel** (siehe E.3) am Finalen Bewertungstag entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Auszahlungsbetrag** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag den Auszahlungslevel überschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag überschreitet.**]** **[*bei Schwellenereignis:*** Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder **[*ohne Reverse-Element:*** Unterschreiten**] [*mit Reverse-Element:*** Überschreiten**]** einer Kursschwelle (Barriere) des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.**]]** **[*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit unbedingten Bonuszahlungen:*** Sofern die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere nicht erfolgt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten **[**und in die Emissionswährung umgerechneten**]** Bonusbetrags je Wertpapier, andernfalls erfolgt am betreffenden Zahltag keine Zahlung des Bonusbetrags. Die Bonuszahlungen erfolgen, vorbehaltlich der vorzeitigen Rückzahlung, unabhängig vom Kursverlauf des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**].]** **[*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Bonuszahlungen:*** Sofern die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere nicht erfolgt ist **[*unter Berücksichtigung von Bewertungstagen:*** und der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**]** an einem Bewertungstag auf oder **[*ohne Reverse-Element:*** über**] [*mit Reverse-Element:*** unter**]** dem **Bonuslevel** (siehe E.3) notiert (Bonusbedingung),**] [*Bonusbedingung mit One Touch-Element:*** und innerhalb einer Beobachtungsperiode die **Bonusbedingung** erfüllt wird,**]** erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten **[**und in die Emissionswährung umgerechneten**]** Bonusbetrags je Wertpapier, andernfalls erfolgt am betreffenden Zahltag keine Zahlung des Bonusbetrags. **[*Bonusbedingung mit One Touch-Element:*** Die Bonusbedingung ist erfüllt, **[**sofern ein Referenzpreis**] [**sofern irgendein Kurs**]** des **Basiswerts [*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**]** während der betreffenden **Beobachtungsperiode** mindestens einmal auf oder **[*ohne Reverse-Element:*** über**] [*mit Reverse-Element:*** unter**]** dem **Bonuslevel** (siehe E.3) notiert.**] [*Bonusbedingung mit No Touch-Element:*** Die Bonusbedingung ist erfüllt, **[**sofern ein Referenzpreis**] [**sofern irgendein Kurs**]** des **Basiswerts [*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**]** während der betreffenden **Beobachtungsperiode** (siehe E.3) niemals auf oder **[*ohne Reverse-Element:*** unter**] [*mit Reverse-Element:*** über**]** dem **Bonuslevel** (siehe E.3) notiert.**] [*Bonusbedingung mit Memory-Element:*** Sofern für die Wertpapiere an einem oder mehreren Zahltagen keine Bonusbeträge gezahlt bzw. nachträglich gezahlt wurden, weil die Bonusbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Bonusbeträge an dem Zahltag nachträglich vorgenommen, der auf **[**den Bewertungstag**] [**die Beobachtungsperiode**]** folgt, an dem die Bonusbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Ein ausgefallener Bonusbetrag kann nur einmal nachgezahlt werden.**]]]** **[*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Zinszahlungen:*** Sofern die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere nicht erfolgt ist **[*unter Berücksichtigung von Bewertungstagen:*** und der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**]** an einem Bewertungstag auf oder **[*ohne Reverse-Element:*** über**] [*mit Reverse-Element:*** unter**]** dem **Zinslevel** (siehe E.3) notiert (Zinsbedingung),**] [*Zinsbedingung mit One***

Touch-Element: und innerhalb einer Beobachtungsperiode die **Zinsbedingung** erfüllt wird,**]** erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten **[**und in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsbetrags je Wertpapier, andernfalls erfolgt am betreffenden Zahltag keine Zahlung des Zinsbetrags. **[*Zinsbedingung mit One Touch-Element:*** Die Zinsbedingung ist erfüllt, **[**sofern ein Referenzpreis**] [**sofern irgendein Kurs**]** des **Basiswerts [*verschiedene Basiswerte (Worst-of)*:** mit der schlechtesten Performance**]** während der betreffenden **Beobachtungsperiode** mindestens einmal auf oder **[*ohne Reverse-Element:*** über**] [*mit Reverse-Element:*** unter**]** dem **Zinslevel** (siehe E.3) notiert.**] [*Zinsbedingung mit No Touch-Element:*** Die Zinsbedingung ist erfüllt, **[**sofern ein Referenzpreis**] [**sofern irgendein Kurs**]** des **Basiswerts [*verschiedene Basiswerte (Worst-of)*:** mit der schlechtesten Performance**]** während der betreffenden **Beobachtungsperiode** (siehe E.3) niemals auf oder **[*ohne Reverse-Element:*** unter**] [*mit Reverse-Element:*** über**]** dem **Zinslevel** (siehe E.3) notiert.**] [*Zinsbedingung mit Memory-Element:*** Sofern für die Wertpapiere an einem oder mehreren Zahltagen keine Zinsbeträge gezahlt bzw. nachträglich gezahlt wurden, weil die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsbeträge an dem Zahltag nachträglich vorgenommen, der auf **[**den Bewertungstag**] [**die Beobachtungsperiode**]** folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Ein ausgefallener Zinsbetrag kann nur einmal nachgezahlt werden.**]]**

[*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit unbedingten Zinszahlungen:* Sofern die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere nicht erfolgt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten **[**und in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsbetrags je Wertpapier, andernfalls erfolgt am betreffenden Zahltag keine Zahlung des Zinsbetrags. Die Zinszahlungen erfolgen, vorbehaltlich der vorzeitigen Rückzahlung, unabhängig vom Kursverlauf des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of)*:** mit der schlechtesten Performance**].]**

C.19 **Referenzpreis [des Basiswerts] [der Basiswerte]**

Referenzpreis **[**des Basiswerts**] [**der Basiswerte**]**: **[■■■] [**(wobei **[■■■] [■■■]** entspricht)**] [**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[■■■] [■■■]]** (der "**Referenzpreis**").

C.20 **Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind**

[*ein Basiswert:* Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[■■■]**.
ISIN: **[■■■]**
[Währung des Basiswerts: **[■■■] [**(wobei **[■■■] [■■■]** entspricht)**] [**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[■■■] [■■■]]]**
[Relevante Referenzstelle: **[■■■]]**
[Relevante Terminbörse: **[■■■]]]**
[*Indizes als Basiswert:* Internetseite des Indexsponsors: **[■■■]]**
[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:* Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **[■■■]**
Emittent/Fondsgesellschaft: **[■■■]**
Internetseite der Fondsgesellschaft: **[■■■]]**
[*Edelmetalle als Basiswert:* Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **[■■■]]**
[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):* Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

Basiswerte	**[**ISIN	**[**Währungen der Basiswerte	**[**Relevante Referenzstellen	**[**Relevante Terminbörsen
[■■■]	**[■■■]]**	**[■■■] [**(wobei **[■■■] [■■■]** entspricht)**]]**	**[■■■]]**	**[■■■]]**

Basiswerte	**[*Indizes als Basiswert:*** Internetseite des Indexsponsors	**[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:*** Internetseite der	**[*Edelmetalle als Basiswert:*** Internetseite der Relevanten

		Relevanten Referenzstelle/ Emittent/Fondsgesellschaft/ Internetseite der Fondsgesellschaft	Referenzstelle
[■■■]	**[■■■]]**	**[■■■]]**	**[■■■]]]**

Informationen über die Kursentwicklung **[**des Basiswerts**][**der Basiswerte**]** und **[**deren**] [**seiner**]** Volatilität**[**en**]** sind wie folgt erhältlich: **[*Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts/der Basiswerte und deren/seiner Volatilität(en) erhältlich sind:* [■■■] [**z.B.: **[*Aktien:*** Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]**, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die **[**entsprechende**]** Gesellschaft, die **[**entsprechende**]** Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle bzw. der **[**entsprechenden**]** Gesellschaft werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Depositary Receipts:*** Eine genaue Beschreibung der Depositary Receipts (DRs) sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*Währungswechselkurse:*** Die Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]**, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** handelt es sich

	ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Indizes:*** Eine genaue Beschreibung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]**, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]**, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des **[**entsprechenden**]** Indexsponsors entnommen werden. Der **[**entsprechende**]** Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des **[**entsprechenden**]** Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier ETFs:*** Eine genaue Beschreibung des Exchange Traded Fund (ETFs), seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf der **[**entsprechenden**]** vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die **[**entsprechende**]** Relevante Referenzstelle keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Edelmetalle, hier Gold:*** Die Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** , insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** , können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Gold-Fixings veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Gold-Fixings veröffentlicht wird, dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]**

	[*Edelmetalle, hier Silber:* Die Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** , insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** , können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Silver-Fixings veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Silver-Fixings veröffentlicht wird, dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]]]** Bei **[**dem Basiswert**][**den Basiswerten**]** handelt es sich um **[*Art des Basiswerts einfügen:* [**Aktien**] [**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**] [**Währungswechselkurse**] [**Indizes**] [**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**] [**Edelmetalle**].]** **[*Beschreibung des Basiswerts/der Basiswerte einfügen:* [■■■] [*z.B.:* [*Aktien:*** Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), an einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier ADRs oder GDRs:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("**DRs**"), wie z.B. American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**"). ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Genussscheine:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Genussscheine. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier DRs:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("**DRs**"). DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*Währungswechselkurse:*** Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis zweier Währungen zueinander an. Die Währungswechselkurse werden durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt.**]** **[*Indizes:*** Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*** Bei Indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier ETFs:*** Exchange Traded Funds (ETFs) als

	Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.**]** **[*Edelmetalle:*** Bei Edelmetallen (**[**Gold**] [**Silber**] [■■■]**) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.**]]]**

[*Outperformance-Wertpapiere/Sprint-Wertpapiere/Puffer Plus-Wertpapiere:* <u>Abschnitt D – Risiken</u>

D.2	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind**
	Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d.h., das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d.h., einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Aus diesem Grund sollten Anleger nicht allein auf ein bestehendes Rating, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerrisiko genannt, machen. Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Hierzu zählen insbesondere folgende Risiken: Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtig werden kann. Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Kontrahentenrisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen. Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können. Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Wechselkursrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung. Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kürzerfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können. Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen

	negativ beeinträchtigen. Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngster Zeit und werden in nächster Zeit verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen. Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischem Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.
D.6	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind**
	Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag wird ausschließlich bei Überschreiten des **[**entsprechenden**]** Basispreises **[**des Baskets**]** unter Berücksichtigung eines Up-Partizipationsfaktors ermittelt. **[*Sprint-Wertpapiere:*** Der Auszahlungsbetrag ist bei Endfälligkeit jedoch auf den **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag begrenzt. Insofern profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts **[**mit der niedrigsten Rendite**]** über den **[**entsprechend**]** festgelegten Cap hinaus.**]** **[*Puffer Plus-Wertpapiere:*** Der Auszahlungsbetrag ist bei Endfälligkeit jedoch auf den **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag begrenzt. Insofern profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts über den festgelegten Cap hinaus.**]** In jedem Fall erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts **[**mit der niedrigsten Rendite**]** am Bewertungstag. **[*Abwicklungsart Zahlung (ohne Puffer Plus-Wertpapiere, ohne Outperformance-Wertpapiere (Basket)):*** Je weniger der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der niedrigsten Rendite**]** den **[**entsprechenden**]** Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto weniger partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts **[**mit der niedrigsten Rendite**]** und entsprechend geringer fällt die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags aus. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der niedrigsten Rendite**]** am Bewertungstag unterhalb des **[**entsprechenden**]** Basispreises notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag und das Risiko eines Verlusts bis hin zum **[*Down-Partizipationsfaktor = 1:*** Totalverlust**]** **[*Down-Partizipationsfaktor < 1:*** größtmöglichen Verlust**]** steigt. **[*mit Down-Partizipationsfaktor:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der niedrigsten Rendite**]** am Bewertungstag auf oder unter dem **[**entsprechenden**]** Basispreis notiert, beeinflusst der Down-Partizipationsfaktor die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere.**]** **[*Down-Partizipationsfaktor < 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts **[**mit der niedrigsten Rendite**]** unterhalb des **[**entsprechenden**]** Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts.**]** **[*Sprint-Wertpapiere:*** Die Tilgung der Sprint-Wertpapiere durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags ist regelmäßig ungünstig für den Anleger.**]** In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag.**]** Somit wirken sich**]** **[*Abwicklungsart Zahlung (Outperformance-Wertpapiere (Basket)):*** Je weniger der Basketwert den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto weniger partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Wertentwicklung des Baskets und entsprechend geringer fällt die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags aus. Je weiter der

	Basketwert am Bewertungstag unterhalb des Basispreises notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag und das Risiko eines Verlusts bis hin zum **[*Down-Partizipationsfaktor = 1:*** Totalverlust**]** **[*Down-Partizipationsfaktor < 1:*** größtmöglichen Verlust**]** steigt. **[*mit Down-Partizipationsfaktor:*** Sofern der Basketwert am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis notiert, beeinflusst der Down-Partizipationsfaktor die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere.**]** **[*Down-Partizipationsfaktor < 1:*** An Bewegungen des Basketwerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Entwicklung dieses Baskets.**]** In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. muss der Wertpapierinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag.**]** Somit wirken sich**]** **[*Abwicklungsart Zahlung (Puffer Plus-Wertpapiere):*** Je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto weniger partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend geringer fällt die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags aus. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Sicherheitslevel notiert, beeinflusst der Down-Partizipationsfaktor die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere. An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Sicherheitslevels partizipiert der Wertpapierinhaber überproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von größer Eins) negativ an der Kursentwicklung dieses Basiswerts. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Sicherheitslevels notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag und das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust steigt. Die Tilgung der Puffer Plus-Wertpapiere durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag. Somit wirken sich**]** **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** Bei Emission der Wertpapiere steht nicht fest, wie diese zurückgezahlt werden. Im Falle der Rückzahlung eines Wertpapiers durch Lieferung, fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der niedrigsten Rendite**]** unterhalb des **[**entsprechenden**]** Basispreises am Bewertungstag notiert. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass er am Fälligkeitstag statt des Auszahlungsbetrags die Lieferung des Basiswerts erhält. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag kann sich der Kurs des zu liefernden Basiswerts negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des zu liefernden Basiswerts in dieser Zeitspanne. Die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung des Basiswerts, **[*Sprint-Wertpapiere:*** dessen Gegenwert unterhalb des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrags liegt,**]** ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den gelieferten Basiswert nach dem Fälligkeitstag unterhalb der Verlustschwelle verkauft. **[*mit Bezugsverhältnis:*** Die Verlustschwelle entspricht dem Aufgewendeten Kapital dividiert durch das Bezugsverhältnis **[**des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite**]**.**]** **[*mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** Die Verlustschwelle entspricht dem Aufgewendeten Kapital multipliziert mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dividiert durch den Basispreis **[**des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite**]**.**]** Somit wirken sich**]** **[*ein Basiswert:*** Kursrückgänge des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.**]** **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** Kursrückgänge der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. Kursrückgänge bereits eines Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Folglich trägt der Wertpapierinhaber

	das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite.**]** **[*Basketkomponenten (Basket):*** Kursrückgänge der Basketkomponenten (Basket) bzw. Kursrückgänge bereits einer Basketkomponente negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse der Basketkomponenten.**]** **[Währungsrisiken** **[**Bei Wertpapieren bei denen eine Währungsumrechnung, jedoch keine Währungsabsicherung (Quanto), vorgesehen ist, wird der entsprechende Betrag in die Emissionswährung umgerechnet und in der Emissionswährung ausgezahlt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Kurs **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Basketkomponente**]** in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt wird. Für den Wertpapierinhaber bestehen somit während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.**]** **[*Quanto:*** Die Wertpapiere sind mit einer so genannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet, bei der die Währung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Basketkomponente**]** in einem festgelegten Verhältnis in die Emissionswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann dabei nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.**]** **[*Quanto + Lieferung:*** Aufgrund der Währungsabsicherung (Quanto) wird die Anzahl des zu liefernden Basiswerts erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass er bis zu diesem Zeitpunkt nicht von etwaigen für ihn positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitiert und der rechnerische Wert des zu liefernden Basiswerts nach dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist. Für ihn besteht ab diesem Zeitpunkt das Risiko, dass sich der rechnerische Wert des zu liefernden Basiswerts, trotz gleichbleibender oder positiver Kursentwicklungen des zu liefernden Basiswerts, aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Währungswechselkurses vermindert und/oder Verluste entsprechend ausweiten.**]** **[*Emissionswährung ≠ Landeswährung:*** Die Wertpapiere haben als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb bzw. Verkauf als auch bei Tilgung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung. Der Wertpapierinhaber hat insofern während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken zu tragen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.**]]** **[*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:* Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten** Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko.**]** **Risiken bezüglich [des Basiswerts] [der Basiswerte] [der Basketkomponenten (Basket)]** Der Wert der Wertpapiere wird durch den Wert **[**des Basiswerts**][**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)**][**der Basketkomponenten (Basket)**]** maßgeblich beeinflusst. **[*ohne Reverse-Element:*** Kursrückgänge **[**des Basiswerts**][**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. bereits eines Basiswerts**][**der Basketkomponenten (Basket) bzw. bereits einer Basketkomponente**]** (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt

	der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse **[**des Basiswerts**][**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)**][**der Basketkomponenten (Basket)**].]** **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):* [*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts**] [*Abwicklungsart Zahlung:*** Die Höhe des Auszahlungsbetrags**]** wiederum **[**hängt**] [**hängen**]** immer und ausschließlich von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag ab. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch das Kursrisiko des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite. Folglich ist bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert, das Risiko **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** den zu liefernden Basiswert**] [*Abwicklungsart Zahlung:*** einen geringeren Auszahlungsbetrag**]** zu erhalten, höher. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.**]** **[*Basket:*** Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Summe der Referenzpreise aller Basketkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, für die Ermittlung des Basketwerts am Bewertungstag maßgeblich ist. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bis zum Bewertungstag das Kursrisiko aller Basketkomponenten in Abhängigkeit ihrer jeweiligen Gewichtung, da immer die Kurse aller Basketkomponenten, d.h. der Wert des Baskets, maßgeblich sind. Soweit die Gewichtungen der Basketkomponenten unterschiedlich sind, trägt der Wertpapierinhaber verstärkt das Kursrisiko derjenigen Basketkomponenten die, im Vergleich zu den übrigen Basketkomponenten, eine höhere Gewichtung haben, da sie sich stärker auf den Wert des Baskets und damit auf die Höhe des Auszahlungsbetrags auswirken. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.**]**
	Totalverlustrisiko
	Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist **[*Abwicklungsart Zahlung:*** kein Mindestauszahlungsbetrag**] [*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** kein Mindestauszahlungsbetrag oder Mindestgegenwert des zu liefernden Basiswerts**]** vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. **[*Outperformance-Wertpapiere/Sprint-Wertpapiere:*** Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs **[*ein Basiswert:*** des zugrunde liegenden Basiswerts**] [*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** der zugrunde liegenden Basiswerte bzw. bereits eines Basiswerts**] [*Basketkomponenten (Basket):*** der zugrunde liegenden Basketkomponenten bzw. bereits einer Basketkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere so stark **[**fällt**] [**fallen**]**, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum **[*Down-Partizipationsfaktor = 1:*** Totalverlust**] [*Down-Partizipationsfaktor < 1:*** größtmöglichen Verlust**]** des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet **[*Down-Partizipationsfaktor = 1:*** einen Totalverlust**] [*Down-Partizipationsfaktor < 1:*** den größtmöglichen Verlust**]**, wenn der **[**Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der niedrigsten Rendite**]] [**Basketwert**]** am Bewertungstag bei 0,00 notiert **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** oder er im Falle der Lieferung den gelieferten Basiswert nach dem Fälligkeitstag zu einem Kurs von 0,00 verkauft**].] [*Puffer Plus-Wertpapiere:*** Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere so stark fällt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag bei 0,00 notiert.**]]**

[*Express-Wertpapiere/Best Express-Wertpapiere/Reverse Express-Wertpapiere/Best Reverse Express-Wertpapiere:* Abschnitt D – Risiken

D.2	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind**
	Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d.h., das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d.h., einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten

	Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Aus diesem Grund sollten Anleger nicht allein auf ein bestehendes Rating, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerrisiko genannt, machen. Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Hierzu zählen insbesondere folgende Risiken: Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtig werden kann. Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Kontrahentenrisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen. Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können. Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Wechselkursrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung. Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kürzerfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können. Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen. Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngster Zeit und werden in nächster Zeit verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen. Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischem Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-

	Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.
D.6	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind**
	Die Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeit ausgestattet. Der Rückzahlungszeitpunkt der Wertpapiere ist jedoch bei Emission nicht vorhersehbar und in jedem Fall vom Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]** an einem Bewertungstag abhängig. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Vorzeitige Auszahlungsbetrag. Dementsprechend besteht bei den Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Darüber hinaus besteht ein Wiederanlagerisiko. **[[*Reverse*] *Express-Wertpapiere:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Vorzeitigen Auszahlungsbetrags ist bei **[**Reverse**]** Express-Wertpapieren begrenzt. Der betreffende Betrag entspricht in jedem Falle maximal dem entsprechenden festgelegten Betrag. Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts **[*ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]**, die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten entsprechenden Betrag.**]** **[*Best* [*Reverse*] *Express-Wertpapiere:*** Die vorzeitige Rückzahlung eines Best **[**Reverse**]** Express-Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Mindest-Auszahlungsbetrags erfolgen. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags ist nicht garantiert und regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts **[*ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]** an einem Bewertungstag abhängig.**]** Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere spätestens am Fälligkeitstag regelmäßig in Abhängigkeit des am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts **[*ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]** **[*mit Schwellenereignis:*** und unter Berücksichtigung eines Schwellenereignisses**]**. **[*ein Basiswert:*** Der Kurs des Basiswerts hat**]** **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben**]** maßgeblichen Einfluss auf den Wert und die Tilgungshöhe der Wertpapiere. **[*ohne Reverse-Element:*** Kursrückgänge**]** **[*mit Reverse-Element:*** Kursanstiege**]** des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]** führen zu einer Minderung **[*Abwicklungsart Zahlung:*** des Auszahlungsbetrags**]** **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts**]**, bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber muss immer dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als **[*Abwicklungsart Zahlung:*** der Auszahlungsbetrag**]** **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** der Auszahlungsbetrag bzw. der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts**]**. Dementsprechend besteht bei den Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. **[*Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag:*** **[*Abwicklungsart Zahlung:*** Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Rückzahlung durch Lieferung des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]**, fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag und einem**

	Auszahlungslevel: **[*Abwicklungsart Zahlung:*** Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag unterhalb der **[**entsprechenden**]** Barriere notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Rückzahlung durch Lieferung des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]**, fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]** Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2 liegt.**]** **[*Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Auszahlungslevels maßgeblich ist:*** **[*Abwicklungsart Zahlung:*** Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag unterhalb des **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevels notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Rückzahlung durch Lieferung des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]**, fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]** Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2 liegt.**]** **[*Express-Wertpapiere sofern der Auszahlungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*** **[*Abwicklungsart Zahlung:*** Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag unterhalb des **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Rückzahlung durch Lieferung des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]**, fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]** Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2 liegt.**]** **[*Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung von Auszahlungslevel 2 und Auszahlungslevel 1:*** **[*Abwicklungsart Zahlung:*** Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Finalen Bewertungstag unterhalb seines Auszahlungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Rückzahlung durch Lieferung des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]**, fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]** Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des

	Festen Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2 liegt.**]** **[*Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung eines Auszahlungslevels:* [*Abwicklungsart Zahlung:*** Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Rückzahlung durch Lieferung des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]**, fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Best Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag:* [*Abwicklungsart Zahlung:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Rückzahlung durch Lieferung des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]**, fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Best Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag und einem Auszahlungslevel:* [*Abwicklungsart Zahlung:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Rückzahlung durch Lieferung des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]**, fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]** Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2 liegender Betrag ist.**]** **[*Best Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Auszahlungslevels maßgeblich ist:* [*Abwicklungsart Zahlung:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Rückzahlung durch Lieferung des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]**, fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]** Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2 liegender Betrag ist.**]**

	[*Best Express-Wertpapiere sofern der Auszahlungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:* [*Abwicklungsart Zahlung:* Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**] [*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Rückzahlung durch Lieferung des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]**, fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]** Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2 liegender Betrag ist.**]** **[*Best Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung von Auszahlungslevel 2 und Auszahlungslevel 1:* [*Abwicklungsart Zahlung:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den entsprechenden Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**] [*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Rückzahlung durch Lieferung des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]**, fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]** Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2 liegender Betrag ist.**]** **[*Best Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung eines Auszahlungslevels:* [*Abwicklungsart Zahlung:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**] [*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Rückzahlung durch Lieferung des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]**, fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag:*** Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Finalen Bewertungstag überschreitet, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag.**]** **[*Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag und einem Auszahlungslevel:*** Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oberhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2 liegt.**]**

	[*Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Überschreiten des Auszahlungslevels maßgeblich ist:* Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oberhalb des Auszahlungslevels notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2 liegt.**]** **[*Reverse Express-Wertpapiere sofern der Auszahlungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*** Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oberhalb des Auszahlungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag.**]** Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2 liegt.**]** **[*Reverse Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung von Auszahlungslevel 2 und Auszahlungslevel 1:*** Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oberhalb seines Auszahlungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2 liegt.**]** **[*Reverse Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung eines Auszahlungslevels:*** Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag überschreitet, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Auszahlungsbetrag.**]]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Finalen Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag und einem Auszahlungslevel:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Finalen Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2 liegender Betrag ist.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Überschreiten des Auszahlungslevels maßgeblich ist:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2 liegender Betrag ist.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere sofern der Auszahlungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags fällt entsprechend

	geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2 liegender Betrag ist.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung von Auszahlungslevel 2 und Auszahlungslevel 1:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den entsprechenden Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2 liegender Betrag ist.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung eines Auszahlungslevels:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag überschreitet.**]** **[*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit unbedingten Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen:*** Das Wertpapier verbrieft einen Anspruch auf **[**Bonuszahlungen**]** **[**Zinszahlungen**]**, jedoch nicht auf andere (periodische) Ausschüttungen wie z.B. Dividendenzahlungen. Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen (Vorzeitigen) Auszahlungsbetrags **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. niedrigen Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts**]** können durch **[**Bonuszahlungen**]** **[**Zinszahlungen**]** gegebenenfalls nur geringfügig oder gar nicht kompensiert werden.**]** **[*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen:*** Bedingte **[**Bonuszahlungen**]** **[**Zinszahlungen**]** sind nicht garantiert und von dem Eintritt der **[**Bonusbedingung**]** **[**Zinsbedingung**]** abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht daher das Risiko, dass er im ungünstigsten Fall, d.h. die **[**Bonusbedingung**]** **[**Zinsbedingung**]** ist nicht erfüllt, keine **[**Bonusbeträge**]** **[**Zinsbeträge**]** erhält. Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt keine Zahlung von (etwaigen) **[**Bonusbeträgen**]** **[**Zinsbeträgen**]**, soweit anwendbar, an einem zukünftigen Zahltag nach dem betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen (Vorzeitigen) Auszahlungsbetrags **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. niedrigen Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts**]** können durch erhaltene **[**Bonuszahlungen**]** **[**Zinszahlungen**]** gegebenenfalls nur geringfügig oder gar nicht kompensiert werden.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** Bei Emission der Wertpapiere mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung steht nicht fest, wie diese, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, am Fälligkeitstag zurückgezahlt werden. Im Falle der Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers keine Ansprüche aus dem zu liefernden Basiswert. In der Zeitspanne zwischen dem Finalen Bewertungstag und dem Fälligkeitstag kann sich der Kurs des zu liefernden Basiswerts negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des zu liefernden Basiswerts in dieser Zeitspanne. Die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]**, ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den gelieferten Basiswert nach dem Fälligkeitstag unterhalb der Verlustschwelle verkauft.**]** **[*Edelmetalle:*** Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene Kursindikationen für den [betreffenden] Basiswert herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die in der Regel weder

	verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen und keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.**][*Währungswechselkurse:*** Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des [betreffenden] Basiswerts herangezogen. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten.**]** **[Währungsrisiken** **[**Bei Wertpapieren bei denen eine Währungsumrechnung, jedoch keine Währungsabsicherung (Quanto), vorgesehen ist, wird der entsprechende Betrag in die Emissionswährung umgerechnet und in der Emissionswährung ausgezahlt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Kurs des **[**entsprechenden**]** Basiswerts in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt wird. Für den Wertpapierinhaber bestehen somit während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.**]** **[*Quanto:*** Die Wertpapiere sind mit einer so genannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet, bei der die Währung des **[**entsprechenden**]** Basiswerts in einem festgelegten Verhältnis in die Emissionswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann dabei nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.**]** **[*Quanto + Lieferung:*** Aufgrund der Währungsabsicherung (Quanto) wird die Anzahl des zu liefernden Basiswerts erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass er bis zu diesem Zeitpunkt nicht von etwaigen für ihn positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitiert und der rechnerische Wert des zu liefernden Basiswerts nach dem Umrechnungszeitpunkt am Finalen Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist. Für ihn besteht ab diesem Zeitpunkt das Risiko, dass sich der rechnerische Wert des zu liefernden Basiswerts, trotz gleichbleibender oder positiver Kursentwicklungen des zu liefernden Basiswerts, aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Währungswechselkurses vermindert und/oder Verluste entsprechend ausweiten.**]** **[*Emissionswährung ≠ Landeswährung:*** Die Wertpapiere haben als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb bzw. Verkauf als auch bei Tilgung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung. Der Wertpapierinhaber hat insofern während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken zu tragen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.**]]** **[*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:* Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten** Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko.**]** **Risiken bezüglich [des Basiswerts] [der Basiswerte]** Der Wert der Wertpapiere wird durch den Wert **[**des Basiswerts**][**der Basiswerte (Worst-of)**]** maßgeblich beeinflusst. **[*ohne Reverse-Element:*** Kursrückgänge **[*ein Basiswert:*** des Basiswerts**]** **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** der Basiswerte bzw. bereits eines Basiswerts**]** wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse **[**des

	Basiswerts**][**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)**]**. **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** Die **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts**]** **[*Abwicklungsart Zahlung:*** Die Höhe des Auszahlungsbetrags**]** wiederum **[**hängt**]** **[**hängen**]** immer und ausschließlich von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) an einem Bewertungstag ab. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch das Kursrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of). Folglich ist bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert, das Risiko **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** den zu liefernden Basiswert**]** **[*Abwicklungsart Zahlung:*** einen geringeren Auszahlungsbetrag**]** zu erhalten, höher. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.**]]** **[*mit Reverse-Element:*** Kursgewinne des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.**]**
	Totalverlustrisiko
	Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. **[*ohne Reverse-Element:*** Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]** zum Finalen Bewertungstag der Wertpapiere so stark fällt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. **[*Abwicklungsart Zahlung:*** Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]** am Finalen Bewertungstag bei 0,00 notiert.**]** **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]** am Finalen Bewertungstag bei 0,00 notiert oder er den gelieferten Basiswert nach dem Fälligkeitstag zu einem Kurs von 0,00 verkauft oder zu einem Kurs von 0,00 ausbuchen muss.**]]]** **[*mit Reverse-Element:*** Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Finalen Bewertungstag der Wertpapiere so stark steigt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.**]**

Abschnitt E – Angebot

E.2b	**Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegt**
	Entfällt. Das Angebot und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.
E.3	**Beschreibung der Angebotskonditionen**
	Angebots- und Emissionsvolumen (**[**Anzahl**]** **[**Gesamtsumme**]** der Wertpapiere): **[■■■]** **[**Zertifikate**]** **[***Währungskürzel* **[■■■]]** Emissionswährung: **[■■■]** **[**Nennbetrag: **[■■■]]** **[**als Berechnungsgröße festgelegter Betrag: **[**EUR **[■■■]]** **[***Währungskürzel* **[■■■]]]** **[**Basispreis **[**des Baskets**]**: **[■■■]]** **[**Cap: **[■■■]]** **[**Höchstbetrag: **[■■■]]** **[**Sicherheitslevel: **[■■■]]** **[**Startniveau: **[■■■]]** **[**Bezugsverhältnis: **[■■■]]**

[Anzahl des Basiswerts: **[■■■]]**
[Up-Partizipationsfaktor: **[■■■]]**
[Down-Partizipationsfaktor: **[■■■]]**
[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*

Basiswerte	**[**Basispreise**]**	**[**Barrieren**]**	**[**Caps**]**	**[**Startniveaus**]**	**[**Bezugsverhältnisse**]** **[**Anzahl der Basiswerte**]**
[■■■]	**[■■■]**	**[■■■]**	**[■■■]**	**[■■■]**	**[■■■]]**

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren bezogen auf einen Basket:*

Basketkomponenten	Bezugsverhältnisse
[■■■]	**[■■■]]**

[Barriere: **[■■■]]**
[Beobachtungsperiode: **[■■■]]**
[Vorzeitiger Auszahlungsbetrag: **[■■■]]**
[Vorzeitiger Auszahlungslevel: **[■■■]]**
[Auszahlungslevel: **[■■■]]**
[Auszahlungslevel 1: **[■■■]]**
[Auszahlungslevel 2: **[■■■]]**
[Fester Auszahlungsbetrag: **[■■■]]**
[Fester Auszahlungsbetrag 1: **[■■■]]**
[Fester Auszahlungsbetrag 2: **[■■■]]**
[Mindest-Auszahlungsbetrag: **[■■■]]**
[Mindest-Auszahlungsbetrag 1: **[■■■]]**
[Mindest-Auszahlungsbetrag 2: **[■■■]]**
[Bewertungstag für die Zahlung von Zinsbeträgen: **[■■■]]**
[Beobachtungsperiode für die Zahlung von Zinsbeträgen: **[■■■]]**
[Zahltag: **[■■■]]**
[Zinslevel: **[■■■]]**
[Zinsbetrag: **[■■■]]**
[Bewertungstag für die Zahlung von Bonusbeträgen: **[■■■]]**
[Beobachtungsperiode für die Zahlung von Bonusbeträgen: **[■■■]]**
[Zahltag: **[■■■]]**
[Bonuslevel: **[■■■]]**
[Bonusbetrag: **[■■■]]**

[t	**[■■■]]**
[Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die vorzeitige Rückzahlung:	**[■■■]**
[Vorzeitiger Fälligkeitstag $_{[(t)]}$:	**[■■■]**
[Vorzeitiger Auszahlungsbetrag $_{[(t)]}$:	**[■■■]]**
[Vorzeitiger Auszahlungslevel $_{[(t)]]}$:	**[■■■]]**
[Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die Zahlung von Bonusbeträgen:	**[■■■]]**
[Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$" für die Zahlung von Bonusbeträgen:	**[■■■]]**
[Zahltag $_{[(t)]}$:	**[■■■]]**
[Bonusbetrag $_{[(t)]}$:	**[■■■]]**
[Bonuslevel $_{[(t)]}$:	**[■■■]]**
[Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die Zahlung von Zinsbeträgen:	**[■■■]]**
[Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ für die Zahlung von Zinsbeträgen:	**[■■■]]**
[Zahltag $_{[(t)]}$:	**[■■■]]**
[Zinsbetrag $_{[(t)]}$:	**[■■■]]**
[Zinslevel $_{[(t)]}$:	**[■■■]]**

[Zulassung der Wertpapiere: **[**Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt: **[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**]**

	[Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[**Stuttgart: EUWAX**]** **[**Düsseldorf: Freiverkehr**]** **[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [■■■]]**.**]** **[**Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt: **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**]** **[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [■■■]]**.**]** Notierungsart: **[**Notierung in Prozent**]** **[**Stücknotierung**]**. **[**Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt.**]** **[**Datum des Beschlusses des Emittenten: **[■■■]]** Erster Valutierungstag: **[■■■]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der unten genannten Zeichnungsfrist.**]** **[*Angebot ohne Zeichnungsfrist:*** Emissionstermin (Verkaufsbeginn): **[■■■]]** **[*Angebot ohne Zeichnungsfrist:*** Anfänglicher Ausgabepreis: **[■■■]** je Wertpapier **[**(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von **[■■■]**)**]**. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken **[**oder die jeweilige Wertpapierbörse**]** **[**oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[**Stuttgart (EUWAX)**]** **[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [■■■]]]** in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.**]** **[*Angebot mit/ohne Zeichnungsfrist: Ggf. die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten:* [■■■]]** **[*Angebot ohne Zeichnungsfrist:*** Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots: Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.**]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Zeichnungsfrist: **[■■■]** **[**vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung**]**. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich der Emittent ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere - insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist - nicht zu emittieren. Darüber hinaus behält sich der Emittent das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern.**]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit: **[**Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank (iii) oder über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[**Stuttgart (EUWAX)**]** **[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [■■■]]** vornehmen.**]** **[**Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.**]** **[**Zeichnungen können Anleger wie folgt vornehmen: **[■■■]]]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Anfänglicher Ausgabepreis: **[■■■]** je Wertpapier **[**(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von **[■■■]**)**]**. **[**Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder Hausbanken **[**oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[**Stuttgart (EUWAX)**]** **[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [■■■]]]** in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.**]** Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten, deren Höhe der Käufer bei seinen Vertragspartnern erfragen kann. **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Eine Mindestzeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.**]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.**]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Die Mindestzeichnungshöhe lautet: **[■■■]]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Die maximale Zeichnungshöhe lautet: **[■■■]]**

	[*Angebot mit Zeichnungsfrist:* Stichtag für die Festlegung von **[*Ausstattungsmerkmale bezeichnen*]**: **[■■■]]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Erster Börsenhandelstag: **[■■■]]** **[*Investorenkategorien:*** Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger unterliegen die Wertpapiere keinen Beschränkungen.**]** Die Wertpapiere werden durch den Emittenten öffentlich angeboten. **[*Name und Anschrift der Berechnungsstelle:* [**Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.**] [■■■]]** **[*Ggf. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt:* [■■■]]** **[*Ggf. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:* [■■■]]**
E.4	**Beschreibung aller für die Emission / das Angebot wesentlichen potentiellen Interessenkonflikte**
	Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich **[**ein Basiswert bezieht**] [**ein oder verschiedene Basiswerte beziehen**] [**eine oder verschiedene Basketkomponenten beziehen**]**, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf **[**den Basiswert**] [**die Basiswerte**] [**die Basketkomponenten**]** z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs **[**des Basiswerts**] [**der betreffenden Basiswerte**] [**er betreffenden Basketkomponenten**]**, z.B. durch die Berechnung **[**des Basiswerts**] [**der betreffenden Basiswerte**] [**der betreffenden Basketkomponenten**]**, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Darüber hinaus gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.
E.7	**Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden**
	[*Einfügen, wenn kein Ausgabeaufschlag anfällt:* Entfällt. Seitens des Emittenten - auch in seiner Funktion als Anbieter - fallen keine zusätzlichen Ausgaben an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden.**]** Der Anleger kann die Wertpapiere **[**ab dem Tag des in E.3 angegebenen Verkaufsbeginns**] [**während der in E.3 angegebenen Zeichnungsfrist**] [*ohne Zeichnungsfrist:*** anfänglich**]** zu dem in E.3 angegebenen Anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier **[**(zzgl. des Ausgabeaufschlags)**]** erwerben. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken **[**oder die jeweilige Wertpapierbörse**] [**oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart (EUWAX)**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [■■■]]]** in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

II. Risikofaktoren

Die Reihenfolge der nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren trifft keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit und das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung. Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Investitionsentscheidung in die Wertpapiere, d.h. in die Produkte, auf den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular zu stützen.

Das sorgfältige Lesen der Risikofaktoren kann nicht die individuell notwendige Beratung des jeweiligen Anlegers durch seine Hausbank bzw. einen qualifizierten Berater oder seinen Steuerberater ersetzen. Die allein in den Risikofaktoren enthaltenen Informationen können nicht die individuellen Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers berücksichtigen, so dass im Einzelfall eine zugeschnittene Beratung und Aufklärung notwendig ist.

Aufgrund der im Folgenden dargestellten Risikofaktoren sollte der Anleger die Wertpapiere nur dann kaufen, wenn er den Verlust eines Teils bzw. des gesamten für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital") tragen kann.

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Hinsichtlich der Risikofaktoren, die die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen könnten, seinen Verpflichtungen im Rahmen der zu begebenden Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern nachkommen zu können, sind die folgenden Ausführungen zu beachten:

Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d.h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Aus diesem Grund sollten Anleger nicht allein auf ein bestehendes Rating, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerrisiko genannt, machen.

Aus diesen Gründen besteht im Falle der Insolvenz des Emittenten bei den Wertpapieren für den Wertpapierinhaber das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Hierzu zählen insbesondere folgende Risiken:

Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtig werden kann.

Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Kontrahentenrisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.

Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können.

Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Wechselkursrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.

Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kürzerfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können.

Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.

Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngster Zeit und werden in nächster Zeit verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.

Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischem Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.

2. Produktspezifische Risikofaktoren

Der Anleger muss vor jeder Investitionsentscheidung in die Wertpapiere die jeweiligen produktspezifischen Elemente die die Wertpapiere enthalten sowie ihre produktspezifischen Risiken verstehen. Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und

bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals zu tragen.

Die Abschnittsnummerierungen der nachfolgenden Risikohinweise, welche mit A. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Wertpapiere mit Partizipationsfaktor, d.h. auf Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere. Diejenigen, die mit B. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere. Nicht mit A. oder B. gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf die Wertpapiere und somit sowohl auf Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere sowie Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere.

2.1. Totalverlustrisiken / Keine Garantie des Kapitalerhalts
Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals, da die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Investition in die Wertpapiere nicht gesichert ist. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert.

Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Emittentenausfallrisiko, d.h. im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

A. 2.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Wertpapieren mit Partizipationsfaktor
Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert
Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Bewertungstag der Wertpapiere so stark fällt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Im Falle der Abwicklungsart Zahlung erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust (Down-Partizipationsfaktor = 1) bzw. den größtmöglichen Verlust (Down-Partizipationsfaktor < 1), wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag bei 0,00 notiert. Im Falle der Lieferung des Basiswerts (Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung) erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag bei 0,00 notiert oder er den gelieferten Basiswert nach dem Fälligkeitstag zu einem Kurs von 0,00 verkauft oder zu einem Kurs von 0,00 ausbuchen muss.

Puffer Plus-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert
Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Bewertungstag der Wertpapiere so stark fällt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag bei 0,00 notiert.

Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die Kurse der Basiswerte bzw. bereits eines Basiswerts zum Bewertungstag der Wertpapiere so stark fallen, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Im Falle der Abwicklungsart Zahlung erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust (Down-Partizipationsfaktor = 1) bzw. den größtmöglichen Verlust (Down-Partizipationsfaktor < 1), wenn der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) am Bewertungstag bei 0,00 notiert. Im Falle der Lieferung des Basiswerts (Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung) erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn er den gelieferten Basiswert nach dem Fälligkeitstag zu einem Kurs von 0,00 verkauft oder zu einem Kurs von 0,00 ausbuchen muss.

Outperformance-Wertpapiere bezogen auf einen Basket
Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Wert des Baskets zum Bewertungstag der Wertpapiere so stark fällt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust (Down-Partizipationsfaktor = 1) bzw. den größtmöglichen Verlust (Down-Partizipationsfaktor < 1), wenn der Basketwert am Bewertungstag bei 0,00 notiert.

B. 2.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren
Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert
Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Finalen Bewertungstag der Wertpapiere so stark fällt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Im Falle der Abwicklungsart Zahlung erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag bei 0,00 notiert. Im Falle der Lieferung des Basiswerts (Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung) erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag bei 0,00 notiert oder er den gelieferten Basiswert nach dem Fälligkeitstag zu einem Kurs von 0,00 verkauft oder zu einem Kurs von 0,00 ausbuchen muss.

Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert
Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Finalen Bewertungstag der Wertpapiere so stark steigt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die Kurse der Basiswerte bzw. bereits eines Basiswerts zum Finalen Bewertungstag der Wertpapiere so stark fallen, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Im Falle der Abwicklungsart Zahlung erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Finalen Bewertungstag bei 0,00 notiert. Im Falle der Lieferung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) (Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung) erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Finalen Bewertungstag bei 0,00 notiert oder er den gelieferten Basiswert nach dem Fälligkeitstag zu einem Kurs von 0,00 verkauft oder zu einem Kurs von 0,00 ausbuchen muss.

A. 2.2. Verlustrisiken bei den Wertpapieren mit Partizipationsfaktor
Die Wertpapiere mit Partizipationsfaktor verbriefen weder ein Eigentums- oder Aktionärsrecht noch das Recht auf Dividendenzahlungen oder sonstige (periodische) Ausschüttungen. Dies gilt insbesondere auch für Inhaber von Wertpapieren bezogen auf Aktien, da sie im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen (Direktinvestment) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen erhalten, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Die Wertpapiere mit Partizipationsfaktor verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten und zugesicherten bzw. garantierten Auszahlungsbetrag. Diese Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags.

Eine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen ist bei den Wertpapieren mit Partizipationsfaktor nicht vorgesehen. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Mögliche Verluste dieser Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Auszahlungsbetrags (bei Abwicklungsart Zahlung) bzw. niedrigen Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts (bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung) können daher nicht durch laufende Erträge kompensiert werden.

Risiken bei Outperformance-Wertpapieren
Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag (bei Abwicklungsart Zahlung) bzw. der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts (bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung). Dementsprechend besteht bei Outperformance-Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Der Auszahlungsbetrag wird ausschließlich bei Überschreiten des Basispreises bzw. des Basispreises des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) bzw. des Basispreises unter Berücksichtigung eines Up-Partizipationsfaktors ermittelt. In jedem Fall erfolgt die Rückzahlung der Outperformance-Wertpapiere in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) bzw. des Basketwerts am Bewertungstag.

Der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Basketkomponenten (Basket) hat/haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Outperformance-Wertpapiere. Bei Outperformance-Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) bzw. der Basketkomponenten (Basket) regelmäßig zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags (bei Abwicklungsart Zahlung) bzw. Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts (bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung), so dass der Auszahlungsbetrag bzw. der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts geringer, als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann, was zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen würde.

Der Wertpapierinhaber sollte sich grundsätzlich, bereits vor der Investitionsentscheidung in die Wertpapiere, über den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Basketkomponenten (Basket) informieren und die entsprechenden, soweit vorhandenen, Wertpapierprospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen und eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Basketkomponenten (Basket) und der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

1. Risiken bei Outperformance-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert und mit Abwicklungsart Zahlung
Je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto weniger partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend geringer fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags aus. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Basispreises notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag und das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust (Down-Partizipationsfaktor = 1) bzw. zum größtmöglichen Verlust (Down-Partizipationsfaktor < 1) steigt.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis notiert, beeinflusst der Down-Partizipationsfaktor die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals

am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor < 1:
An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum größtmöglichen Verlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

2. Risiken bei Outperformance-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert und mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Bei Emission der Wertpapiere steht nicht fest, wie diese zurückgezahlt werden. Der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts. Im Falle der Rückzahlung eines Wertpapiers durch Lieferung, fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts unterhalb des Basispreises am Bewertungstag notiert. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass er am Fälligkeitstag statt des Auszahlungsbetrags die Lieferung des Basiswerts erhält.

Im Falle der Tilgung der Outperformance-Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers keine Ansprüche aus dem zu liefernden Basiswert. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag kann sich der Kurs des zu liefernden Basiswerts negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des zu liefernden Basiswerts in dieser Zeitspanne. Die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung des Basiswerts, ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den gelieferten Basiswert nach dem Fälligkeitstag unterhalb der Verlustschwelle verkauft. Bei Wertpapieren mit Bezugsverhältnis entspricht die Verlustschwelle dem Aufgewendeten Kapital dividiert durch das Bezugsverhältnis. Bei Wertpapieren mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag entspricht die Verlustschwelle dem Aufgewendeten Kapital multipliziert mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dividiert durch den Basispreis.

Der Wertpapierinhaber kann den gelieferten Basiswert halten oder veräußern. Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass bei einem Verkauf des gelieferten Basiswerts gegebenenfalls Transaktionskosten anfallen können, die einen möglichen Verlust weiter erhöhen können. Der Wertpapierinhaber sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er den zu liefernden Basiswert nach Tilgung der Outperformance-Wertpapiere zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen kann der gelieferte Basiswert einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den gelieferten Basiswert zurückzukaufen. Der Basiswert kann darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des gelieferten Basiswerts kann daher unter Umständen nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass die Wertentwicklung des zu liefernden Basiswerts zum Zeitpunkt der Übertragung an den Wertpapierinhaber nicht feststeht.

Sollte die Lieferung des entsprechenden Basiswerts aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, anstatt der Lieferung des entsprechenden Basiswerts einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

3. Risiken bei Outperformance-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Abwicklungsart Zahlung

Je weniger der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) den entsprechenden Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto weniger partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) und entsprechend geringer fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags aus. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) am Bewertungstag unterhalb seines Basispreises notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag und das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust (Down-Partizipationsfaktor = 1) bzw. zum größtmöglichen Verlust (Down-Partizipationsfaktor < 1) steigt.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) am Bewertungstag auf oder unter dem entsprechenden Basispreis notiert, beeinflusst der Down-Partizipationsfaktor die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor < 1:

An Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) unterhalb des entsprechenden Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum größtmöglichen Verlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

4. Risiken bei Outperformance-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Emission der Wertpapiere steht nicht fest, wie diese zurückgezahlt werden. Der Kurs des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) am Bewertungstag ist maßgeblich für die Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts. Im Falle der Rückzahlung eines Wertpapiers durch Lieferung, fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) unterhalb seines Basispreises am Bewertungstag notiert. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass er am Fälligkeitstag statt des Auszahlungsbetrags die Lieferung des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) erhält.

Im Falle der Tilgung der Outperformance-Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers keine Ansprüche aus dem zu liefernden Basiswert. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag kann sich der Kurs des zu liefernden Basiswerts negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des zu liefernden Basiswerts in dieser Zeitspanne. Die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of), ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den gelieferten Basiswert nach dem Fälligkeitstag unterhalb der Verlustschwelle verkauft. Bei Wertpapieren mit Bezugsverhältnis entspricht die Verlustschwelle dem Aufgewendeten Kapital dividiert durch das Bezugsverhältnis. Bei Wertpapieren mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag entspricht die Verlustschwelle dem Aufgewendeten Kapital multipliziert mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dividiert durch den Basispreis.

Der Wertpapierinhaber kann den gelieferten Basiswert halten oder veräußern. Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass bei einem Verkauf des gelieferten Basiswerts gegebenenfalls Transaktionskosten anfallen können, die einen möglichen Verlust weiter erhöhen können. Der Wertpapierinhaber sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er den zu liefernden Basiswert nach Tilgung der Outperformance-Wertpapiere zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen kann der gelieferte Basiswert einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den gelieferten Basiswert zurückzukaufen. Der zu liefernde Basiswert kann darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des gelieferten Basiswerts kann daher unter Umständen nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass die Wertentwicklung des zu liefernden Basiswerts zum Zeitpunkt der Übertragung an den Wertpapierinhaber nicht feststeht.

Sollte die Lieferung des entsprechenden Basiswerts aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, anstatt der Lieferung des entsprechenden Basiswerts einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

5. Risiken bei Outperformance-Wertpapieren bezogen auf einen Basket

Je weniger der Basketwert den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto weniger partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Baskets und entsprechend geringer fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags aus. Je weiter der Basketwert am Bewertungstag unterhalb des Basispreises notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag und das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust (Down-Partizipationsfaktor = 1) bzw. zum größtmöglichen Verlust (Down-Partizipationsfaktor < 1) steigt.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor

Sofern der Basketwert am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis notiert, beeinflusst der Down-Partizipationsfaktor die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor < 1:

An Kursbewegungen des Baskets unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Baskets. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum größtmöglichen Verlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Risiken bei Sprint-Wertpapieren

Bei Sprint-Wertpapieren ist der Auszahlungsbetrag bei Endfälligkeit in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Insofern profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) über den festgelegten Cap bzw. den entsprechend festgelegten Cap des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) hinaus, die rein rechnerisch zu einem höheren Auszahlungsbetrag führen würden, als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag.

Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag (bei Abwicklungsart Zahlung) bzw. der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts (bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung). Die Tilgung der Sprint-

Wertpapiere durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Auszahlungsbetrags ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Bei Sprint-Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Der Auszahlungsbetrag wird ausschließlich bei Überschreiten des Basispreises bzw. des Basispreises des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) unter Berücksichtigung eines Up-Partizipationsfaktors ermittelt. In jedem Fall erfolgt die Rückzahlung der Sprint-Wertpapiere in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) am Bewertungstag.

Der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) hat/haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Sprint-Wertpapiere. Bei Sprint-Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) regelmäßig zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags (bei Abwicklungsart Zahlung) bzw. Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts (bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung), so dass der Auszahlungsbetrag bzw. der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts geringer, als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann, was zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen würde.

Der Wertpapierinhaber sollte sich grundsätzlich, bereits vor der Investitionsentscheidung in die Wertpapiere, über den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) informieren und die entsprechenden, soweit vorhandenen, Wertpapierprospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen und eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) und der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

1. Risiken bei Sprint-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert und mit Abwicklungsart Zahlung

Je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto weniger partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend geringer fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags aus. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Basispreises notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag und das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust (Down-Partizipationsfaktor = 1) bzw. zum größtmöglichen Verlust (Down-Partizipationsfaktor < 1) steigt.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis notiert, beeinflusst der Down-Partizipationsfaktor die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor < 1:

An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum größtmöglichen Verlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

2. Risiken bei Sprint-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert und mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Emission der Wertpapiere steht nicht fest, wie diese zurückgezahlt werden. Der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts. Im Falle der Rückzahlung eines Wertpapiers durch Lieferung, fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts unterhalb des Basispreises am Bewertungstag notiert. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass er am Fälligkeitstag statt des Auszahlungsbetrags die Lieferung des Basiswerts erhält.

Im Falle der Tilgung der Sprint-Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers keine Ansprüche aus dem zu liefernden Basiswert. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag kann sich der Kurs des zu liefernden Basiswerts negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des zu liefernden Basiswerts in dieser Zeitspanne. Die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung des Basiswerts, ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den gelieferten Basiswert nach dem Fälligkeitstag unterhalb der Verlustschwelle verkauft. Bei Wertpapieren mit Bezugsverhältnis entspricht die Verlustschwelle dem Aufgewendeten Kapital dividiert durch das Bezugsverhältnis. Bei Wertpapieren mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag entspricht die Verlustschwelle dem Aufgewendeten Kapital multipliziert mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dividiert durch den Basispreis.

Der Wertpapierinhaber kann den gelieferten Basiswert halten oder veräußern. Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass bei einem Verkauf des gelieferten Basiswerts gegebenenfalls Transaktionskosten anfallen können, die einen möglichen Verlust weiter erhöhen können. Der Wertpapierinhaber sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er den zu liefernden Basiswert nach Tilgung der Sprint-Wertpapiere zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen kann der gelieferte Basiswert einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den gelieferten Basiswert zurückzukaufen. Der Basiswert kann darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des gelieferten Basiswerts kann daher unter Umständen nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass die Wertentwicklung des zu liefernden Basiswerts zum Zeitpunkt der Übertragung an den Wertpapierinhaber nicht feststeht.

Sollte die Lieferung des entsprechenden Basiswerts aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, anstatt der Lieferung des entsprechenden Basiswerts einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

3. Risiken bei Sprint-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Abwicklungsart Zahlung

Je weniger der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) den entsprechenden Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto weniger partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) und entsprechend geringer fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags aus. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) am Bewertungstag unterhalb seines Basispreises notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag und das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust (Down-Partizipationsfaktor = 1) bzw. zum größtmöglichen Verlust (Down-Partizipationsfaktor < 1) steigt.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) am Bewertungstag auf oder unter dem entsprechenden Basispreis notiert, beeinflusst der Down-Partizipationsfaktor die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor < 1:
An Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) unterhalb des entsprechenden Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum größtmöglichen Verlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

4. Risiken bei Sprint-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Bei Emission der Wertpapiere steht nicht fest, wie diese zurückgezahlt werden. Der Kurs des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) am Bewertungstag ist maßgeblich für die Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts. Im Falle der Rückzahlung eines Wertpapiers durch Lieferung, fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) unterhalb seines Basispreises am Bewertungstag notiert. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass er am Fälligkeitstag statt des Auszahlungsbetrags die Lieferung des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) erhält.

Im Falle der Tilgung der Sprint-Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers keine Ansprüche aus dem zu liefernden Basiswert. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag kann sich der Kurs des zu liefernden Basiswerts negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des zu liefernden Basiswerts in dieser Zeitspanne. Die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of), ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den gelieferten Basiswert nach dem Fälligkeitstag unterhalb der Verlustschwelle verkauft. Bei Wertpapieren mit Bezugsverhältnis entspricht die Verlustschwelle dem Aufgewendeten Kapital dividiert durch das Bezugsverhältnis. Bei Wertpapieren mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag entspricht die Verlustschwelle dem Aufgewendeten Kapital multipliziert mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dividiert durch den Basispreis.

Der Wertpapierinhaber kann den gelieferten Basiswert halten oder veräußern. Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass bei einem Verkauf des gelieferten Basiswerts gegebenenfalls Transaktionskosten anfallen können, die einen möglichen Verlust weiter erhöhen können. Der Wertpapierinhaber sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er den zu liefernden Basiswert nach Tilgung der Sprint-Wertpapiere zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen kann der gelieferte Basiswert einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den gelieferten Basiswert zurückzukaufen. Der zu liefernde Basiswert kann darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des gelieferten Basiswerts kann daher unter Umständen nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass die Wertentwicklung des zu liefernden Basiswerts zum Zeitpunkt der Übertragung an den Wertpapierinhaber nicht feststeht.

Sollte die Lieferung des entsprechenden Basiswerts aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, anstatt der Lieferung des entsprechenden Basiswerts einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Risiken bei Puffer Plus-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert und mit Abwicklungsart Zahlung

Bei Puffer Plus-Wertpapieren ist der Auszahlungsbetrag bei Endfälligkeit in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Insofern profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts über den festgelegten Cap hinaus, die rein rechnerisch zu einem höheren Auszahlungsbetrag führen würden, als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag.

Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag. Somit wirken sich Kursrückgänge des Basiswerts negativ auf den Wert der Puffer Plus-Wertpapiere aus. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Die Tilgung der Sprint-Wertpapiere durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Auszahlungsbetrags ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Bei Puffer Plus-Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

In jedem Fall erfolgt die Rückzahlung der Puffer Plus-Wertpapiere in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag. Der Auszahlungsbetrag wird ausschließlich bei Überschreiten des Basispreises unter Berücksichtigung eines Up-Partizipationsfaktors ermittelt. Je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto weniger partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend geringer fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags aus.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Sicherheitslevel notiert, beeinflusst der Down-Partizipationsfaktor die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Sicherheitslevels notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag und das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust steigt.

Der Wertpapierinhaber sollte sich grundsätzlich, bereits vor der Investitionsentscheidung in die Wertpapiere, über den Basiswert informieren und die entsprechenden, soweit vorhandenen, Wertpapierprospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen und eine individuelle Bewertung des Basiswerts und der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

B. 2.2. Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren

Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren im Zusammenhang mit der Rückzahlung am Fälligkeitstag

Diese Wertpapiere verbriefen weder ein Eigentums- oder Aktionärsrecht noch das Recht auf Dividendenzahlungen. Dies gilt insbesondere auch für Inhaber von Wertpapieren bezogen auf Aktien, da sie im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen (Direktinvestment) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen erhalten, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Diese Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten und zugesicherten bzw. garantierten Auszahlungsbetrag. Diese Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags.

Die Auszahlung eines Best Express-Wertpapiers bzw. Best Reverse Express-Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Mindest-Auszahlungsbetrags erfolgen. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags ist nicht garantiert und regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Finalen Bewertungstag und/oder von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d.h. Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass er einen unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags liegenden Auszahlungsbetrag erhält.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere spätestens am Fälligkeitstag regelmäßig in Abhängigkeit des am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) und, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung eines Schwellenereignisses.

Der Kurs des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) hat/haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert und die Tilgungshöhe der Wertpapiere.

Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) zu einer Minderung des Auszahlungsbetrags (bei Abwicklungsart Zahlung) bzw. Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts (bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung), bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber muss immer dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag (bei Abwicklungsart Zahlung) bzw. der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts (bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung). Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist umso höher, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Finalen Bewertungstag notiert. Dementsprechend besteht bei Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren führen Kursanstiege des Basiswerts zu einer Minderung des Auszahlungsbetrags (Abwicklungsart Zahlung), bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber muss immer dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist umso höher, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert. Dementsprechend besteht bei Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Höhe des Auszahlungsbetrags ist bei Wertpapieren (ausgenommen Best Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere) begrenzt. Der betreffende Betrag entspricht in jedem Falle maximal dem entsprechenden festgelegten Betrag. Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of), die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten entsprechenden Betrag.

Sofern bei den Wertpapieren Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen nicht vorgesehen sind, hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können daher nicht durch laufende Erträge kompensiert werden.

Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung
Diese Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeit ausgestattet. Der Rückzahlungszeitpunkt der Wertpapiere ist jedoch bei Emission nicht vorhersehbar und in jedem Fall vom Referenzpreis des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) an einem Bewertungstag abhängig. Durch eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung durch den Emittenten bedarf. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Vorzeitige Auszahlungsbetrag. Dementsprechend besteht bei Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die vorzeitige Rückzahlung eines Best Express-Wertpapiers bzw. Best Reverse Express-Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Mindest-Auszahlungsbetrags erfolgen. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags ist nicht garantiert und regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) an einem Bewertungstag abhängig.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Darüber hinaus besteht ein Wiederanlagerisiko, d.h., Anleger sind zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung möglicherweise nicht in der Lage, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die vorzeitig zurückgezahlten Wertpapiere aufweist.

Die Höhe des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags ist bei Wertpapieren (ausgenommen Best Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere) begrenzt. Der betreffende Betrag entspricht in jedem Falle maximal dem entsprechenden festgelegten Betrag. Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of), die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten entsprechenden Betrag.

B. 2.2.1. Risiken bei Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert im Zusammenhang mit der Rückzahlung am Fälligkeitstag
Risiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag

Abwicklungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag unterhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag unterhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts. Der Wertpapierinhaber

muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts.

Risiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag und einem Auszahlungslevel

Abwicklungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag unterhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag unterhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts.

Risiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Auszahlungslevels maßgeblich ist

Abwicklungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag unterhalb des Auszahlungslevels notiert und das Schwellenereignis eingetreten ist, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag unterhalb des Auszahlungslevels notiert und das Schwellenereignis eingetreten ist, desto niedriger ist der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts.

Risiken bei Express-Wertpapieren, bei denen der Auszahlungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Abwicklungsart Zahlung
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag unterhalb des Auszahlungslevels notiert, desto niedriger ist der

Auszahlungsbetrag. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag unterhalb des Auszahlungslevels notiert, desto niedriger ist der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts.

Risiken bei Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Auszahlungslevel 2 und Auszahlungslevel 1

Abwicklungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag unterhalb des Auszahlungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag unterhalb des Auszahlungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts.

Risiken bei Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Auszahlungslevel

Abwicklungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag unterhalb des Auszahlungslevels notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag unterhalb des Auszahlungslevels notiert, desto niedriger ist der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts.

B. 2.2.2. Risiken bei Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) im Zusammenhang mit der Rückzahlung am Fälligkeitstag
Risiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag

Abwicklungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet, desto niedriger ist der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts.

Risiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag und einem Auszahlungslevel

Abwicklungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag unterhalb der entsprechenden Barriere notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag unterhalb der entsprechenden Barriere notiert, desto niedriger ist der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts.

Risiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Auszahlungslevels maßgeblich ist

Abwicklungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag unterhalb des entsprechenden Auszahlungslevels notiert und das Schwellenereignis eingetreten ist, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag unterhalb des entsprechenden Auszahlungslevels notiert und das Schwellenereignis eingetreten ist, desto niedriger ist der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts.

Risiken bei Express-Wertpapieren, bei denen der Auszahlungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Abwicklungsart Zahlung
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag unterhalb des entsprechenden Auszahlungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Abwicklungsart *Zahlung oder Lieferung*
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag unterhalb des entsprechenden Auszahlungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts.

Risiken bei Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Auszahlungslevel 2 und Auszahlungslevel 1

Abwicklungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag unterhalb seines Auszahlungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag unterhalb seines Auszahlungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Festen

Auszahlungsbetrags1 unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts.

Risiken bei Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Auszahlungslevel

Abwicklungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet, desto niedriger ist der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts.

B. 2.2.3. Risiken bei Reverse Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert im Zusammenhang mit der Rückzahlung am Fälligkeitstag
Risiken bei Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag

Abwicklungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oberhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Risiken bei Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag und einem Auszahlungslevel

Abwicklungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oberhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Risiken bei Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Auszahlungslevels maßgeblich ist

Abwicklungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oberhalb des Auszahlungslevels notiert und das Schwellenereignis eingetreten ist, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Risiken bei Reverse Express-Wertpapieren, bei denen der Auszahlungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Abwicklungsart Zahlung
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oberhalb des Auszahlungslevels notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Risiken bei Reverse Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Auszahlungslevel 2 und Auszahlungslevel 1

Abwicklungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oberhalb des Auszahlungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Risiken bei Reverse Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Auszahlungslevel

Abwicklungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oberhalb des Auszahlungslevels notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

B. 2.2.4. Risiken bei Best Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert im Zusammenhang mit der Rückzahlung am Fälligkeitstag
Risiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag

Abwicklungsart Zahlung
Die Höhe des Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts.

Risiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag und einem Auszahlungslevel

Abwicklungsart Zahlung
Die Höhe des Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts.

Risiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Auszahlungslevels maßgeblich ist

Abwicklungsart Zahlung
Die Höhe des Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts.

Risiken bei Best Express-Wertpapieren, bei denen der Auszahlungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Abwicklungsart Zahlung
Die Höhe des Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-

Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts.

Risiken bei Best Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Auszahlungslevel 2 und Auszahlungslevel 1

Abwicklungsart Zahlung
Die Höhe des Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts.

Risiken bei Best Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Auszahlungslevel

Abwicklungsart Zahlung
Die Höhe des Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am

Finalen Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts.

B. 2.2.5. Risiken bei Best Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) im Zusammenhang mit der Rückzahlung am Fälligkeitstag
Risiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag

Abwicklungsart Zahlung
Die Höhe des Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts.

Risiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag und einem Auszahlungslevel

Abwicklungsart Zahlung
Die Höhe des Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts.

Risiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Auszahlungslevels maßgeblich ist

Abwicklungsart Zahlung
Die Höhe des Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet und das

Schwellenereignis eingetreten ist. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts.

Risiken bei Best Express-Wertpapieren, bei denen der Auszahlungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Abwicklungsart Zahlung
Die Höhe des Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts.

Risiken bei Best Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Auszahlungslevel 2 und Auszahlungslevel 1

Abwicklungsart Zahlung
Die Höhe des Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des

Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts.

Risiken bei Best Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Auszahlungslevel

Abwicklungsart Zahlung
Die Höhe des Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts.

B. 2.2.6. Risiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert im Zusammenhang mit der Rückzahlung am Fälligkeitstag
Risiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag

Abwicklungsart Zahlung
Die Höhe des Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Finalen Bewertungstag überschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Risiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag und einem Auszahlungslevel

Abwicklungsart Zahlung
Die Höhe des Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Finalen Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ist

regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Risiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Auszahlungslevels maßgeblich ist

Abwicklungsart Zahlung
Die Höhe des Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag überschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Risiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren, bei denen der Auszahlungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Abwicklungsart Zahlung
Die Höhe des Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Risiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Auszahlungslevel 2 und Auszahlungslevel 1

Abwicklungsart Zahlung
Die Höhe des Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Risiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Auszahlungslevel

Abwicklungsart Zahlung
Die Höhe des Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag überschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

B. 2.3. Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Höhe des Auszahlungsbetrags (Abwicklungsart Zahlung) bzw. die Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Finalen Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d.h. Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird mithin der Basiswert mit der relativ schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt daher nicht von dem Wert aller Basiswerte, sondern von der Kursentwicklung des "schlechtesten" Basiswerts ab. D.h., der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig also von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances oder Performancefaktoren finden daher keine Berücksichtigung. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Kursrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist. Die Möglichkeit eines niedrigen Auszahlungsbetrags ist daher im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert sehr viel höher.

B. 2.4. Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren mit Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen ((Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere)

Sofern bei den Wertpapieren unbedingte oder bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen vorgesehen sind, verbrieft ein Wertpapier bzw. unter bestimmten Bedingungen einen Anspruch auf Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen, jedoch nicht auf andere (periodische) Ausschüttungen wie z.B. Dividendenzahlungen. Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen (Vorzeitigen) Auszahlungsbetrags (bei Abwicklungsart Zahlung) bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, niedrigen Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts (bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung) können durch erhaltene Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen gegebenenfalls nur geringfügig oder gar nicht kompensiert werden. Bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen sind nicht garantiert und von dem Eintritt der Bonusbedingung bzw. Zinsbedingung abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht daher das Risiko, dass er im ungünstigsten Fall, d.h. die Bonusbedingung bzw. Zinsbedingung ist nicht erfüllt, keine Bonusbeträge bzw. Zinsbeträge erhält. Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen, soweit anwendbar, an einem zukünftigen Zahltag nach dem betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag.

Die Höhe eines etwaigen Bonusbetrags bzw. Zinsbetrags ist bei diesen Wertpapieren begrenzt. Der betreffende Betrag entspricht in jedem Falle maximal dem entsprechenden festgelegten Betrag.

B. 2.5. Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Schwellenereignisses

(1) Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere

Bei diesen Wertpapieren kann ein Schwellenereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) während einer Beobachtungsperiode bzw. am Finalen Bewertungstag eintritt, dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern kann sich der

Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Rückzahlung der Wertpapiere auswirken und damit hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.

Das Schwellenereignis kann bei Wertpapieren bezogen auf Aktien u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem Berühren oder Unterschreiten der Kursschwelle kommen.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen (Worst-of) beziehen, kann der Eintritt des Schwellenereignisses durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance, d.h. mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, ist dann für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Dies ist unabhängig von einer besseren Performance der übrigen Basiswerte. Folglich haben Wertpapiere, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen (Worst-of) beziehen, im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses, da für die Feststellung des Schwellenereignisses die Kursentwicklung mehrerer Basiswerte beobachtet wird und der Eintritt des Schwellenereignisses bereits durch einen Basiswert erfolgt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den (betreffenden) Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des (betreffenden) Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

(2) Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere

Bei diesen Wertpapieren kann ein Schwellenereignis, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Finalen Bewertungstag eintritt, dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Rückzahlung der Wertpapiere auswirken und damit hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den (betreffenden) Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des (betreffenden) Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

B. 2.6. Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Emission der Wertpapiere mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung steht nicht fest, wie diese, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, am Fälligkeitstag zurückgezahlt werden. Der Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Finalen Bewertungstag ist maßgeblich für die Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung). Im Falle der Rückzahlung eines Wertpapiers durch Lieferung, fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Finalen Bewertungstag notiert. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass er am Fälligkeitstag statt des Auszahlungsbetrags die Lieferung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) erhält.

Im Falle der Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers keine Ansprüche aus dem zu liefernden Basiswert. In der Zeitspanne zwischen dem Finalen Bewertungstag und dem Fälligkeitstag kann sich der Kurs des zu liefernden Basiswerts negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des zu liefernden Basiswerts in dieser Zeitspanne. Die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of), ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den gelieferten Basiswert nach dem Fälligkeitstag unterhalb der Verlustschwelle verkauft.

Der Wertpapierinhaber sollte sich bereits vor der Investitionsentscheidung, neben der individuellen Bewertung der verschiedenen Basiswerte und den basiswertspezifischen Risiken, auch über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren und die entsprechenden, soweit vorhandenen, Wertpapierprospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen. Denn die Wertpapierinhaber treffen mit dem Kauf von Wertpapieren auch eine Investitionsentscheidung in Bezug auf den gegebenenfalls zu liefernden Basiswert.

Der Wertpapierinhaber kann den gelieferten Basiswert halten oder veräußern. Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass bei einem Verkauf des gelieferten Basiswerts gegebenenfalls Transaktionskosten anfallen können, die einen möglichen Verlust weiter erhöhen können. Der Wertpapierinhaber sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er den zu liefernden Basiswert nach Tilgung der Wertpapiere zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen kann der gelieferte Basiswert einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den gelieferten Basiswert zurückzukaufen. Der zu liefernde Basiswert kann darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des gelieferten Basiswerts kann daher unter Umständen nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass die Wertentwicklung des zu liefernden Basiswerts zum Zeitpunkt der Übertragung an den Wertpapierinhaber nicht feststeht.

Sollte die Lieferung des entsprechenden Basiswerts aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, anstatt der Lieferung des entsprechenden Basiswerts einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

2.7. Währungsrisiken

2.7.1. Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen (Währungsrisiken / Wechselkursrisiken)

Bei Wertpapieren bei denen eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, wird der entsprechende Betrag in die Emissionswährung umgerechnet und in der Emissionswährung ausgezahlt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der niedrigsten Kursentwicklung (Worst-of) bzw. der Basketkomponenten (Basket) in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt wird. Sofern die Wertpapiere nicht mit einer Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, bestehen für den Wertpapierinhaber Währungsrisiken. D.h. das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. der Basketkomponenten (Basket) gekoppelt; vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für Verluste bzw. zusätzliche Verluste sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen. Währungswechselkurse werden von Angebot und Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Währungsrisiko realisiert und sich der aus der Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung resultierende Betrag entsprechend vermindert und so den Verlust des Wertpapierinhabers herbeiführt oder erhöht. Auch bei positiver Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der niedrigsten Kursentwicklung (Worst-of) bzw. der Basketkomponenten (Basket) kann ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Währung des Basiswerts (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (z.B. Euro)) dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet, wenn der aus der Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung resultierende Betrag niedriger, als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Auch der Zeitpunkt der Währungsumrechnung kann zusätzliche Risiken beinhalten: Wenn die Umrechnung des entsprechenden Betrags abweichend vom (Finalen) Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgt, kann in dieser Zeitspanne der Umrechnungskurs gestiegen sein (d.h. der erforderliche Betrag für den Erwerb von einer Einheit der Emissionswährung steigt). Dies hat zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag und so der Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren.

Im Falle eines Basiswerts bzw. einer Basketkomponente (Basket), dessen/deren Kurs nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

2.7.2. Risiken bei Wertpapieren, die in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden

Die Wertpapiere können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, vorsehen, wobei die Rückzahlung der Wertpapiere in der Emissionswährung erfolgt. Daraus können sich Währungswechselkursrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt und sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung erfolgt.

Im Falle einer solchen Währungsumrechnung besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern und/oder Verluste entsprechend ausweiten. Denn ein Anstieg des Umrechnungskurses, d.h. die Landeswährung fällt gegenüber der Emissionswährung, führt dazu, dass der aus der Umrechnung des entsprechenden Betrags resultierende Betrag niedriger ausfällt, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

2.7.3. Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)

Wertpapiere können mit einer so genannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sein, bei der die Währung des Basiswerts in einem festgelegten Verhältnis in die Emissionswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann dabei nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Entwicklungen am Devisenmarkt profitieren.

Im Falle der Tilgung der Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto) durch Lieferung wird die Anzahl des zu liefernden Basiswerts erst am (Finalen) Bewertungstag unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass der rechnerische Wert seiner Wertpapiere nach dem Umrechnungszeitpunkt am (Finalen) Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist. Für ihn besteht ab diesem Zeitpunkt das Risiko, dass sich der rechnerische Wert der Wertpapiere, trotz gleichbleibender oder positiver Kursentwicklungen des zu liefernden Basiswerts, aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Währungswechselkurses vermindert und/oder Verluste entsprechend ausweiten. Denn ein Fallen des Währungswechselkurses (d.h. die Währung des Basiswerts (z.B. US-Dollar) steigt gegenüber der Emissionswährung (z.B. Euro)) nach dem Umrechnungszeitpunkt am (Finalen) Bewertungstag führt dazu, dass der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts am Fälligkeitstag niedriger ausfällt, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung. Bei einem etwaigen Verkauf des gelieferten Basiswerts erhält der Wertpapierinhaber den Verkaufserlös in der Währung des Basiswerts und hat die daraus resultierenden Währungsrisiken zu tragen, was zu einem niedrigen Ertrag und somit zu einem Verlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann.

2.8. Risiken bei Ausübung der Rechte des Emittenten

2.8.1. Risiken bei Wertpapieren bei Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Rückzahlung der Wertpapiere verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Basketkomponenten (Basket) kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder

unzureichend und als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

2.8.2. Risiken der Wertpapiere im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Falle der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der vom Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein, als der Auszahlungsbetrag, der am (Finalen) Bewertungstag ohne außerordentliche Kündigung ermittelt worden wäre. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der niedrigsten Kursentwicklung (Worst-of) bzw. der Basketkomponenten (Basket) zu partizipieren.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, seine Wertpapiere am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer außerordentlichen Kündigung ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen, als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die außerordentlich gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich ferner in dem Zeitraum zwischen der außerordentlichen Kündigung und der Feststellung bzw. Erbringung der Tilgungsleistung durch den Emittenten bzw. der Zahlung des Kündigungsbetrags zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

2.9. Produktübergreifende Risiken

2.9.1. Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere

Der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit der Wertpapiere hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerten (Worst-of) bzw. der Basketkomponenten (Basket) auf die sich die Wertpapiere beziehen ab, jedoch ohne diese Kursentwicklung in der Regel exakt abzubilden. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Unabhängig vom zugrunde liegenden Basiswert bzw. den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) bzw. den Basketkomponenten (Basket) haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung: die Restlaufzeit der Wertpapiere, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts oder im Falle von verschiedenen Basiswerten (Worst-of) bzw. Basketkomponenten (Basket), der einzelnen Basiswerte bzw. Basketkomponenten (Basket) oder die Zinssätze am Geldmarkt. Der Kurs der Wertpapiere kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Zudem können bei bestimmten Basiswerten zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen. Bei auf Aktien bezogenen Wertpapieren müssen die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft und bei auf Kursindizes bezogenen Wertpapieren die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen auf die in dem Index enthaltenen Aktien berücksichtigt werden. Bei Basiswerten, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und sofern keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt

werden und sofern keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist. Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt. Sofern verschiedene Basiswerte (Worst-of) bzw. Basketkomponenten (Basket) den Wertpapieren zugrunde liegen, können sich Kursrückgänge bereits eines Basiswerts bzw. einer Basketkomponente (Basket) negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

Bei Wertpapieren mit Partizipationsfaktor, die ohne Cap ausgestattet sind (Outperformance-Wertpapiere), haben in der Regel fallende Kurse des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Basketkomponenten (Basket), eine sinkende implizite Volatilität des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Basketkomponenten (Basket) sowie, bei auf Aktien bezogenen Wertpapieren, steigende erwartete Dividenden des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Basketkomponenten (Basket) während der Laufzeit der Wertpapiere einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere und führen somit zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Bei Wertpapieren mit Partizipationsfaktor, die mit einem Cap ausgestattet sind (Sprint-Wertpapiere und Puffer Plus-Wertpapiere), haben in der Regel fallende Kurse des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) sowie, bei auf Aktien bezogenen Wertpapieren, gegebenenfalls steigende erwartete Dividenden des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) während der Laufzeit der Wertpapiere einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere und führen somit zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren verläuft der Kursanstieg des Wertpapiers umso schwächer, je näher der Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) beim Cap notiert. Notiert der Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) deutlich über dem entsprechenden Cap, reagiert der Preis dieser Wertpapiere nur noch minimal auf Kursänderungen des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of). Je näher der Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) in der Umgebung des entsprechenden Basispreises notiert, führt eine sinkende implizite Volatilität des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere. Je näher der Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) beim entsprechenden Cap notiert, kann ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) zu einer Wertminderung dieser Wertpapiere führen.

Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren haben in der Regel fallende Kurse des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) während der Laufzeit der Wertpapiere einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere und führen somit zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere. Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren mit amerikanischer Barrierenbetrachtung hat eine steigende implizite Volatilität des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere, sofern der Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) in einem Bereich etwa zwischen der entsprechenden Barriere und dem Vorzeitigen Auszahlungslevel notiert. Entsprechendes gilt auch für die Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag.

Bei Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren haben in der Regel steigende Kurse des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere und führen somit zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere. Bei Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren mit amerikanischer Barrierenbetrachtung hat eine steigende implizite Volatilität des Basiswerts einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere, sofern der Kurs des Basiswerts in einem Bereich etwa zwischen der entsprechenden Barriere und dem Vorzeitigen Auszahlungslevel notiert. Entsprechendes gilt auch für die Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag.

2.9.2. Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung
Neben den sogenannten direkten / produktimmanenten Kosten, welche unmittelbar mit dem Kauf oder Verkauf der Wertpapiere verbunden sind, können beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren weitere Gebühren, Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen. Diese zusätzlichen Kosten vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb oder Verkauf des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn, wirken sich unter Umständen negativ auf die Wertentwicklung der Wertpapiere aus oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigeren Investitionsbetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Zusätzlich zu diesen Kosten müssen die Wertpapierinhaber auch Folgekosten (wie z.B. Depotgebühren) berücksichtigen. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb bzw. Verkauf eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf sowie die zusätzlich in Verbindung mit der Verwahrung des Wertpapiers anfallenden Kosten informieren.

2.9.3. Risiken bei geringer Liquidität / Risiken bei Möglichkeit eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit / Risiken bei Angebots- und nachfragebedingter Illiquidität
Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere ist vor dem Fälligkeitstag nur durch eine Veräußerung möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Veräußerung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen nicht veräußern zu können und diese bis zum Fälligkeitstag halten zu müssen.

Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, ein Basiswert (Worst-of) einer Kursschwelle (Barriere) annähert, die Wertpapiere unter Umständen (beispielsweise weil keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind) nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Rückzahlung der Wertpapiere auswirken und damit die Höhe des Auszahlungsbetrags (Zahlung) bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, die Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung) und somit die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, Gegenwerts der Lieferung negativ beeinflussen.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese, aus welchen Gründen auch immer, erneut kaufen, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

2.9.4. Risiken bei illiquidem Markt
Der Emittent beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Der Emittent ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum Fälligkeitstag zu halten.

Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, ein Basiswert (Worst-of) einer Kursschwelle (Barriere) annähert, die Wertpapiere unter Umständen (beispielsweise weil keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind) nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Rückzahlung der Wertpapiere auswirken und damit die Höhe des Auszahlungsbetrags (Zahlung) bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, die Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung) und somit die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, Gegenwerts der Lieferung negativ beeinflussen.

2.9.5. Risiken bei Illiquidität trotz Market-Making

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse (An- und Verkaufspreise) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Werts der Wertpapiere sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread maßgeblich selbst bestimmen. Dabei können beispielsweise auch andere Faktoren einen Einfluss haben: Korrelationen (der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Basketkomponenten (Basket) voneinander), implizite Volatilitäten (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Basketkomponenten (Basket), das Zinsniveau oder, im Falle von Wertpapieren bezogen auf Aktien, die Wiederanlage von Dividendenzahlungen. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread (Spanne), jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Der Emittent übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum Fälligkeitstag zu halten.

Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, ein Basiswert (Worst-of) einer Kursschwelle (Barriere) annähert, die Wertpapiere unter Umständen (beispielsweise weil keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind) nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Rückzahlung der Wertpapiere auswirken und damit die Höhe des Auszahlungsbetrags (Zahlung) bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, die Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung) und somit die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, Gegenwerts der Lieferung negativ beeinflussen.

2.9.6. Risiken bei Schwellenereignis während Kursaussetzung

Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Schwellenereignisses müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass auch in dem Fall, dass keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, dass sich der Kurs des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, eines Basiswerts (Worst-of) während dieser Zeit verändern und die (betreffende) Kursschwelle (Barriere) erreichen oder durchbrechen kann und dass infolgedessen das Schwellenereignis eintreten kann, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Rückzahlung der Wertpapiere auswirken und damit die Höhe des Auszahlungsbetrags (Zahlung) bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, die Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung) und somit die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, Gegenwerts der Lieferung negativ beeinflussen und hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.

2.10. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten und andere mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen

2.10.1. Risiken bei Geschäften in dem Basiswert bzw. in den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) bzw. in den Basketkomponenten (Basket)

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können gegebenenfalls Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den im Basiswert enthaltenen Komponenten oder in den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) bzw. in den Basketkomponenten (Basket) für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswerts, der betreffenden Basiswerte (Worst-of) bzw. der betreffenden Basketkomponenten (Basket) und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Der Emittent geht zur Absicherung seiner Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden Basiswerts, der betreffenden Basiswerte (Worst-of) bzw. der betreffenden Basketkomponenten (Basket) und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können des Weiteren gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Basketkomponenten (Basket) beziehen, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

2.10.2. Risiken bei Übernahme anderer Funktionen

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können in Bezug auf den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Basketkomponenten (Basket) z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen unter Umständen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs des betreffenden Basiswerts, der betreffenden Basiswerte (Worst-of) bzw. der betreffenden Basketkomponenten (Basket), z.B. durch die Berechnung des Basiswerts, der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Basketkomponenten (Basket), nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

2.10.3. Risiken bei Ausgabe weiterer derivativer Wertpapiere
Der Emittent kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere derivative Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert bzw. auf die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Basketkomponenten (Basket) oder einen Teil davon beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den Wertpapieren in Wettbewerb stehender derivativer Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

2.10.4. Risiken beim Ausgabepreis
Der Ausgabepreis (Emissions- oder Zeichnungspreis) der Wertpapiere kann gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag sowie andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Darüber hinaus kann der Ausgabepreis einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls vom Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Ferner hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass der Kurs des Wertpapiers während der Laufzeit unter den aktuellen Ausgabepreis fallen kann.

Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z.B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

2.10.5. Risiken bei Mistrades
Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

2.11. Länderrisiko / Transferrisiko
Bei Wertpapieren, deren Geldzahlungen oder Ausschüttungen in einer Fremdwährung berechnet werden, besteht die Gefahr, dass die Geldzahlungen oder Ausschüttungen in der Fremdwährung vorgenommen werden, weil diese aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar ist. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

2.12. Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen
Es besteht die Gefahr von Kursrückgängen, die aufgrund der Veränderung, in der Regel eine Verschlechterung, der wirtschaftlichen Aktivität der betreffenden Volks- oder auch der Weltwirtschaft eintreten. Kurse, insbesondere Wertpapierkurse und, soweit anwendbar, auch Währungswechselkurse, schwanken meist mit einem zeitlichen Vorlauf, im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft. Insofern spielt bei jeder Investitionsentscheidung die Wahl des Zeitpunkts des Kaufs des Wertpapiers oder Verkaufs des Wertpapiers eine entscheidende Rolle.

2.13. Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften
Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten und können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

2.14. Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit
Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des Wertpapiers verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern er sollte vor dem Erwerb des Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt des erwarteten Gewinns ein Verlust eintritt.

2.15. Risiken bei Sicherungsgeschäften des Emittenten
Der Emittent sichert nach eigenem Ermessen seine Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Fälligkeit bzw. eine außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Basketkomponenten (Basket) oder einen Teil davon negativ beeinflussen, was sich damit auch auf den Wert der Wertpapiere und somit auch auf die Höhe des Auszahlungsbetrags (Zahlung) bzw. die Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung) und somit auf die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. Gegenwerts der Lieferung negativ auswirken kann.

Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass der Emittent im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit bzw. der für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte Geschäfte in dem Basiswert bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, in den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) und/oder in auf den Basiswert bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) bezogenen Finanzinstrumenten tätigt. Dies kann sich unter Umständen (z.B. bei niedriger Liquidität des betreffenden Basiswerts) negativ auf den Kurs des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) auswirken und somit den Eintritt eines Schwellenereignisses auslösen und damit die Höhe des Auszahlungsbetrags (Zahlung) bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, die Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung) und somit die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, Gegenwerts der Lieferung negativ beeinflussen.

2.16. Verfall oder Wertminderung
Die Rechte, die die Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Wertpapiere stets aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit nur befristete Rechte verbriefen. Je kürzer die Restlaufzeit ist, desto größer ist das Risiko eines Wertverlusts. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Kursentwicklung des Wertpapiers während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust erleiden. Wegen der begrenzten Laufzeit kann der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Wertpapiers vor Laufzeitende wieder

erholen wird. Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der Auszahlungsbetrag (bei Abwicklungsart Zahlung) bzw. der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts (bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung) geringer ist, als das Aufgewendete Kapital.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere endet deren Laufzeit vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung durch den Emittenten bedarf. Die Rechte aus den Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Es erfolgen keinerlei weiteren Zahlungen mehr. Ebenfalls erfolgt keine Zahlung von etwaigen Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen an Zahltagen nach dem Vorzeitigen Fälligkeitstag. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten, gegebenenfalls auch unvorhergesehen, vorzeitig. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei den Wertpapieren besteht daher das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag (bei Abwicklungsart Zahlung) bzw. der rechnerische Gegenwert des zu liefernden Basiswerts (bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung). Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht bei den Wertpapieren für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

2.17. Volatilitätsrisiko

Je weiter die Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) bei den Wertpapieren ist, desto höher sind auch deren mögliche Kursausschläge nach oben und nach unten. Der Wertpapierinhaber trägt bei einer Vermögensanlage in Wertpapiere mit hoher Volatilität auch ein entsprechend hohes Verlustrisiko.

2.18. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren ist abhängig von der Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der vom Emittenten auszuzahlende Betrag je Wertpapier geringer ist, als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

2.18.1. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

2.18.2. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

3. Basiswertspezifische Risikofaktoren

Der Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Basketkomponenten (Basket) ist/sind das den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugsobjekt, das für den Preis des Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich ist. Darüber hinaus werden auch der Auszahlungsbetrag (bei Abwicklungsart Zahlung), die Feststellung der Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung) und somit die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts sowie der Eintritt eines Schwellenereignisses (bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung) durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Basketkomponenten (Basket) beeinflusst. Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Basketkomponenten (Basket), der/die den Wertpapieren zugrunde liegt/liegen, beeinflusst.

Der Anleger hat zu beachten, dass die historische Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Basketkomponenten (Basket) nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Wertentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Der Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Basketkomponenten (Basket) können sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind, ändern oder ersetzt werden kann; insbesondere wenn der Basiswert oder die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Basketkomponenten (Basket) wegfallen oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegen. Darüber hinaus können sich der Basiswert oder die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Basketkomponenten (Basket) während der Laufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände wesentlich ändern, was sich damit gegebenenfalls nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung der Wertpapiere negativ auswirken und hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich bringen kann.

Der Wertpapierinhaber sollte sich grundsätzlich, bereits vor der Investitionsentscheidung in die Wertpapiere, über den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Basketkomponenten (Basket) informieren und die entsprechenden Prospekte, sonstige Wertpapierbeschreibungen und Endgültigen Bedingungen, soweit jeweils vorhanden, sorgfältig lesen und eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Basketkomponenten (Basket) und der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

Durch den Erwerb von Wertpapieren auf den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Basketkomponenten (Basket) erwirbt der Wertpapierinhaber nicht unmittelbar den Basiswert und wird auch nicht unmittelbar Berechtigter aus dem Basiswert bzw. den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) bzw. den Basketkomponenten (Basket) (z.B. Aktionär). Die Wertentwicklung der Wertpapiere ist an die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)

bzw. der Basketkomponenten (Basket) gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Wertpapier herleiten.

3.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, führen Kursrückgänge dieses Basiswerts zu einer Minderung des Werts des Wertpapiers und somit zu einer Minderung des Auszahlungsbetrags (bei Abwicklungsart Zahlung) bzw. des Auszahlungsbetrags oder Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts (bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung). D.h. die Wertpapiere können bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Dabei können Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Wertpapiers gegebenenfalls auch überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

3.2. Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, führen Kursrückgänge der verschiedenen Basiswerte bzw. Kursrückgänge bereits eines Basiswerts zu einer Minderung des Werts der Wertpapiere und somit zu einer Minderung des Auszahlungsbetrags (bei Abwicklungsart Zahlung) bzw. des Auszahlungsbetrags oder Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts (bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung). Positive Kursentwicklungen der anderen Basiswerte können die negative Kursentwicklung auch nur eines Basiswerts nicht ausgleichen. D.h., für die Ermittlung der Höhe des Auszahlungsbetrags (bei Abwicklungsart Zahlung) bzw. für die Ermittlung der Abwicklungsart (bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung) am Bewertungstag (bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren: am Finalen Bewertungstag) sowie für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses (bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung) ist ausschließlich der Basiswert maßgeblich, mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung. Die Möglichkeit eines niedrigen Auszahlungsbetrags (bei Abwicklungsart Zahlung) bzw. eines niedrigen Auszahlungsbetrags oder Lieferung des Basiswerts (bei Abrechnungsart Zahlung oder Lieferung) ist im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert (kein Worst-of) sehr viel höher, da nur der Basiswert mit der niedrigsten Kursentwicklung (Worst-of) maßgeblich ist. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Kursrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich ist.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, ist darüber hinaus die Korrelation der verschiedenen Basiswerte, d.h. der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander, für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Eine positive (hohe) Korrelation gibt an, dass sich die Kurse der verschiedenen Basiswerte, in der Regel, in dieselbe Richtung entwickeln. Eine negative (niedrige) Korrelation hingegen impliziert, dass sich die verschiedenen Basiswerte entgegengesetzt zueinander einwickeln.

Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung erhöht sich das Risiko eines Schwellenereignisses, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Bei einer negativen Korrelation in Höhe von -1 ist das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers mithin am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen

Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

3.3. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert bestehend aus verschiedenen Basketkomponenten (Basket)

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert bestehend aus verschiedenen Basketkomponenten (Basket) beziehen, können bereits Kursverluste einer Basketkomponente zu einer Minderung des Auszahlungsbetrags bzw. des Werts des Wertpapiers führen. Im ungünstigsten Fall kann bereits die negative Kursentwicklung einer Basketkomponente durch positive Kursentwicklungen der anderen Basketkomponenten nicht ausgeglichen werden. D.h. selbst wenn sich die Mehrzahl der Basketkomponenten positiv entwickelt hat, kann ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen, wenn sich lediglich eine Basketkomponente überproportional schlecht entwickelt hat.

Bei diesen Wertpapieren ist darüber hinaus die Korrelation der verschiedenen Basketkomponenten, d.h. der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander, für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Eine positive (hohe) Korrelation gibt an, dass sich die Kurse der verschiedenen Basketkomponenten, in der Regel, in dieselbe Richtung entwickeln. Eine negative (niedrige) Korrelation hingegen impliziert, dass sich die verschiedenen Basketkomponenten entgegengesetzt zueinander einwickeln.

Sofern die verschiedenen Basketkomponenten insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basketkomponenten in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basketkomponenten zur Emissionswährung.

3.4. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Basketkomponenten (Basket) vornehmen.

Bei Aktien bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (z.B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Bei aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Etwaige Gebühren und Kosten, die bei der Depotbank bzw. des Emittenten des Basiswerts anfallen, können sich negativ auf den Wert der aktienvertretenden Wertpapiere und somit auch auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Für den Fall einer Insolvenz der die aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere, einer Kündigung der aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die aktienvertretenden Wertpapiere auswirkenden Ereignissen sehen die Emissionsbedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor, die jedoch unter Umständen das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers verstärken können.

Bei einem Index (z.B. einem Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den Relevanten Referenzstellen.

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Kursentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Der Anleger muss das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind.

Bei Währungswechselkursen als Basiswert ist zu beachten, dass Währungswechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunkturentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Zudem können sich politische und regulatorische Maßnahmen, wie die Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung nachteilig auf die Wertpapiere auswirken. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Wertentwicklung der Währungen und somit der Währungswechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Kursentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen.

3.5. Informationsrisiko

Bei den Wertpapieren ist das so genannte Informationsrisiko zu beachten. Dabei kann der Wertpapierinhaber infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen eine Fehlentscheidung treffen. Aufgrund der falschen Anlageentscheidung kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals zu erleiden.

III. Allgemeine Informationen / Verkaufsbeschränkungen

1. Form des Dokuments

Der Basisprospekt vom 23. Mai 2014 (der "**Basisprospekt**") enthält sämtliche Angaben, die zum Datum des Basisprospekts bekannt waren. Insbesondere enthält der Basisprospekt eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der "**Outperformance-Wertpapiere**", "**Sprint-Wertpapiere**", "**Puffer Plus-Wertpapiere**", "**Express-Wertpapiere**" bzw. "**Best Express-Wertpapieren**" bzw. "**Reverse Express-Wertpapiere**" bzw. "**Best Reverse Express-Wertpapieren**" (zusammen die "**Wertpapiere**") (die "**Wertpapierbeschreibung**") und Risiken (die "**Risikofaktoren**"), die auf die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "**Emittent**") sowie auf die Wertpapiere zutreffen, damit die Anleger sich ein fundiertes Urteil über den Emittenten sowie über die mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte bilden können. Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") erstellt, die Informationen enthalten, die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission der Wertpapiere im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.

2. Veröffentlichung, einsehbare bzw. abrufbare Dokumente

Der Basisprospekt wird gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht und ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Basisprospekt nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Basisprospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen gebilligt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nimmt dabei keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben vor.

Der Basisprospekt wird darüber hinaus nach Österreich notifiziert. In diesem Zusammenhang hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die entsprechende Bescheinigung und den gebilligten Basisprospekt an die Finanzmarktaufsicht in Österreich als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt und werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Sofern die Wertpapiere in Österreich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, zusätzlich der Finanzmarktaufsicht in Österreich als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der Finanzmarktaufsicht in Österreich gebilligt und werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts können die nachfolgend aufgeführten Dokumente bzw. Kopien dieser Dokumente an jedem Wochentag (außer an Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Feiertagen) während der regulären Geschäftszeiten am Sitz des Emittenten, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, eingesehen werden. Die Dokumente werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, Tel. (Deutschland) 0800 4000 910, (International) 00800 4000 9100, bereitgehalten. Darüber hinaus sind die nachfolgend unter (a) bis (c) genannten Dokumente auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den

Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse und die unter (d) bis (f) genannten Dokumente auf der Website des Emittenten www.hsbctrinkaus.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

Einsehbare bzw. abrufbare Dokumente:

(a) das Registrierungsformular vom 14. Mai 2014 (das "**Registrierungsformular**") der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellen wird,
(b) dieser Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellen wird,
(c) die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zum vorliegenden Basisprospekt,
(d) die Satzung des Emittenten,
(e) die geprüften Konzernabschlüsse des Emittenten und seiner Tochtergesellschaften für die beiden Geschäftsjahre 2012 und 2013 sowie der geprüfte Einzelabschluss und Lagebericht des Emittenten für das Jahr 2013 sowie der Zwischenbericht des Emittenten und seiner Tochtergesellschaften zum 31. März 2014, wobei der Zwischenbericht keiner Audit-Prüfung und keiner prüferischen Durchsicht unterzogen wurde,
(f) aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte des Emittenten.

3. Notwendigkeit einer individuellen Beratung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Investition in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung und das Registrierungsformular, einschließlich etwaiger Nachträge, zu stützen. Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung bildet die Grundlage für eine Entscheidung über eine Investition in die Wertpapiere. Darüber hinaus wird dem Anleger dringend empfohlen, sich vor jeder Kaufentscheidung im Hinblick auf seine individuellen Verhältnisse durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater beraten zu lassen.

4. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine individuelle oder generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, erteilt.

Darüber hinaus dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist, (ii) etwaige Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt wurden und (iii) dem Emittenten daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen. Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ab dem Zeitpunkt, zu dem die "Richtlinie 2003/71/EG (und Änderungen, einschließlich der

Änderungsrichtlinie 2010/73/EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" ("Prospektrichtlinie") in den betreffenden Vertragsstaaten umgesetzt wird ("Umsetzungszeitpunkt"), nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospektrichtlinie, der Prospektverordnung und den in den betreffenden Vertragsstaaten zur Umsetzung der Prospektrichtlinie erlassenen Gesetzen und Vorschriften öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt. Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA 2000 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich des Emittenten

1. Verantwortliche Personen

1.1. Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (der "**Emittent**") übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts.

1.2. Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen

Der Emittent erklärt, dass seines Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

1.3. Liste der Verweise gemäß § 11 Absatz (2) WpPG

In dem Basisprospekt wird auf die Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten.

- Registrierungsformular

Registrierungsformular der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 14. Mai 2014 (das "**Registrierungsformular**") (siehe hierzu Abschnitt IV. 2.)

Das Registrierungsformular, welches die per Verweis einbezogenen Angaben enthält, wird zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse abrufbar.

2. Angaben über den Emittenten

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über den Emittenten wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die Angaben aus dem bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten Registrierungsformular vom 14. Mai 2014 (das "**Registrierungsformular**") verwiesen.

Es liegen seit dem Datum des letzten veröffentlichten und ungeprüften Zwischenberichts des HSBC Trinkaus-Konzerns, dem 31. März 2014, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder den Handelspositionen des HSBC Trinkaus-Konzerns, die nach den in diesem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen eingetreten sind, vor. Der HSBC Trinkaus-Konzern umfasst eine Gruppe von 15 aktiven Gesellschaften (der **"HSBC Trinkaus-Konzern"**). Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

Der Emittent ist ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc und der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular sowie bei den in den vorhergehenden Absätzen gemachten Angaben handelt es sich um die dem Emittenten zum Datum des Basisprospekts (Basisprospekt vom 23. Mai 2014) zur Verfügung stehenden Informationen.

Das im Auftrag des Emittenten von der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (die "**Ratingagentur**") erteilte Rating (Quelle: www.fitchratings.com) lautet wie folgt: Das langfristige Rating des Emittenten wurde mit "AA-", das kurzfristige Rating mit "F1+" festgelegt. Der Ausblick ist stabil (stable). Die Ratingagentur hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Artikel 14 Absatz (1) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz (1) der "VERORDNUNG (EG) Nr. 1060/2009 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen" registriert.

Die Einstufung der langfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "AA-" bedeutet, dass diese ein sehr geringes Kreditrisiko bergen. Die Einstufung der kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "F1+" bedeutet, dass der Emittent in herausragender Weise in der Lage ist, seine kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der Ausblick gibt einen Anhaltspunkt, in welche Richtung sich das Rating in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren voraussichtlich entwickeln wird. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können.

Aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten, Tel. (Deutschland) 0800 4000 910, (International) 00800 4000 9100, und sind unter www.hsbctrinkaus.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

1. Haftende Personen

Die Ausführungen zu den Haftenden Personen finden sich unter Punkt IV. 1. des Basisprospekts.

2. Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend, finden sich unter Punkt II. 2. des Basisprospekts.

3. Zentrale Angaben

3.1. Interessen der an der Emission/dem Angebot beteiligten natürlichen und juristischen Personen

3.1.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf den Basiswert z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des Basiswerts, z.B. durch die Berechnung des Basiswerts, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.1.2. Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein oder verschiedene Basiswert(e) (Worst-of) beziehen, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf einen oder verschiedene Basiswerte (Worst-of) z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs eines oder mehrerer Basiswerte (Worst-of), z.B. durch die Berechnung der verschiedenen Basiswerte (Worst-of), nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.1.3. Wertpapiere bezogen auf einen Basket bestehend aus Basketkomponenten

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich eine oder mehrere Basketkomponente (Basket) beziehen, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf eine oder mehrere Basketkomponenten (Basket) z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch

kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs einer oder mehrerer Basketkomponenten (Basket), z.B. durch die Berechnung der betreffenden Basketkomponente (Basket), nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.2. Gründe für das Angebot und die Zweckbestimmung der Erlöse

Das Angebot und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.

4. Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren

Die Abschnittsnummerierungen der nachfolgenden Wertpapierbeschreibungen, welche mit A. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Wertpapiere mit Partizipationsfaktor, d.h. auf Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere. Diejenigen, die mit B. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere. Nicht mit A. oder B. gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf die Wertpapiere und somit sowohl auf Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere sowie Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere.

A. 4.1. Angaben zu den Wertpapieren mit Partizipationsfaktor

A. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Wertpapieren mit Partizipationsfaktor

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Wertpapiere mit Partizipationsfaktor, d.h. Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere, jeweils mit verschiedenen Ausstattungselementen. Die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere ergibt sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen sind in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z.B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Emissionswährung, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "**[ ]**" bzw. Platzhalter "**●**" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

A. 4.1.2.1. Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Bei Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Wertentwicklung der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Darüber hinaus werden bei Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren mit der Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung die Abwicklungsart und damit die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Bei Outperformance-Wertpapieren bzw.

Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren mit der Abwicklungsart Zahlung wird die Höhe des Auszahlungsbetrags durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Durch den Erwerb der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren geltend machen.

Outperformance-Wertpapiere

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor größer 1

Outperformance-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die überproportionale (gehebelte) Partizipation (ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor, der einen Wert größer als Eins hat) an Kursbewegungen des Basiswerts oberhalb des Basispreises. D.h., Kursanstiege des Basiswerts führen zu einem überproportionalen Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt.

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor gleich 1

Outperformance-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Basispreises. D.h., an Kursbewegungen des Basiswerts oberhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor von 1.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor kleiner 1

An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor gleich 1

An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von 1.

Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor

An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1.

Sprint-Wertpapiere

Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor größer 1

Sprint-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die überproportionale (gehebelte) Partizipation (ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor, der einen Wert größer als Eins hat) an Kursbewegungen des Basiswerts innerhalb einer bestimmten Bandbreite. Die überproportionale Partizipation erfolgt zwischen zwei bestimmten Kursniveaus des Basiswerts, dem so genannten Basispreis als untere und dem so genannten Cap als obere Grenze. D.h., Kursanstiege des Basiswerts bis zum Cap führen zu einem überproportionalen Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt. Sprint-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation an Kursbewegungen des Basiswerts oberhalb des Cap, da die maximale Auszahlung der Sprint-Wertpapiere auf den Höchstbetrag begrenzt ist.

Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor gleich 1

Sprint-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die Partizipation an Kursbewegungen des Basiswerts innerhalb einer bestimmten Bandbreite. Die Partizipation erfolgt zwischen zwei bestimmten Kursniveaus des Basiswerts, dem so genannten Basispreis als untere und dem so genannten Cap als obere Grenze. D.h., an Kursgewinnen des Basiswerts oberhalb des Basispreises bis zum Cap partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor von 1. Sprint-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation an Kursbewegungen

des Basiswerts oberhalb des Cap, da die maximale Auszahlung der Sprint-Wertpapiere auf den Höchstbetrag begrenzt ist.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor kleiner 1
An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor gleich 1
An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von 1.

Sprint-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor
An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1.

Puffer Plus-Wertpapiere
Puffer Plus-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die überproportionale (gehebelte) Partizipation (ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor, der einen Wert größer als Eins hat) an Kursbewegungen des Basiswerts innerhalb einer bestimmten Bandbreite. Die überproportionale Partizipation erfolgt zwischen zwei bestimmten Kursniveaus des Basiswerts, dem so genannten Basispreis als untere und dem so genannten Cap als obere Grenze. Der Auszahlungsbetrag wird bei Überschreiten des Basispreises unter Berücksichtigung eines Up-Partizipationsfaktors ermittelt. Dabei führen Kursanstiege des Basiswerts bis zum Cap zu einem überproportionalen Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt und wirken sich entsprechend auf die Höhe des Auszahlungsbetrags aus. Puffer Plus-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation an Kursbewegungen des Basiswerts oberhalb des Cap, da die maximale Auszahlung der Puffer Plus-Wertpapiere auf den Höchstbetrag begrenzt ist.

Bei einem Referenzpreis des Basiswerts, der auf oder unterhalb des Basispreises, aber oberhalb des Sicherheitslevels notiert, entspricht der Auszahlungsbetrag immer dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis, ohne Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors.

Bei einem Referenzpreis des Basiswerts unterhalb des Sicherheitslevels, erfolgt die Ermittlung des Auszahlungsbetrags unter Berücksichtigung des Down-Partizipationsfaktors, der einen Wert größer als Eins hat.

A. 4.1.2.2. Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Bei Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, hängt die Wertentwicklung der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere insbesondere von der Kursentwicklung mehrerer Basiswerte (Worst-of) ab.

Bei Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren mit der Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung hängt die Abwicklungsart und damit die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts wiederum immer und ausschließlich von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag ab. Bei Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren mit der Abwicklungsart Zahlung hängt wiederum die Höhe des Auszahlungsbetrags immer und ausschließlich von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag ab.

Durch den Erwerb der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar die verschiedenen Basiswerte (Worst-of). Der

Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren geltend machen.

Outperformance-Wertpapiere

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor größer 1

Outperformance-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die überproportionale (gehebelte) Partizipation (ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor, der einen Wert größer als Eins hat) an Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite oberhalb seines Basispreises. D.h., Kursanstiege des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite führen zu einem überproportionalen Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt.

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor gleich 1

Outperformance-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite oberhalb seines Basispreises. D.h., an Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite oberhalb seines Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor von 1.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor kleiner 1

An Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite unterhalb seines Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor gleich 1

An Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite unterhalb seines Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von 1.

Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor

An Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite unterhalb seines Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1.

Sprint-Wertpapiere

Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor größer 1

Sprint-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die überproportionale (gehebelte) Partizipation (ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor, der einen Wert größer als Eins hat) an Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite innerhalb einer bestimmten Bandbreite. Die überproportionale Partizipation erfolgt zwischen zwei bestimmten Kursniveaus des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite, dem so genannten Basispreis als untere und dem so genannten Cap als obere Grenze. D.h., Kursanstiege des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite bis zu seinem Cap führen zu einem überproportionalen Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt. Sprint-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation an Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite oberhalb seines Cap, da die maximale Auszahlung der Sprint-Wertpapiere auf den Höchstbetrag begrenzt ist.

Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor gleich 1

Sprint-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die Partizipation an Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite innerhalb einer bestimmten Bandbreite. Die Partizipation erfolgt zwischen zwei bestimmten Kursniveaus des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite, dem so genannten Basispreis als untere und dem so genannten Cap als obere Grenze. D.h., an Kursgewinnen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite oberhalb des Basispreises bis zu seinem Cap partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor von 1. Sprint-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation an Kursbewegungen des Basiswerts mit

der niedrigsten Rendite oberhalb seines Cap, da die maximale Auszahlung der Sprint-Wertpapiere auf den Höchstbetrag begrenzt ist.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor kleiner 1
An Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor gleich 1
An Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite unterhalb seines Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von 1.

Sprint-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor
An Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite unterhalb seines Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1.

A. 4.1.2.3. Outperformance-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert bestehend aus Basketkomponenten (Basket)
Bei Outperformance-Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert bestehend aus verschiedenen Basketkomponenten (Basket) beziehen, hängt die Wertentwicklung der Outperformance-Wertpapiere insbesondere von der Kursentwicklung verschiedener Basketkomponenten (Basket) ab.

Dementsprechend beziehen sich die Outperformance-Wertpapiere auf die Kurse aller Basketkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung (Bezugsverhältnisse). Folglich hängt die Wertentwicklung der Outperformance-Wertpapiere bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung bzw. den Referenzpreisen der im Basket enthaltenen Basketkomponenten unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung ab. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch das Kursrisiko aller Basketkomponenten in Abhängigkeit ihrer jeweiligen Gewichtung. Soweit die Gewichtungen der Basketkomponenten unterschiedlich sind, trägt der Wertpapierinhaber verstärkt das Kursrisiko derjenigen Basketkomponenten die (im Vergleich zu den übrigen Basketkomponenten) eine höhere Gewichtung haben, da sie sich stärker auf den Wert des Baskets und damit auf die Höhe des Auszahlungsbetrags auswirken. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Durch den Erwerb der Outperformance-Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar die Basketkomponenten (Basket). Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Outperformance-Wertpapieren geltend machen.

Outperformance-Wertpapiere
Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor größer 1
Outperformance-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die überproportionale (gehebelte) Partizipation (ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor, der einen Wert größer als Eins hat) an Kursbewegungen des Basketwerts oberhalb des Basispreises. D.h., Kursanstiege des Basketwerts führen zu einem überproportionalen Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt.

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor gleich 1
Outperformance-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die Partizipation an Kursanstiegen des Basketwerts oberhalb des Basispreises. D.h., an Kursbewegungen des Basketwerts oberhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor von 1.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor kleiner 1
An Kursbewegungen des Basketwerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basketwerts.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor gleich 1
An Kursbewegungen des Basketwerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von 1.

Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor
An Kursbewegungen des Basketwerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1.

A. 4.1.2.4. Basiswertspezifische Risiken
Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere
Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. jedes einzelnen Basiswerts (Worst-of) bzw. jeder einzelnen Basketkomponente (Basket) vornehmen.

Puffer Plus-Wertpapiere
Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Puffer Plus-Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

A. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere geschaffen wurden
Form und Inhalt der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

A. 4.1.4. Form der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere
Die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Bei den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren handelt es sich um Inhaberpapiere. Effektive Stücke der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

A. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission
Die Währung der Wertpapieremission (die **"Emissionswährung"**) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere

Die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

A. 4.1.7. Beschreibung der mit den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Form und Inhalt der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren handelt es sich um Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere mit verschiedenen Ausstattungselementen. Die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren geltend machen. Die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Geldbetrags (Abwicklungsart Zahlung) bzw. auf Zahlung eines Geldbetrags oder Lieferung des Basiswerts (Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung). Die Puffer Plus-Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Geldbetrags (Abwicklungsart Zahlung). In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Auszahlungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere wertlos. Die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren besteht nicht.

A. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns von dem Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.9. Emissionstermin

Sofern die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Zeichnungsbeginn für die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d.h. das Datum, an dem die

Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere

Die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

A. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Die Laufzeit der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere ist begrenzt und endet am bei Emission festgelegten Fälligkeitstag. Der Fälligkeitstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Fällen, in denen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vorgesehen ist, endet die Laufzeit der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) vorzeitig.

Der letzte Referenztermin des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Basketkomponenten (Basket) ist der Bewertungstag und wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Fälligkeitstag über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Bei Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung gilt zusätzlich: Im Falle der Lieferung wird der Emittent den zu liefernden Basiswert am Fälligkeitstag der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Der zu liefernde Basiswert wird in der am Fälligkeitstag börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt. Bei dem zu liefernden Basiswert handelt es sich ausschließlich um solche, die auf ein Depot gebucht werden können, und nicht um Sachgegenstände. Die Lieferung effektiver Stücke des zu liefernden Basiswerts ist ausgeschlossen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des zu liefernden Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

A. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten der Basket-Zertifikate. Soweit erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.13.1. Auszahlungsprofile der Wertpapiere

1. Outperformance-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert und mit Abwicklungsart Zahlung

Bei Outperformance-Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.

Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto mehr partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend höher fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags aus. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Basispreises notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag.

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis.

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag die mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Tilgung des Outperformance-Wertpapiers am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags, der der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, entspricht.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Tilgung des Outperformance-Wertpapiers am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags, der der mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis, entspricht.

Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Tilgung des Outperformance-Wertpapiers am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags, der dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag entspricht.

Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Tilgung des Outperformance-Wertpapiers am Fälligkeitstag durch Zahlung eines

Auszahlungsbetrags, der dem Produkt aus dem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, dividiert durch den Basispreis entspricht.

2. Outperformance-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert und mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Outperformance-Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts insbesondere von der Kursentwicklung und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.

Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto mehr partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend höher fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags aus. Im Falle der Rückzahlung eines Outperformance-Wertpapiers durch Lieferung, fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts unterhalb des Basispreises am Bewertungstag notiert.

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis.

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag die mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis.

Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung eines Outperformance-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag den zu liefernden Basiswert in der entsprechenden Anzahl je Outperformance-Wertpapier. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

3. Outperformance-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Abwicklungsart Zahlung

Bei Outperformance-Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags immer und ausschließlich von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag, d.h. des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite verglichen mit den anderen Basiswerten ab. Die Rendite eines Basiswerts entspricht der durch den Basispreis des entsprechenden Basiswerts geteilten Differenz aus Referenzpreis des entsprechenden Basiswerts und Basispreis des entsprechenden Basiswerts. Die Worst-of-Rendite entspricht dabei der niedrigsten Rendite eines Basiswerts.

Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite seinen Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto mehr partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite und entsprechend höher fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags aus. Je weiter der Referenzpreis des

Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag unterhalb seines Basispreises notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag.

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag die mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag und (y) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite.

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis überschreitet, d.h., sofern die Worst-of-Rendite (die niedrigste Rendite eines Basiswerts) positiv ist, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag die mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Worst-of-Rendite.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis
Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Tilgung des Outperformance-Wertpapiers am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags, der der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag und (y) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite, entspricht.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag
Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis, d.h., sofern die Worst-of-Rendite (die niedrigste Rendite eines Basiswerts) negativ oder Null ist, erfolgt die Tilgung des Outperformance-Wertpapiers am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags, der der mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Worst-of-Rendite entspricht.

Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis
Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Tilgung des Outperformance-Wertpapiers am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags, der dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite und dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag entspricht.

Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag
Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Tilgung des Outperformance-Wertpapiers am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags, der dem Produkt aus dem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag, dividiert durch den Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite entspricht.

4. Outperformance-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Outperformance-Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, hängt die Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts immer und ausschließlich von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag, d.h., des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite verglichen mit den anderen Basiswerten ab. Die Rendite eines Basiswerts entspricht der durch den Basispreis des entsprechenden Basiswerts geteilten Differenz aus Referenzpreis des entsprechenden Basiswerts und Basispreis des entsprechenden Basiswerts. Die Worst-of-Rendite entspricht dabei der niedrigsten Rendite eines Basiswerts.

Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite seinen Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto mehr partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite und entsprechend höher fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags aus. Im Falle der Rückzahlung eines Outperformance-Wertpapiers durch Lieferung, fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite unterhalb seines Basispreises am Bewertungstag notiert.

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag die mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag und (y) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite.

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag die mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Worst-of-Rendite.

Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung eines Outperformance-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag den zu liefernden Basiswert in der entsprechenden Anzahl je Outperformance-Wertpapier. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite seinen Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

5. Outperformance-Wertpapiere bezogen auf einen Basket als Basiswert und mit Abwicklungsart Zahlung

Bei Outperformance-Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert bestehend aus verschiedenen Basketkomponenten (Basket) beziehen, ist regelmäßig der Wert des gesamten Baskets und somit die Kursentwicklung jeder einzelnen im Basket enthaltenen Basketkomponente relevant. Die Outperformance-Wertpapiere beziehen sich auf die Kurse aller Basketkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung (Bezugsverhältnisse). Folglich hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags insbesondere von den Referenzpreisen der im Basket enthaltenen Basketkomponenten unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung ab. Der Basketwert

errechnet sich aus der Summe der Werte der einzelnen Basketkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung. D.h. der Referenzpreis der betreffenden Basketkomponente am Bewertungstag wird mit ihrem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert und ist für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags am Bewertungstag maßgeblich.

Je mehr der Basketwert den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto mehr partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basketwerts und entsprechend höher fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags aus. Je weiter der Basketwert am Bewertungstag unterhalb des Basispreises notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag.

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag
Sofern der Basketwert am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag die mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Basketwert am Bewertungstag und dem Basispreis.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag
Entspricht oder unterschreitet der Basketwert am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Tilgung des Outperformance-Wertpapiers am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags, der der mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Basketwert am Bewertungstag und dem Basispreis, entspricht.

Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag
Entspricht oder unterschreitet der Basketwert am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Tilgung des Outperformance-Wertpapiers am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags, der dem Produkt aus dem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dem Basketwert am Bewertungstag, dividiert durch den Basispreis entspricht.

6. Sprint-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert und mit Abwicklungsart Zahlung
Bei Sprint-Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.

Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto mehr partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend höher fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags aus. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Basispreises notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag.

Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis. Der Auszahlungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag.

Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag die mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis. Der Auszahlungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Tilgung des Sprint-Wertpapiers am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags, der der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, entspricht.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Tilgung des Sprint-Wertpapiers am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags, der der mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis, entspricht.

Sprint-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Tilgung des Sprint-Wertpapiers am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags, der dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag entspricht.

Sprint-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Tilgung des Sprint-Wertpapiers am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags, der dem Produkt aus dem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, dividiert durch den Basispreis entspricht.

7. Sprint-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert und mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Sprint-Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts insbesondere von der Kursentwicklung und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.

Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto mehr partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend höher fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags aus. Der Auszahlungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag. Im Falle der Rückzahlung eines Sprint-Wertpapiers durch Lieferung, fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts unterhalb des Basispreises am Bewertungstag notiert.

Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis. Der Auszahlungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag.

Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag die mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis. Der Auszahlungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag.

Sprint-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor
Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung eines Sprint-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag den zu liefernden Basiswert in der entsprechenden Anzahl je Sprint-Wertpapier. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

8. Sprint-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Abwicklungsart Zahlung
Bei Sprint-Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags immer und ausschließlich von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag, d.h. des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite verglichen mit den anderen Basiswerten ab. Die Rendite eines Basiswerts entspricht der durch den Basispreis des entsprechenden Basiswerts geteilten Differenz aus Referenzpreis des entsprechenden Basiswerts und Basispreis des entsprechenden Basiswerts. Die Worst-of-Rendite entspricht dabei der niedrigsten Rendite eines Basiswerts.

Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite seinen Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto mehr partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite und entsprechend höher fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags aus. Der Auszahlungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag unterhalb seines Basispreises notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag.

Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag die mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag und (y) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite. Der Auszahlungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag.

Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis überschreitet, d.h., sofern die Worst-of-Rendite (die niedrigste Rendite eines Basiswerts) positiv ist, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag die mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Worst-of-Rendite. Der Auszahlungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Tilgung des Sprint-Wertpapiers am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags, der der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag und (y) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite, entspricht.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis, d.h., sofern die Worst-of-Rendite (die niedrigste Rendite eines Basiswerts) negativ oder Null ist, erfolgt die Tilgung des Sprint-Wertpapiers am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags, der der mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Worst-of-Rendite entspricht.

Sprint-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Tilgung des Sprint-Wertpapiers am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags, der dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite und dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag entspricht.

Sprint-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Tilgung des Sprint-Wertpapiers am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags, der dem Produkt aus dem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag, dividiert durch den Basispreis mit der niedrigsten Rendite entspricht.

9. Sprint-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Sprint-Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, hängt die Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts immer und ausschließlich von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag, d.h., des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite verglichen mit den anderen Basiswerten ab. Die Rendite eines Basiswerts entspricht der durch den Basispreis des entsprechenden Basiswerts geteilten Differenz aus Referenzpreis des entsprechenden Basiswerts und Basispreis des entsprechenden Basiswerts. Die Worst-of-Rendite entspricht dabei der niedrigsten Rendite eines Basiswerts.

Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite seinen Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto mehr partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite und entsprechend höher fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags aus. Der Auszahlungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag. Im Falle der Rückzahlung eines Sprint-Wertpapiers durch Lieferung, fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite unterhalb seines Basispreises am Bewertungstag notiert.

Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag die mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag und (y) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite. Der Auszahlungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag.

Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis überschreitet, d.h., sofern die Worst-of-Rendite (die niedrigste Rendite eines Basiswerts) positiv ist, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag die mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Worst-of-Rendite. Der Auszahlungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag.

Sprint-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor
Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung eines Sprint-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag den zu liefernden Basiswert in der entsprechenden Anzahl je Sprint-Wertpapier. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite seinen Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

10. Puffer Plus-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert und mit Abwicklungsart Zahlung
Bei Puffer Plus-Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.

Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto mehr partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend höher fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags aus. Der Auszahlungsbetrag entspricht bei Puffer Plus-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts unterhalb des Sicherheitslevels am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem

Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis. Der Auszahlungsbetrag entspricht maximal dem Höchstbetrag.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Sicherheitslevel überschreitet und auf oder unterhalb des Basispreises notiert, entspricht der Auszahlungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis.

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Sicherheitslevel, erfolgt die Tilgung des Puffer Plus-Wertpapiers am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags, der der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Sicherheitslevel, entspricht.

A. 4.1.13.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere

1. Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere ohne periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung

Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Ein solches Outperformance-Wertpapier bzw. Sprint-Wertpapier bzw. Puffer Plus-Wertpapier wirft daher keinen laufenden Ertrag ab.

2. Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere mit Währungsumrechnungen

Der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Basketkomponenten (Basket) können in einer anderen Währung (z.B. US-Dollar) als der Emissionswährung (z.B. Euro), ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden. Ebenso können der Auszahlungsbetrag und der Höchstbetrag (bei Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren) in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden. Sofern die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere nicht mit einer Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, erfolgt die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Division des entsprechenden Betrags durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Bei Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren ohne Währungsabsicherung wird der Umrechnungskurs nicht bereits bei Emission festgelegt. Vielmehr erfolgt die Feststellung des Umrechnungskurses beispielsweise am Bewertungstag und wird in der Regel unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle (z.B. Reuters Monitor oder Internetseite) ermittelt.

Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann zum gleichen Zeitpunkt wie die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag erfolgen oder abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag.

3. Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere, die in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden, in dem die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere zum Kauf angeboten werden

Die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, vorsehen. Beispielsweise können die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere in Ländern, in denen die offizielle Landeswährung der Euro ist, wie z.B. die Bundesrepublik Deutschland, auch in der Emissionswährung US-Dollar

emittiert und angeboten werden, wobei die Rückzahlung der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere in der Emissionswährung erfolgt. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

4. Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)

Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere können mit einer so genannten Währungsabsicherung ausgestattet sein. Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind am Zusatz "Quanto" zu erkennen. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungssicherung, bei der die Währung des Basiswerts in einem festgelegten Verhältnis (z.B. 1:1) in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet wird. D.h., bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht.

Bei Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto) müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere sowie etwaige Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen insofern im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Sowohl während der Laufzeit der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere bei der Stellung von An- und Verkaufspreisen als auch bei der Rückzahlung oder sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren ist ein Währungsrisiko durch eine Umrechnung der Währung des Basiswerts in die Emissionswährung ausgeschlossen. Eine Währungsumrechnung erfolgt nicht.

Bei Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto) und Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung gelten vorstehende Ausführungen gleichermaßen. Im Falle der Rückzahlung der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere durch Lieferung wird jedoch die Anzahl des zu liefernden Basiswerts erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass der rechnerische Wert seiner Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere nach dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist.

5. Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als Basiswert) nach Ansicht des Emittenten das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der

Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere relevanten Kündigungsfrist wird der Emittent in der Regel einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere endet vorzeitig und die Rechte aus den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

6. Zahlungs- oder Liefertermin

Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere mit Abwicklungsart Zahlung

Sofern die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere die Abwicklungsart Zahlung vorsehen, wird der Emittent die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere die Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung vorsehen, erfolgt die Rückzahlung der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere in Abhängigkeit von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag entweder durch Zahlung des Auszahlungsbetrags (Höchstbetrags) oder durch Lieferung.

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags wird der Emittent am Fälligkeitstag an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Im Falle der Lieferung wird der Emittent den zu liefernden Basiswert am Fälligkeitstag der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Der zu liefernde Basiswert wird in der am Fälligkeitstag börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt. Bei dem zu liefernden Basiswert handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann, und nicht um Sachgegenstände.

Der zu liefernde Basiswert wird am Fälligkeitstag bzw. am maßgeblichen Einbuchungstag zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung

in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus dem zu liefernden Basiswert. Effektive Stücke des zu liefernden Basiswerts werden nicht ausgegeben bzw. geliefert. Wie bei den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren selbst, stehen dem Anleger Miteigentumsanteile an dem zu liefernden Basiswert nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu.

Sollte die Lieferung des zu liefernden Basiswerts aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, können die Emissionsbedingungen anstatt der Lieferung des zu liefernden Basiswerts die Zahlung eines Ausgleichsbetrags vorsehen.

Sofern die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des zu liefernden Basiswerts (z.B. die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl von Aktien) Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile des zu liefernden Basiswerts nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Outperformance-Wertpapier bzw. Sprint-Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung des Spitzenbetrags in der Art und Weise, dass dafür beispielsweise eine höhere Anzahl von Aktien oder auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren geliefert wird.

Der Wertpapierinhaber kann den zu liefernden Basiswert nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Einzelheiten zur Rückgabe der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere, der Angabe des Zahlungstermins bzw. Liefertermins und der Art und Weise der Berechnung bzw. Lieferung werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

A. 4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

A. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden von dem (als Emittenten der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) Emittenten ohne

Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

A. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Wertpapieren in Österreich. Sie stellen eine Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2011 (AbgÄG 2011 – BGBl I Nr. 76/2011, kundgemacht am 1.8.2011), des Budgetbegleitgesetzes 2012 (BBG 2012 – BGBl I Nr. 112/2011, kundgemacht am 7.12.2011) und des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 (1. StabG 2012 – BGBl I Nr. 22/2012, kundgemacht am 31. 3. 2012) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 31. März 2012 durch das 1. StabG 2012 nochmals angepasst wurden. Aufgrund dieser aktuellen Änderungen besteht noch keine diesbezügliche Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Wenn es am Ende der Laufzeit zu einer physischen Lieferung kommt, kann diese einen weiteren Anschaffungsvorgang herstellen. Gemäß Punkt 1.2.3.2 des Erlasses zur Besteuerung von Kapitalvermögen vom 7. März 2012 führt bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG die tatsächliche Lieferung des zu liefernden Basiswerts (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG 1988, sondert wirkt sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich unterliegen der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Zertifikaten so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung von Zertifikaten bei natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen nur vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt. Bei Einkünften von Zertifikaten handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG. Bei den in diesem Steuerteil behandelten Zertifikaten handelt es sich um verbriefte Derivate.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen 25 %-igen Kapitalertragsteuerabzug (KESt-Abzug) zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus Zertifikaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund der Überschreitung einer Knock-Out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags und wird das Zertifikat dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten gemäß § 27 Abs 2 Z 2 und 3 EStG oder mit Zuwendungen von Stiftungen ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften sowie ein Verlustvortrag.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KESt-Abzug unterliegen (z.B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

(4) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile

Unter Umständen können Zertifikate ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solcher gilt gemäß § 188 InvFG 2011, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Ausübung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist.

Entsprechend den Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums[1] ist, wenn die Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Zertifikate (eines Index) abhängig gemacht wird, ein ausländischer Kapitalanlagefonds anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Zertifikate durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Hierunter fallen insbesondere kapitalgarantierte Papiere und Papiere, denen mehr als fünf Basiswerte zugrunde gelegt sind.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Zertifikate in nichtösterreichische Kapitalanlagefondsanteile, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

[1] Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums noch auf Basis der Rechtslage vor dem AbgÄG 2011 (BGBl I Nr. 76/2011) sowie dem Investmentfondsgesetz 2011 (BGBl I Nr. 77/2011) erlassen wurden.

Ab 1. April 2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank**.**

Nähere Ausführungen zum neuen Meldewesen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt, die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-VO) wurde am 29. März 2012 veröffentlicht (BGBl. II Nr. 96/2012).

(5) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen
Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Zertifikaten in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

(6) EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich
Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 35 %igen (seit 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet ansässige natürliche Person zahlt. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Bei Zertifikaten deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen und Fondanteilen abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1. August 2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswerts abzustellen.

Bei Zertifikaten mit Kapitalgarantie, bei denen die Rückzahlung eines Mindestbetrags des Kapitals beziehungsweise der Zinsen zugesichert werden, ist zu beachten, dass die im Voraus garantierten

Zinsen oder sonstigen Vergütungen für die Kapitalüberlassung als Zinsen im Sinne des EU-QuStG gelten. Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Sind die Bezugsgrößen Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten, handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

A. 4.2. Angaben zum Basiswert

A. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Bei Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren mit der Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung hängt die Ermittlung der Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts insbesondere vom/von endgültigen Kurs(en) (Referenzpreis) des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Basketkomponenten (Basket) an einem Stichtag (Bewertungstag) ab. Bei Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren mit der Abwicklungsart Zahlung hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags insbesondere vom/von endgültigen Kurs(en) (Referenzpreis) des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Basketkomponenten (Basket) an einem Stichtag (Bewertungstag) ab. Der Referenzpreis des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Basketkomponenten (Basket) bezeichnet mithin den definierten Kurs (z.B. Schlusskurs des Basiswerts) des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Basketkomponenten (Basket) am Bewertungstag.

A. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Der Wert der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Basketkomponenten (Basket), der/die den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren zugrunde liegt/liegen, maßgeblich beeinflusst. Der Wert der Puffer Plus-Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts, der den Puffer Plus-Wertpapieren zugrunde liegt, maßgeblich beeinflusst.

Der den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren zugrunde liegende Basiswert oder die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Basketkomponenten (Basket), die den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren zugrunde liegen wird/werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts bzw. der zugrunde liegenden Basiswerte (Worst-of) bzw. der Basketkomponenten (Basket) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der den Puffer Plus-Wertpapieren zugrunde liegende Basiswert, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte bzw. der Basketkomponenten (Basket) können den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie z.B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs"), beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere",
- Währungswechselkurse,
- Indizes (z.B. Aktien-Indizes),

- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen),
- Edelmetalle,
- ein Basket bestehend aus den vorstehend genannten Basketkomponenten/Basiswerten; bei den Basketkomponenten kann es sich um verschiedene Basiswerte gleicher Gattung oder um eine gemischte Zusammensetzung verschiedener Basketkomponenten handeln.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Basketkomponenten (Basket) und seine/deren Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Basketkomponenten (Basket) werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht – sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), an einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen. Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten der Aktie und der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

<u>Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien</u>

Lauten die den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Anlegers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren kann es sich beispielsweise um **Genussscheine** oder Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") handeln.

Bei einem ***Genussschein*** als Basiswert, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und somit auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer aktienähnlicher oder aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse
Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis zweier Währungen zueinander an. Der Kurs von Währungswechselkursen wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers mit dem Basiswert Währungswechselkurs, spekuliert der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Fremdwährung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs des jeweiligen als Basiswert gewählten Währungswechselkurses wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung des Auszahlungsbetrags zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.hsbctrinkaus-markets.de entnommen werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts können auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes
Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden. Zudem können auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de die Volatilitäten der Indizes abgefragt werden.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich

ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person sondern von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht im Namen des Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte
Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, wie Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h., gekauft und verkauft, werden können. Die Wertentwicklung eines ETF folgt nahezu der Wertentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (z.B. Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des jeweiligen ETFs und der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle
Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.

Gold als Basiswert bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Gold Fixing Price). Da der Goldpreis in US-Dollar

ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Gold-Fixings veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Gold-Fixings veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber als Basiswert bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Silber Fixing Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Silver-Fixings veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Silver-Fixings veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts können auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung eines anderen Edelmetalls wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basket

Ein Basket enthält verschiedene Basketkomponenten. Bei solchen Basketkomponenten kann es sich beispielsweise um Aktien oder Indizes oder andere Basketkomponenten oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln.

Ein Aktienbasket beispielsweise besteht aus einer bestimmten bei Emission festgelegten Anzahl von Aktien und/oder Depositary Receipts ("DRs"), wie z.B. American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs") bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (die "Basketaktien"). Während der Laufzeit der Outperformance-Wertpapiere findet keine ordentliche Anpassung oder Umschichtung der jeweiligen Basketaktien und/oder aktienähnlichen Wertpapiere statt. Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilschein, der das wirtschaftliche Miteigentum an beispielsweise einer Aktiengesellschaft (AG), an einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in

der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden. Ein aktienähnliches Wertpapier kann beispielsweise ein Genussschein sein. In Gegensatz zu Aktionären ist Inhabern von Genussscheinen die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung. Andere aktienähnliche Wertpapiere können auch beispielsweise ADRs bzw. GDRs sein. ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines ADR bzw. GDR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit der Anzahl des jeweiligen ADRs bzw. GDRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der ADRs bzw. GDRs und somit auch auf den Wert der Outperformance-Wertpapiere aus. Die den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die ADRs bzw. GDRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines ADRs bzw. GDRs und dem mit der Anzahl multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können. Ein Indexbasket beispielsweise besteht aus einer bestimmten bei Emission festgelegten Anzahl von Indizes (z.B. Aktien-Indizes) und/oder indexähnlichen oder indexvertetenden Basiswerten (die "Basketindizes"). Mögliche Basketindizes sind Euroland- und Nicht-Euroland-Indizes. Während der Laufzeit der Outperformance-Wertpapiere findet keine ordentliche Anpassung oder Umschichtung der jeweiligen Basketindizes statt. Ein Aktien-Index beispielsweise ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Aktienkursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll anhand der in dem Aktien-Index eingeflossenen Aktienkurse die Entwicklung auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Indizes werden i.d.R. fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien bzw. Wertpapiere oder Komponenten zurück. Aktien-Indizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performance-Indizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet. Neben Indizes können auch indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) als Basketkomponenten in Frage kommen. Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.

Welche Basketkomponenten dem Basket der jeweiligen Emission zugrunde liegen, wie diese jeweils gewichtet werden, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale der Basketkomponenten werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Basketkomponenten (Basket) und damit die Ermittlung der Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts beeinflusst, liegt beispielsweise vor, wenn am Bewertungstag der

Referenzpreis nicht festgestellt werden kann. Infolge einer Marktstörung finden entsprechende Korrekturvorschriften Anwendung. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die jeweils anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse, die den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Basketkomponenten (Basket) betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben. Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um Ereignisse wie Kapitalerhöhungen, endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts, Aktiensplits, Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (die "**Anpassungsereignisse**"). Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Die Definition sowie die Ausgestaltung von Anpassungsereignissen und den jeweils anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1. Angaben zu den Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren

B. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere mit verschiedenen Ausstattungselementen. Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung dieser Wertpapiere ergibt sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen sind in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z.B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Emissionswährung, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "**[ ]**" bzw. Platzhalter "**●**" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

B. 4.1.2.1. Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Bei diesen Wertpapieren hängt deren Wertentwicklung insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Der Basiswert hat ebenfalls einen Einfluss auf den Rückzahlungszeitpunkt und die Tilgungshöhe dieser Wertpapiere.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeit ausgestattet. Das Erreichen oder Überschreiten (ohne Reverse-Element) bzw. Erreichen oder Unterschreiten (mit Reverse-Element) einer bestimmten Kursschwelle zu einem bestimmten Zeitpunkt durch den Basiswert, hat die vorzeitige Rückzahlung dieser Wertpapiere zur Folge. D.h., in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts an einem Bewertungstag kann es zur vorzeitigen Rückzahlung dieser Wertpapiere kommen.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere werden spätestens am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Dabei hängt bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren mit der Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung die Abwicklungsart und damit die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d.h. Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag) ab. Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren mit der Abwicklungsart Zahlung hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von dem Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ab.

Soweit die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses Anwendung findet, tritt dieses ebenfalls in Abhängigkeit vom Kursverlauf des Basiswerts ein. Das Erreichen oder Unterschreiten (ohne Reverse-Element) bzw. Erreichen oder Überschreiten (mit Reverse-Element) einer Kursschwelle durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Finalen Bewertungstag führt zum Schwellenereignis.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere können ferner bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen vorsehen. Bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen sind abhängig vom Kursverlauf des Basiswerts.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

B. 4.1.2.2. Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei diesen Wertpapieren hängt deren Wertentwicklung insbesondere von der Kursentwicklung mehrerer Basiswerte (Worst-of) ab.

Die Basiswerte haben ebenfalls einen Einfluss auf den Rückzahlungszeitpunkt und die Tilgungshöhe dieser Wertpapiere.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeit ausgestattet. Das Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Kursschwelle zu einem bestimmten Zeitpunkt durch den Basiswert mit der schlechtesten Performance, d.h. des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten, hat die vorzeitige Rückzahlung dieser Wertpapiere zur Folge. D.h., in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance an einem Bewertungstag kann es zur vorzeitigen Rückzahlung dieser Wertpapiere kommen.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere werden spätestens am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Dabei hängt bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren mit der Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung die Abwicklungsart und damit die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts wiederum immer und ausschließlich von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung der Basiswerte während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d.h. Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag) ab. Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapiere mit der Abwicklungsart Zahlung hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung der Basiswerte während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ab.

Soweit die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses Anwendung findet, tritt dieses ebenfalls in Abhängigkeit vom Kursverlauf des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ein. Das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. am Finalen Bewertungstag führt zum Schwellenereignis.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere können ferner bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen vorsehen. Bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen sind abhängig vom Kursverlauf der Basiswerte.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht (vollständig) ausgeglichen werden. D.h., selbst wenn sich alle anderen bzw. die Mehrzahl der Basiswerte positiv entwickelt haben, kann ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar die verschiedenen Basiswerte (Worst-of). Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

B. 4.1.2.3. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-

Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. jedes einzelnen Basiswerts (Worst-of) vornehmen.

B. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere geschaffen wurden
Form und Inhalt dieser Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

B. 4.1.4. Form der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere
Diese Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberpapiere. Effektive Stücke dieser Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Diese Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung dieser Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

B. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission
Die Währung der Wertpapieremission (die **"Emissionswährung"**) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere
Diese Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

B. 4.1.7. Beschreibung der mit den Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte
Form und Inhalt dieser Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere mit verschiedenen Ausstattungselementen. Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen. Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Geldbetrags (Abwicklungsart Zahlung) bzw. auf Zahlung eines Geldbetrags oder, bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, Lieferung des Basiswerts (Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung). In keinem Fall besteht

eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Auszahlungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen diese Wertpapiere wertlos. Diese Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus diesen Wertpapieren besteht nicht.

B. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen
Diese Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns von dem Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.9. Emissionstermin
Sofern diese Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) dieser Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern diese Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Zeichnungsbeginn für diese Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d.h. das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere
Diese Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

B. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin
Die Laufzeit dieser Wertpapiere ist begrenzt und endet, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung dieser Wertpapiere an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, am bei Emission festgelegten Fälligkeitstag. Der Fälligkeitstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Fällen, in denen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vorgesehen ist, endet die Laufzeit dieser Wertpapiere (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) vorzeitig.

Der letzte Referenztermin ist der Bewertungstag und wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere
Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Fälligkeitstag über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung gilt zusätzlich: Im Falle der Lieferung wird der Emittent den zu liefernden Basiswert am

Fälligkeitstag der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Der zu liefernde Basiswert wird in der am Fälligkeitstag börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt. Bei dem zu liefernden Basiswert handelt es sich ausschließlich um solche, die auf ein Depot gebucht werden können, und nicht um Sachgegenstände. Die Lieferung effektiver Stücke des zu liefernden Basiswerts ist ausgeschlossen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des zu liefernden Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

B. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten der Basket-Zertifikate. Soweit erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

1. Express-Wertpapiere – Allgemeines Auszahlungsprofil

Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeit ausgestattet. Bei diesen Wertpapieren mit einem so genannten Express-Element (automatische vorzeitige Rückzahlung, auch Autocallable-Element genannt), erfolgt die vorzeitige Rückzahlung dieser Express-Wertpapiere an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Fälligkeitstag, sofern die Rückzahlungsbedingung erfüllt ist.

Das Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Kursschwelle (Vorzeitiger Auszahlungslevel) zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) hat die vorzeitige Rückzahlung der Express-Wertpapiere zur Folge. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) an einem Bewertungstag dem Vorzeitigen Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, ist die Rückzahlungsbedingung erfüllt. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung der Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung eines bei Emission festgelegten Vorzeitigen Auszahlungsbetrags am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. Die Laufzeit der Express-Wertpapiere endet dabei vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Express-Wertpapiere durch den Emittenten bedarf. Die Rechte aus den Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr. Sind die Express-Wertpapiere mit bedingten oder unbedingten Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen ausgestattet, erfolgt im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Express-Wertpapiere auch keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag.

Ist die Rückzahlungsbedingung nicht erfüllt, erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag keine vorzeitige Rückzahlung der Express-Wertpapiere.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Express-Wertpapiere, erfolgt die Rückzahlung der Express-Wertpapiere spätestens am Fälligkeitstag regelmäßig in Abhängigkeit des am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) und, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung eines Schwellenereignisses.

Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs

(z.B. Schlusskurs) des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d.h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d.h. Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag) eintritt. Die Beobachtungsperiode für die Barrierenbetrachtung kann im kürzesten Fall einen Tag betragen oder längstens vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Finalen Bewertungstag (einschließlich) andauern. Für den Beobachtungszeitpunkt wird der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Finalen Bewertungstag herangezogen. Die konkrete Ausgestaltung der Barrierenbetrachtung wird bei Emission festgelegt.

Abwicklungsart Zahlung – ein Basiswert
Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d.h. Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag) ab.

Abwicklungsart Zahlung – verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Finalen Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d.h. Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Die Berechnung der Performance eines Basiswerts erfolgt durch Division des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts am Finalen Bewertungstag durch das betreffende Startniveau.

Abwicklungsart Zahlung - Zahlungs- oder Liefertermin
Der Emittent wird die Zahlung des (Vorzeitigen) Auszahlungsbetrags am (Vorzeitigen) Fälligkeitstag an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des (Vorzeitigen) Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung – ein Basiswert
Die Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d.h. Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag) ab.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung – verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Die Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Finalen Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d.h. Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag) ab. Es ist

ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Die Berechnung der Performance eines Basiswerts erfolgt durch Division des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts am Finalen Bewertungstag durch das betreffende Startniveau.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung – Zahlungs- oder Liefertermin
Der Emittent wird die Zahlung des (Vorzeitigen) Auszahlungsbetrags am (Vorzeitigen) Fälligkeitstag an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des (Vorzeitigen) Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Im Falle der Lieferung wird der Emittent den zu liefernden Basiswert am Fälligkeitstag der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Der zu liefernde Basiswert wird in der am Fälligkeitstag börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt. Bei dem zu liefernden Basiswert handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann, und nicht um Sachgegenstände.

Der zu liefernde Basiswert wird am Fälligkeitstag bzw. am maßgeblichen Einbuchungstag zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus dem zu liefernden Basiswert. Effektive Stücke des zu liefernden Basiswerts werden nicht ausgegeben bzw. geliefert. Wie bei den Wertpapieren selbst, stehen dem Anleger Miteigentumsanteile an dem zu liefernden Basiswert nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu.

Sollte die Lieferung des zu liefernden Basiswerts aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, können die Emissionsbedingungen anstatt der Lieferung des zu liefernden Basiswerts die Zahlung eines Ausgleichsbetrags vorsehen.

Sofern die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des zu liefernden Basiswerts (z.B. die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl von Aktien) Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile des zu liefernden Basiswerts nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung des Spitzenbetrags in der Art und Weise, dass dafür beispielsweise eine höhere Anzahl von Aktien oder auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren geliefert wird.

Der Wertpapierinhaber kann den zu liefernden Basiswert nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Einzelheiten zur Rückgabe der Wertpapiere, der Angabe des Zahlungstermins bzw. Liefertermins und der Art und Weise der Berechnung bzw. Lieferung werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag

Abwicklungsart Zahlung

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Finalen Bewertungstag überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Finalen Bewertungstag überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung des Basiswerts. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet.

Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag und einem Auszahlungslevel

Abwicklungsart Zahlung

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrags1 erfolgt bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag zwischen Auszahlungslevel und Barriere, d.h. sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere überschreitet und den Auszahlungslevel unterschreitet. Die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrags1 erfolgt bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag zwischen Auszahlungslevel und Barriere, d.h. sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere überschreitet und den Auszahlungslevel unterschreitet. Die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung des Basiswerts. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Auszahlungslevels maßgeblich ist

Abwicklungsart Zahlung

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrags1 erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist. Die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag den Auszahlungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrags1 erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist. Die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag den Auszahlungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung des Basiswerts. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Auszahlungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Abwicklungsart Zahlung

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag2, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, unabhängig von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Finalen Bewertungstag. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrags1. Die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer

Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag2, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, unabhängig von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Finalen Bewertungstag. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrags1. Die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung des Basiswerts. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Auszahlungslevel 2 und Auszahlungslevel 1
Abwicklungsart Zahlung
Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem Auszahlungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem Auszahlungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den Auszahlungslevel 2 unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag1. Die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2. Der Auszahlungslevel 1 ist eine unterhalb des Auszahlungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem Auszahlungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem Auszahlungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den Auszahlungslevel 2 unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag1. Die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2. Der Auszahlungslevel 1 ist eine unterhalb des Auszahlungslevels 2 liegende Kursschwelle. Die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung des Basiswerts. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Auszahlungslevel
Abwicklungsart Zahlung
Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag den Auszahlungslevel unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag den Auszahlungslevel unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung des Basiswerts. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet.

Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag
Abwicklungsart Zahlung
Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Finalen Bewertungstag überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Finalen Bewertungstag überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet.

Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag und einem Auszahlungslevel
Abwicklungsart Zahlung
Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag dem entsprechenden Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrags1 erfolgt bei einem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag zwischen dem entsprechenden Auszahlungslevel und der entsprechenden Barriere, d.h. sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere überschreitet und den entsprechenden Auszahlungslevel unterschreitet. Die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen

Auszahlungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag dem entsprechenden Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrags1 erfolgt bei einem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag zwischen dem entsprechenden Auszahlungslevel und der entsprechenden Barriere, d.h. sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere überschreitet und den entsprechenden Auszahlungslevel unterschreitet. Die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Auszahlungslevels maßgeblich ist

Abwicklungsart Zahlung

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag dem entsprechenden Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrags1 erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist. Die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag den entsprechenden Auszahlungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag dem entsprechenden Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission

festgelegten Festen Auszahlungsbetrags1 erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist. Die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag den entsprechenden Auszahlungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), sofern der Auszahlungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Abwicklungsart Zahlung

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag2, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, unabhängig von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag dem entsprechenden Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrags1. Die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag2, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, unabhängig von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag dem entsprechenden Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrags1. Die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten

Performance den entsprechenden Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Auszahlungslevel 2 und Auszahlungslevel 1

Abwicklungsart Zahlung

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag dem entsprechenden Auszahlungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag dem entsprechenden Auszahlungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den entsprechenden Auszahlungslevel 2 unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag1. Die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2. Der entsprechende Auszahlungslevel 1 ist eine unterhalb des entsprechenden Auszahlungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag dem entsprechenden Auszahlungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag dem entsprechenden Auszahlungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den entsprechenden Auszahlungslevel 2 unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag1. Die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2. Der entsprechende Auszahlungslevel 1 ist eine unterhalb des entsprechenden Auszahlungslevels 2 liegende Kursschwelle. Die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Auszahlungslevel

Abwicklungsart Zahlung

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dem entsprechenden Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag den

entsprechenden Auszahlungslevel unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dem entsprechenden Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag den entsprechenden Auszahlungslevel unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet.

2. Reverse Express-Wertpapiere – Allgemeines Auszahlungsprofil
Reverse Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeit ausgestattet. Bei diesen Wertpapieren mit einem so genannten Express-Element (automatische vorzeitige Rückzahlung, auch Autocallable-Element genannt), erfolgt die vorzeitige Rückzahlung dieser Reverse Express-Wertpapiere an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Fälligkeitstag, sofern die Rückzahlungsbedingung erfüllt ist.

Das Erreichen oder Unterschreiten einer bestimmten Kursschwelle (Vorzeitiger Auszahlungslevel) zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) hat die vorzeitige Rückzahlung der Reverse Express-Wertpapiere zur Folge. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag dem Vorzeitigen Auszahlungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, ist die Rückzahlungsbedingung erfüllt. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung der Reverse Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung eines bei Emission festgelegten Vorzeitigen Auszahlungsbetrags am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. Die Laufzeit der Reverse Express-Wertpapiere endet dabei vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Reverse Express-Wertpapiere durch den Emittenten bedarf. Die Rechte aus den Reverse Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr. Sind die Reverse Express-Wertpapiere mit bedingten oder unbedingten Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen ausgestattet, erfolgt im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Reverse Express-Wertpapiere auch keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag.

Ist die Rückzahlungsbedingung nicht erfüllt, erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag keine vorzeitige Rückzahlung der Reverse Express-Wertpapiere.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Reverse Express-Wertpapiere, erfolgt die Rückzahlung der Reverse Express-Wertpapiere spätestens am Fälligkeitstag regelmäßig in Abhängigkeit des am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung eines Schwellenereignisses.

Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs (z.B. Schlusskurs) des Basiswerts innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d.h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d.h. Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag)

eintritt. Die Beobachtungsperiode für die Barrierenbetrachtung kann im kürzesten Fall einen Tag betragen oder längstens vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Finalen Bewertungstag (einschließlich) andauern. Für den Beobachtungszeitpunkt wird der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag herangezogen. Die konkrete Ausgestaltung der Barrierenbetrachtung wird bei Emission festgelegt.

Abwicklungsart Zahlung – ein Basiswert
Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d.h. Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag) ab.

Abwicklungsart Zahlung - Zahlungs- oder Liefertermin
Der Emittent wird die Zahlung des (Vorzeitigen) Auszahlungsbetrags am (Vorzeitigen) Fälligkeitstag an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des (Vorzeitigen) Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag
Abwicklungsart Zahlung
Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Finalen Bewertungstag überschreitet.

Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag und einem Auszahlungslevel
Abwicklungsart Zahlung
Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem Auszahlungslevel entspricht oder diesen unterschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrags1 erfolgt bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag zwischen Auszahlungslevel und Barriere, d.h. sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere unterschreitet und den Auszahlungslevel überschreitet. Die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Finalen Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Überschreiten des Auszahlungslevels maßgeblich ist

Abwicklungsart Zahlung

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem Auszahlungslevel entspricht oder diesen unterschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrags1 erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel überschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist. Die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag den Auszahlungslevel überschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Auszahlungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Abwicklungsart Zahlung

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag2, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, unabhängig von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Finalen Bewertungstag. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem Auszahlungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrags1. Die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Auszahlungslevel 2 und Auszahlungslevel 1

Abwicklungsart Zahlung

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem Auszahlungslevel 2 entspricht oder diesen unterschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem Auszahlungslevel 1 entspricht oder diesen unterschreitet und den Auszahlungslevel 2 überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag1. Die Höhe des Festen Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Auszahlungsbetrags2. Der Auszahlungslevel 1 ist eine oberhalb des Auszahlungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen

Höhe unter dem Festen Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Festen Auszahlungsbetrags2 bzw. Festen Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Auszahlungslevel

Abwicklungsart Zahlung

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Auszahlungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag entspricht oder diesen unterschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag den Auszahlungslevel überschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag überschreitet.

3. Best Express-Wertpapiere – Allgemeines Auszahlungsprofil

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Auszahlung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung eines Mindest-Auszahlungsbetrags erfolgen, so genannte Best Express-Wertpapiere. Gleichzeitig ermöglichen diese Best Express-Wertpapiere, die Zahlung eines über dem Mindest-Auszahlungsbetrag hinaus gehenden Auszahlungsbetrags. In diesem Fall können Wertpapierinhaber unbegrenzt von steigenden Kursen des Basiswerts partizipieren.

Best Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeit ausgestattet. Bei diesen Wertpapieren mit einem so genannten Express-Element (automatische vorzeitige Rückzahlung, auch Autocallable-Element genannt), erfolgt die vorzeitige Rückzahlung dieser Best Express-Wertpapiere an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Fälligkeitstag, sofern die Rückzahlungsbedingung erfüllt ist.

Das Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Kursschwelle (Vorzeitiger Auszahlungslevel) zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) hat die vorzeitige Rückzahlung der Best Express-Wertpapiere zur Folge. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) an einem Bewertungstag dem Vorzeitigen Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, ist die Rückzahlungsbedingung erfüllt. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung der Best Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung eines Vorzeitigen Auszahlungsbetrags am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. Die Höhe des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am entsprechenden Bewertungstag, wobei der Vorzeitige Auszahlungsbetrag mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag entspricht. Die Laufzeit der Best Express-Wertpapiere endet dabei vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Best Express-Wertpapiere durch den Emittenten bedarf. Die Rechte aus den Best Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr. Sind die Best Express-Wertpapiere mit bedingten oder unbedingten Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen ausgestattet, erfolgt im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Best Express-Wertpapiere auch keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag.

Ist die Rückzahlungsbedingung nicht erfüllt, erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag keine vorzeitige Rückzahlung der Best Express-Wertpapiere.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Best Express-Wertpapiere, erfolgt die Rückzahlung der Best Express-Wertpapiere spätestens am Fälligkeitstag regelmäßig in Abhängigkeit des am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der

schlechtesten Performance (Worst-of) und, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung eines Schwellenereignisses.

Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs (z.B. Schlusskurs) des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d.h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d.h. Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag) eintritt. Die Beobachtungsperiode für die Barrierenbetrachtung kann im kürzesten Fall einen Tag betragen oder längstens vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Finalen Bewertungstag (einschließlich) andauern. Für den Beobachtungszeitpunkt wird der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Finalen Bewertungstag herangezogen. Die konkrete Ausgestaltung der Barrierenbetrachtung wird bei Emission festgelegt.

Abwicklungsart Zahlung – ein Basiswert
Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d.h. Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag) ab.

Abwicklungsart Zahlung – verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Finalen Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d.h. Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Die Berechnung der Performance eines Basiswerts erfolgt durch Division des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts am Finalen Bewertungstag durch das betreffende Startniveau.

Abwicklungsart Zahlung - Zahlungs- oder Liefertermin
Der Emittent wird die Zahlung des (Vorzeitigen) Auszahlungsbetrags am (Vorzeitigen) Fälligkeitstag an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des (Vorzeitigen) Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung – ein Basiswert
Die Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d.h. Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag) ab.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung – verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Die Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Finalen Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d.h. Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Die Berechnung der Performance eines Basiswerts erfolgt durch Division des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts am Finalen Bewertungstag durch das betreffende Startniveau.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung – Zahlungs- oder Liefertermin
Der Emittent wird die Zahlung des (Vorzeitigen) Auszahlungsbetrags am (Vorzeitigen) Fälligkeitstag an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des (Vorzeitigen) Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Im Falle der Lieferung wird der Emittent den zu liefernden Basiswert am Fälligkeitstag der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Der zu liefernde Basiswert wird in der am Fälligkeitstag börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt. Bei dem zu liefernden Basiswert handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann, und nicht um Sachgegenstände.

Der zu liefernde Basiswert wird am Fälligkeitstag bzw. am maßgeblichen Einbuchungstag zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus dem zu liefernden Basiswert. Effektive Stücke des zu liefernden Basiswerts werden nicht ausgegeben bzw. geliefert. Wie bei den Wertpapieren selbst, stehen dem Anleger Miteigentumsanteile an dem zu liefernden Basiswert nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu.

Sollte die Lieferung des zu liefernden Basiswerts aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, können die Emissionsbedingungen anstatt der Lieferung des zu liefernden Basiswerts die Zahlung eines Ausgleichsbetrags vorsehen.

Sofern die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des zu liefernden Basiswerts (z.B. die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl von Aktien) Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile des zu liefernden Basiswerts nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung des Spitzenbetrags in der Art und Weise, dass dafür beispielsweise eine höhere Anzahl von Aktien oder auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren geliefert wird.

Der Wertpapierinhaber kann den zu liefernden Basiswert nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Einzelheiten zur Rückgabe der Wertpapiere, der Angabe des Zahlungstermins bzw. Liefertermins und der Art und Weise der Berechnung bzw. Lieferung werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag

Abwicklungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Finalen Bewertungstag überschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Finalen Bewertungstag überschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung des Basiswerts. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag und einem Auszahlungslevel

Abwicklungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag die Barriere überschreitet und den Auszahlungslevel unterschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag die Barriere überschreitet und den Auszahlungslevel unterschreitet, orientiert sich der

Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung des Basiswerts. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Auszahlungslevels maßgeblich ist

Abwicklungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrags1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag den Auszahlungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem MindestAuszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrags1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag den Auszahlungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung des Basiswerts. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den entsprechenden Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Auszahlungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Abwicklungsart Zahlung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag2 entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag2 entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung des Basiswerts. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Auszahlungslevel 2 und Auszahlungslevel 1

Abwicklungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem Auszahlungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem Auszahlungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den Auszahlungslevel 2 unterschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2. Der Auszahlungslevel 1 ist eine unterhalb des Auszahlungslevels 2 liegende

Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem Auszahlungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem Auszahlungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den Auszahlungslevel 2 unterschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2. Der Auszahlungslevel 1 ist eine unterhalb des Auszahlungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung des Basiswerts. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Auszahlungslevel
Abwicklungsart Zahlung
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag den Auszahlungslevel unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag den Auszahlungslevel unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung des Basiswerts. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag
Abwicklungsart Zahlung
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Finalen Bewertungstag überschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des

Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Finalen Bewertungstag überschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag und einem Auszahlungslevel
Abwicklungsart Zahlung
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag dem entsprechenden Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag die entsprechende Barriere überschreitet und den entsprechenden Auszahlungslevel unterschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag dem entsprechenden Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag die entsprechende Barriere überschreitet und den entsprechenden Auszahlungslevel unterschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder

diese unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Auszahlungslevels maßgeblich ist

Abwicklungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag dem entsprechenden Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrags1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag den entsprechenden Auszahlungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag dem entsprechenden Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrags1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag den entsprechenden Auszahlungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten

Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), sofern der Auszahlungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Abwicklungsart Zahlung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag2 entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag dem entsprechenden Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag2 entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag dem entsprechenden Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Auszahlungslevel 2 und Auszahlungslevel 1

Abwicklungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag dem entsprechenden Auszahlungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag dem entsprechenden Auszahlungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den entsprechenden Auszahlungslevel 2 unterschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2. Der Auszahlungslevel 1 ist eine unterhalb des Auszahlungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag dem entsprechenden Auszahlungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag dem entsprechenden Auszahlungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den entsprechenden Auszahlungslevel 2 unterschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2. Der Auszahlungslevel 1 ist eine unterhalb des Auszahlungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Auszahlungslevel

Abwicklungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dem entsprechenden Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag den entsprechenden Auszahlungslevel unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines

Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet.

Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dem entsprechenden Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag den entsprechenden Auszahlungslevel unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Dabei fällt der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag unterschreitet.

4. Best Reverse Express-Wertpapiere – Allgemeines Auszahlungsprofil
Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Auszahlung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung eines Mindest-Auszahlungsbetrags erfolgen, so genannte Best Reverse Express-Wertpapiere. Gleichzeitig ermöglichen diese Best Reverse Express-Wertpapiere, die Zahlung eines über dem Mindest-Auszahlungsbetrag hinaus gehenden Auszahlungsbetrags. In diesem Fall können Wertpapierinhaber unbegrenzt von steigenden Kursen des Basiswerts partizipieren.

Best Reverse Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeit ausgestattet. Bei diesen Wertpapieren mit einem so genannten Express-Element (automatische vorzeitige Rückzahlung, auch Autocallable-Element genannt), erfolgt die vorzeitige Rückzahlung dieser Best Reverse Express-Wertpapiere an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Fälligkeitstag, sofern die Rückzahlungsbedingung erfüllt ist.

Das Erreichen oder Unterschreiten einer bestimmten Kursschwelle (Vorzeitiger Auszahlungslevel) zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) hat die vorzeitige Rückzahlung der Best Reverse Express-Wertpapiere zur Folge. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag dem Vorzeitigen Auszahlungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, ist die Rückzahlungsbedingung erfüllt. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung der Best Reverse Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung eines Vorzeitigen Auszahlungsbetrags am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. Die Höhe des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am entsprechenden Bewertungstag, wobei der Vorzeitige Auszahlungsbetrag mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag entspricht. Die Laufzeit der Best Reverse Express-Wertpapiere endet dabei vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Best Reverse Express-Wertpapiere durch den Emittenten bedarf. Die Rechte aus den Best Reverse Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr. Sind die Best Reverse Express-Wertpapiere mit bedingten oder unbedingten Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen ausgestattet, erfolgt im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Best Reverse Express-Wertpapiere auch keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag.

Ist die Rückzahlungsbedingung nicht erfüllt, erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag keine vorzeitige Rückzahlung der Best Reverse Express-Wertpapiere.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Best Reverse Express-Wertpapiere, erfolgt die Rückzahlung der Best Reverse Express-Wertpapiere spätestens am Fälligkeitstag regelmäßig in Abhängigkeit des am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung eines Schwellenereignisses.

Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs (z.B. Schlusskurs) des Basiswerts innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d.h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d.h. Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag) eintritt. Die Beobachtungsperiode für die Barrierenbetrachtung kann im kürzesten Fall einen Tag betragen oder längstens vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Finalen Bewertungstag (einschließlich) andauern. Für den Beobachtungszeitpunkt wird der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag herangezogen. Die konkrete Ausgestaltung der Barrierenbetrachtung wird bei Emission festgelegt.

Abwicklungsart Zahlung – ein Basiswert
Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d.h. Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag) ab.

Abwicklungsart Zahlung - Zahlungs- oder Liefertermin
Der Emittent wird die Zahlung des (Vorzeitigen) Auszahlungsbetrags am (Vorzeitigen) Fälligkeitstag an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des (Vorzeitigen) Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag
Abwicklungsart Zahlung
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Finalen Bewertungstag unterschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Finalen Bewertungstag überschreitet.

Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag und einem Auszahlungslevel
Abwicklungsart Zahlung
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem Auszahlungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag die Barriere unterschreitet und den Auszahlungslevel überschreitet, orientiert sich der

Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Finalen Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Auszahlungslevels maßgeblich ist

Abwicklungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem Auszahlungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel überschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrags1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag den Auszahlungslevel überschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem MindestAuszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Auszahlungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Abwicklungsart Zahlung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag2 entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem Auszahlungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Auszahlungslevel 2 und Auszahlungslevel 1

Abwicklungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem Auszahlungslevel 2 entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag dem Auszahlungslevel 1 entspricht oder diesen unterschreitet und den Auszahlungslevel 2 überschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Auszahlungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Auszahlungsbetrags2. Der Auszahlungslevel 1 ist eine oberhalb des Auszahlungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel 1 am Finalen Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Auszahlungsbetrags2 bzw. Mindest-Auszahlungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Auszahlungslevel

Abwicklungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Auszahlungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag den Auszahlungslevel überschreitet, erfolgt die Rückzahlung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Auszahlungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag überschreitet.

5. Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere ohne periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung

Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Ein solches Wertpapier wirft daher keinen laufenden Ertrag ab.

4. Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere mit Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen ((Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. ((Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere)

Diese Wertpapiere sehen entweder bedingte oder unbedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen vor.

Bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen werden nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Bonusbedingung bzw. Zinsbedingung) geleistet. Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen sind dabei abhängig vom Kursverlauf des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of). Wenn die entsprechende Bonusbedingung bzw. Zinsbedingung nicht erfüllt ist, erfolgt am betreffenden Zahltag keine Zahlung des Bonusbetrags bzw. Zinsbetrags.

Unbedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen werden unabhängig vom Kursverlauf des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) geleistet.

Bei bedingten Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen mit Memory-Element besteht durch die Memory-Funktion die Chance, die nachträgliche Zahlung von zuvor ausgefallenen Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen zu erhalten. Ein ausgefallener Bonusbetrag bzw. Zinsbetrag kann nur einmal nachgezahlt werden.

Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag.

(Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit Bonuszahlungen
(Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit unbedingten Bonuszahlungen
Sofern die vorzeitige Rückzahlung dieser Wertpapiere nicht erfolgt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Bonusbetrags je Wertpapier, andernfalls erfolgt am betreffenden Zahltag keine Zahlung des Bonusbetrags. Die Bonuszahlungen erfolgen, vorbehaltlich der vorzeitigen Rückzahlung, unabhängig vom Kursverlauf des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of).

(Best) Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstagen
Sofern die vorzeitige Rückzahlung der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere nicht erfolgt ist und der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) an einem Bewertungstag auf oder über dem Bonuslevel (Bonusbedingung) notiert, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Bonusbetrags je Wertpapier, andernfalls erfolgt am betreffenden Zahltag keine Zahlung des Bonusbetrags.

(Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstagen
Sofern die vorzeitige Rückzahlung der Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere nicht erfolgt ist und der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag auf oder unter dem Bonuslevel (Bonusbedingung) notiert, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Bonusbetrags je Wertpapier, andernfalls erfolgt am betreffenden Zahltag keine Zahlung des Bonusbetrags.

(Best) Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden
Sofern die vorzeitige Rückzahlung der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere nicht erfolgt ist und innerhalb einer Beobachtungsperiode die Bonusbedingung erfüllt wird, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Bonusbetrags je Wertpapier, andernfalls erfolgt am betreffenden Zahltag keine Zahlung des Bonusbetrags. Bei dem so genannten One Touch-Element gilt die Bonusbedingung als erfüllt, sofern, je nach Emission, entweder ein Referenzpreis oder irgendein Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) während der betreffenden Beobachtungsperiode mindestens einmal auf oder über dem Bonuslevel notiert. Bei dem so genannten No Touch-Element gilt die Bonusbedingung als erfüllt, sofern, je nach Emission, entweder ein Referenzpreis oder irgendein Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) während der betreffenden Beobachtungsperiode niemals auf

oder unter dem Bonuslevel notiert. Die konkrete Ausgestaltung der Bonusbedingung wird bei Emission festgelegt.

(Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden
Sofern die vorzeitige Rückzahlung der Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere nicht erfolgt ist und innerhalb einer Beobachtungsperiode die Bonusbedingung erfüllt wird, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Bonusbetrags je Wertpapier, andernfalls erfolgt am betreffenden Zahltag keine Zahlung des Bonusbetrags. Bei dem so genannten One Touch-Element gilt die Bonusbedingung als erfüllt, sofern, je nach Emission, entweder ein Referenzpreis oder irgendein Kurs des Basiswerts während der betreffenden Beobachtungsperiode mindestens einmal auf oder unter dem Bonuslevel notiert. Bei dem so genannten No Touch-Element gilt die Bonusbedingung als erfüllt, sofern, je nach Emission, entweder ein Referenzpreis oder irgendein Kurs des Basiswerts während der betreffenden Beobachtungsperiode niemals auf oder über dem Bonuslevel notiert. Die konkrete Ausgestaltung der Bonusbedingung wird bei Emission festgelegt.

(Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Bonuszahlungen und Memory-Element
Ist die Zahlung von Bonusbeträgen während der Laufzeit unter bestimmten Voraussetzungen (Bonusbedingung) vorgesehen, besteht durch die Memory-Funktion die Chance, die nachträgliche Zahlung von zuvor ausgefallenen Bonusbeträgen zu erhalten, so genanntes Memory-Element. D.h., sofern für diese Wertpapiere an einem oder mehreren Zahltagen keine Bonusbeträge gezahlt bzw. nachträglich gezahlt wurden, weil die Bonusbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Bonusbeträge an dem Zahltag nachträglich vorgenommen, der auf den Bewertungstag bzw. die Beobachtungsperiode folgt, an dem die Bonusbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Ein ausgefallener Bonusbetrag kann nur einmal nachgezahlt werden.

(Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit Zinszahlungen
(Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit unbedingten Zinszahlungen
Sofern die vorzeitige Rückzahlung dieser Wertpapiere nicht erfolgt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Zinsbetrags je Wertpapier, andernfalls erfolgt am betreffenden Zahltag keine Zahlung des Zinsbetrags. Die Zinszahlungen erfolgen, vorbehaltlich der vorzeitigen Rückzahlung, unabhängig vom Kursverlauf des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of).

(Best) Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstagen
Sofern die vorzeitige Rückzahlung der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere nicht erfolgt ist und der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) an einem Bewertungstag auf oder über dem Zinslevel (Zinsbedingung) notiert, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Zinsbetrags je Wertpapier, andernfalls erfolgt am betreffenden Zahltag keine Zahlung des Zinsbetrags.

(Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstagen
Sofern die vorzeitige Rückzahlung der Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere nicht erfolgt ist und der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag auf oder unter dem Zinslevel (Zinsbedingung) notiert, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des

festgelegten Zinsbetrags je Wertpapier, andernfalls erfolgt am betreffenden Zahltag keine Zahlung des Zinsbetrags.

(Best) Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden

Sofern die vorzeitige Rückzahlung der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere nicht erfolgt ist und innerhalb einer Beobachtungsperiode die Zinsbedingung erfüllt wird, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Zinsbetrags je Wertpapier, andernfalls erfolgt am betreffenden Zahltag keine Zahlung des Zinsbetrags. Bei dem so genannten One Touch-Element gilt die Zinsbedingung als erfüllt, sofern, je nach Emission, entweder ein Referenzpreis oder irgendein Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) während der betreffenden Beobachtungsperiode mindestens einmal auf oder über dem Zinslevel notiert. Bei dem so genannten No Touch-Element gilt die Zinsbedingung als erfüllt, sofern, je nach Emission, entweder ein Referenzpreis oder irgendein Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) während der betreffenden Beobachtungsperiode niemals auf oder unter dem Zinslevel notiert. Die konkrete Ausgestaltung der Zinsbedingung wird bei Emission festgelegt.

(Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden

Sofern die vorzeitige Rückzahlung der Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere nicht erfolgt ist und innerhalb einer Beobachtungsperiode die Zinsbedingung erfüllt wird, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Zinsbetrags je Wertpapier, andernfalls erfolgt am betreffenden Zahltag keine Zahlung des Zinsbetrags. Bei dem so genannten One Touch-Element gilt die Zinsbedingung als erfüllt, sofern, je nach Emission, entweder ein Referenzpreis oder irgendein Kurs des Basiswerts während der betreffenden Beobachtungsperiode mindestens einmal auf oder unter dem Zinslevel notiert. Bei dem so genannten No Touch-Element gilt die Zinsbedingung als erfüllt, sofern, je nach Emission, entweder ein Referenzpreis oder irgendein Kurs des Basiswerts während der betreffenden Beobachtungsperiode niemals auf oder über dem Zinslevel notiert. Die konkrete Ausgestaltung der Zinsbedingung wird bei Emission festgelegt.

(Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Zinszahlungen und Memory-Element

Ist die Zahlung von Zinsbeträgen während der Laufzeit unter bestimmten Voraussetzungen (Zinsbedingung) vorgesehen, besteht durch die Memory-Funktion die Chance, die nachträgliche Zahlung von zuvor ausgefallenen Zinsbeträgen zu erhalten, so genanntes Memory-Element. D.h., sofern für diese Wertpapiere an einem oder mehreren Zahltagen keine Zinsbeträge gezahlt bzw. nachträglich gezahlt wurden, weil die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsbeträge an dem Zahltag nachträglich vorgenommen, der auf den Bewertungstag bzw. die Beobachtungsperiode folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Ein ausgefallener Zinsbetrag kann nur einmal nachgezahlt werden.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere mit Währungsumrechnungen

Der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) können in einer anderen Währung (z.B. US-Dollar) als der Emissionswährung (z.B. Euro), ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden. Ebenso können der Auszahlungsbetrag und andere Zahlungsbeträge in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden. Sofern diese Wertpapiere nicht mit einer Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, erfolgt die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Division des entsprechenden Betrags durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Bei diesen Wertpapieren ohne Währungsabsicherung wird der Umrechnungskurs nicht bereits bei Emission festgelegt. Vielmehr erfolgt die Feststellung des Umrechnungskurses beispielsweise am (Finalen) Bewertungstag und wird in der Regel unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle (z.B. Reuters Monitor oder Internetseite) ermittelt.

Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann zum gleichen Zeitpunkt wie die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts am (Finalen) Bewertungstag erfolgen oder abweichend vom (Finalen) Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere, die in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden, in dem diese Wertpapiere zum Kauf angeboten werden
Diese Wertpapiere können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem diese Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, vorsehen. Beispielsweise können diese Wertpapiere in Ländern, in denen die offizielle Landeswährung der Euro ist, wie z.B. die Bundesrepublik Deutschland, auch in der Emissionswährung US-Dollar emittiert und angeboten werden, wobei die Rückzahlung dieser Wertpapiere in der Emissionswährung erfolgt. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung dieser Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)
Diese Wertpapiere können mit einer so genannten Währungsabsicherung ausgestattet sein. Diese Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind am Zusatz "Quanto" zu erkennen. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungssicherung, bei der die Währung des Basiswerts in einem festgelegten Verhältnis (z.B. 1:1) in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet wird. D.h. bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht.

Bei diesen Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto) müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit dieser Wertpapiere sowie etwaige Umrechnungsverhältnisse am (Finalen) Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen insofern im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Sowohl während der Laufzeit dieser Wertpapiere bei der Stellung von An- und Verkaufspreisen als auch bei der Rückzahlung oder sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren ist ein Währungsrisiko durch eine Umrechnung der Währung des Basiswerts in die Emissionswährung ausgeschlossen. Eine Währungsumrechnung erfolgt nicht.

Bei diesen Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto) und Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung gelten vorstehende Ausführungen gleichermaßen. Im Falle der Rückzahlung dieser Wertpapiere durch Lieferung wird jedoch die Anzahl des zu liefernden Basiswerts erst am (Finalen) Bewertungstag unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass der rechnerische Wert seiner Wertpapiere nach dem Umrechnungszeitpunkt am (Finalen) Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist.

Kündigungsrechte des Emittenten
Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten
Der Emittent hat das Recht, die Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als Basiswert) nach Ansicht des Emittenten das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung dieser Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung dieser Wertpapiere relevanten Kündigungsfrist wird der Emittent in der Regel einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis dieser Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig und die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

B. 4.1.14. Besteuerung
Die Besteuerung der Einkünfte aus den Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung dieser Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

B. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland
Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus diesen Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden von dem (als Emittenten der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) Emittenten ohne Abzug oder

Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

B. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Wertpapieren in Österreich. Sie stellen eine Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2011 (AbgÄG 2011 – BGBl I Nr. 76/2011, kundgemacht am 1.8.2011), des Budgetbegleitgesetzes 2012 (BBG 2012 – BGBl I Nr. 112/2011, kundgemacht am 7.12.2011) und des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 (1. StabG 2012 – BGBl I Nr. 22/2012, kundgemacht am 31. 3. 2012) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 31. März 2012 durch das 1. StabG 2012 nochmals angepasst wurden. Aufgrund dieser aktuellen Änderungen besteht noch keine diesbezügliche Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Wenn es am Ende der Laufzeit zu einer physischen Lieferung kommt, kann diese einen weiteren Anschaffungsvorgang herstellen. Gemäß Punkt 1.2.3.2 des Erlasses zur Besteuerung von Kapitalvermögen vom 7. März 2012 führt bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG die tatsächliche Lieferung des zu liefernden Basiswerts (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG 1988, sondert wirkt sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich unterliegen der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Zertifikaten so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung von Zertifikaten bei natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen nur vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt. Bei Einkünften von Zertifikaten handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG. Bei den in diesem Steuerteil behandelten Zertifikaten handelt es sich um verbriefte Derivate.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen 25 %-igen Kapitalertragsteuerabzug (KESt-Abzug) zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus Zertifikaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund der Überschreitung einer Knock-Out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags und wird das Zertifikat dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten gemäß § 27 Abs 2 Z 2 und 3 EStG oder mit Zuwendungen von Stiftungen ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften sowie ein Verlustvortrag.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KESt-Abzug unterliegen (z.B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

(4) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile
Unter Umständen können Zertifikate ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solcher gilt gemäß § 188 InvFG 2011, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Ausübung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist.

Entsprechend den Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums[1] ist, wenn die Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Zertifikate (eines Index) abhängig gemacht wird, ein ausländischer Kapitalanlagefonds anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Zertifikate durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Hierunter fallen insbesondere kapitalgarantierte Papiere und Papiere, denen mehr als fünf Basiswerte zugrunde gelegt sind.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Zertifikate in nichtösterreichische Kapitalanlagefondsanteile, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

[1] Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums noch auf Basis der Rechtslage vor dem AbgÄG 2011 (BGBl I Nr. 76/2011) sowie dem Investmentfondsgesetz 2011 (BGBl I Nr. 77/2011) erlassen wurden.

Ab 1. April 2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank**.**

Nähere Ausführungen zum neuen Meldewesen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt, die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-VO) wurde am 29. März 2012 veröffentlicht (BGBl. II Nr. 96/2012).

(5) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen
Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Zertifikaten in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

(6) EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich
Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 35 %igen (seit 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet ansässige natürliche Person zahlt. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Bei Zertifikaten deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen und Fondanteilen abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1. August 2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswerts abzustellen.

Bei Zertifikaten mit Kapitalgarantie, bei denen die Rückzahlung eines Mindestbetrags des Kapitals beziehungsweise der Zinsen zugesichert werden, ist zu beachten, dass die im Voraus garantierten Zinsen oder sonstigen Vergütungen für die Kapitalüberlassung als Zinsen im Sinne des EU-QuStG gelten. Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Sind die Bezugsgrößen Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten, handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

B. 4.2. Angaben zum Basiswert

B. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren mit der Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung hängt die Ermittlung der Abwicklungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts insbesondere vom/von endgültigen Kurs(en) (Referenzpreis) des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) an einem Stichtag (Finaler Bewertungstag) ab. Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere mit der Abwicklungsart Zahlung hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags insbesondere vom/von endgültigen Kurs(en) (Referenzpreis) des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) an einem Stichtag (Finaler Bewertungstag) ab. Der Referenzpreis des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bezeichnet mithin den definierten Kurs (z.B. Schlusskurs) des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) am Finalen Bewertungstag. Der Referenzpreis des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) an einem Bewertungstag ist ebenfalls für die Feststellung einer etwaigen vorzeitigen Rückzahlung sowie, soweit anwendbar, bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen maßgeblich. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Der Wert der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts bzw. den Kursen der verschiedenen Basiswerte (Worst-of), der/die diesen Wertpapieren zugrunde liegt/liegen, maßgeblich beeinflusst.

Der Wert der Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Der den Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren zugrunde liegende Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of), der/die diesen Wertpapieren zugrunde liegen, wird/werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts bzw. der zugrunde liegenden Basiswerte (Worst-of) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der den Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren zugrunde liegende Basiswert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können diesen Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie z.B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs"), beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere",

- Währungswechselkurse,
- Indizes (z.B. Aktien-Indizes),
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen),
- Edelmetalle.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) und seine/deren Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht – sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien
Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum an beispielsweise einer Aktiengesellschaft (AG), an einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen. Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

<u>Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien</u>
Lauten die diesen Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Anlegers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten
Die Begebung dieser Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb dieser Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren kann es sich beispielsweise um **Genussscheine** oder Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") handeln.

Bei einem ***Genussschein*** als Basiswert, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und somit auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer aktienähnlicher oder aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse
Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis zweier Währungen zueinander an. Der Kurs von Währungswechselkursen wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers mit dem Basiswert Währungswechselkurs, spekuliert der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Fremdwährung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs des jeweiligen als Basiswert gewählten Währungswechselkurses wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung des Auszahlungsbetrags zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes
Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts

werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person sondern von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte
Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, wie Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h., gekauft und verkauft, werden können. Die Wertentwicklung eines ETF folgt nahezu der Wertentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (z.B. Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle
Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich diese Wertpapiere auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.

Gold als Basiswert bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Gold Fixing Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Gold-Fixings veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Gold-Fixings veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber als Basiswert bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Silber Fixing Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Silver-Fixings veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Silver-Fixings veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung eines anderen Edelmetalls wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen
Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) und damit die Höhe des Auszahlungsbetrags (Abwicklungsart Zahlung) bzw. die

Ermittlung der Abwicklungsart (Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts beeinflusst, liegt beispielsweise vor, wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die jeweils anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse, die den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben. Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um Ereignisse wie Kapitalerhöhungen, endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts, Aktiensplits, Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (die "**Anpassungsereignisse**"). Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Die Definition sowie die Ausgestaltung von Anpassungsereignissen und den jeweils anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot
5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung
5.1.1. Emissionsbedingungen
A. Emissionsbedingungen für die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere

[Emissionsbedingungen
für die
[*Marketingnamen einfügen: ●*] [Outperformance-] [Sprint-] [Puffer Plus-] [Zertifikate] [Anleihe] bezogen auf [Aktien] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [*Outperformance-Wertpapiere:* einen Basket]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere [*Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren*: /Form und Nennbetrag]

[*Anwendbar bei Outperformance-Zertifikaten ohne Nennbetrag:*

(1) Die Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "Outperformance-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[1]) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.**]**

[*Anwendbar bei Sprint-Zertifikaten ohne Nennbetrag:*

(1) Die Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "Sprint-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[2]) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

[2] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.**]**

[*Anwendbar bei Puffer Plus-Zertifikaten ohne Nennbetrag:*

(1) Die Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "Puffer Plus-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[3]) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.**]**

[*Anwendbar bei Outperformance-Zertifikaten mit Nennbetrag:*

(1) Die Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "Outperformance-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[4]) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennbetrag von jeweils ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat im Nennbetrag von ●.**]**

[*Anwendbar bei Sprint-Zertifikaten mit Nennbetrag:*

(1) Die Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "Sprint-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[5]) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben. Die

---

[3] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

[4] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

[5] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das

Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennbetrag von jeweils ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat im Nennbetrag von ●.**]**

[*Anwendbar bei Outperformance-Anleihen:*

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" oder die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Outperformance-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[6]) wird durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben. Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von ●.**]**

[*Anwendbar bei Sprint-Anleihen:*

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" oder die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Sprint-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[7]) wird durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben. Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver

---

"Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

6 **[**Der Gesamtnennbetrag**] [**Die Stückzahl**]** der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf **[**den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")**] [**das Angebotsvolumen**]** begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

7 **[**Der Gesamtnennbetrag**] [**Die Stückzahl**]** der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf **[**den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")**] [**das Angebotsvolumen**]** begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von ●.**]**

[*Anwendbar bei Puffer Plus-Anleihen:*

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" oder die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Puffer Plus-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[8]) wird durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben. Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von ●.**]**

§ 2
Definitionen

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*

"Emissionswährung":	●
["Basispreis":	●;**]**
["Basiswert":	●;**]**
["ISIN":	●;**]**
["Währung des Basiswerts":	● **[**(wobei ● ● entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht ● ●**]**;**]**
["Emittent des Basiswerts":	●;**]**
["Referenzpreis":	● **[**(oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)**]** **[**(wobei ● ● entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht ● ●**]**; **[**wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird

[8] **[**Der Gesamtnennbetrag**]** **[**Die Stückzahl**]** der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf **[**den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")**]** **[**das Angebotsvolumen**]** begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle zur Ermittlung des Referenzpreises bestimmen;**]]**

["Bezugsverhältnis": ●;**]**
["Up-Partizipationsfaktor": ●;**]**
["Down-Partizipationsfaktor": ●;**]**
["Relevante Referenzstelle": ●;**]**
["Relevante Terminbörse": ●;**]**
["Fondgesellschaft": ●;**]**
["Startniveau": ●;**]**
["Anzahl des Basiswerts": ●;**]**
[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren oder Puffer Plus-Wertpapieren:*
"Höchstbetrag": ●;
["Cap": ●;**]]**
[*Anwendbar bei Puffer Plus-Wertpapieren:*
"Sicherheitslevel": ●;**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*

["Basiswerte"] ["ISIN"] ["Emittent Basiswerte"]	**["Währung der Basis-werte"]**	**["Relevante Referenzstellen"] ["Relevante Terminbörsen"] ["Fondgesellschaften"]**	**["Basispreise"]**	**["Referenzpreise"]**	**["Startniveaus"]**	**["Bezugsverhältnisse"] ["Anzahl der Basiswerte"]**
[●]	**[●] [**(wobei ● ● entspricht)**]**	**[●]**	**[●]**	**[●] [**(wobei ● ● entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht ● ●**]**	**[●]**	**[●]**

"Emissionswährung": ●;
["Rendite": die Rendite eines Basiswerts entspricht der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis und Basispreis;**]**
["Worst-of-Rendite": die Worst-of-Rendite entspricht der niedrigsten Rendite;**]**
["Up-Partizipationsfaktor": ●;**]**
["Down-Partizipationsfaktor": ●;**]**
[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren oder Puffer Plus-Wertpapieren:*
"Höchstbetrag": ●;**]]**

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren bezogen auf einen Basket:*

"Basket": der sich aus den nachfolgenden Basketkomponenten zusammensetzende Basket:

["Basketkomponenten"] ["ISIN"] ["Emittent Basketkomponenten "]	**["Währung Basketkomponenten"]**	**["Relevante Referenzstellen"] ["Relevante Terminbörsen"] ["Fondgesellschaften"]**	**"Bezugsverhältnisse"**	**"Referenzpreise"**
[●]	**[●] [**(wobei ● ● entspricht)**]**	**[●]**	●	● **[**(wobei ● ● entspricht)**] [**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht ● ●**]**

"Emissionswährung": ●;
["Up-Partizipationsfaktor": ●;**]**
["Down-Partizipationsfaktor": ●;**]**
["Basispreis": ●;**]**
"Basketwert": entspricht der Summe der Produkte der von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreise der jeweiligen Basketkomponenten und der Bezugsverhältnisse der jeweiligen Basketkomponenten, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\sum_{i=1}^{N}(r_i \times w_1)$$

"w_i": Bezugsverhältnis der jeweiligen Basketkomponenten;
"r_i": Referenzpreis der jeweiligen Basketkomponenten**[,** gegebenenfalls gemäß § 5 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnet.**]**

§ 3
Rückzahlung

[*Outperformance-Wertpapiere mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag (ein Basiswert):*
[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung:*
(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Fälligkeitstag") zu tilgen. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*
(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Fälligkeitstag") zu tilgen. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") bzw. durch Lieferung gemäß Absatz (2) des Basiswerts je Wertpapier.**]**

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der mit **[**dem Nennbetrag**]** **[**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** multiplizierten Summe aus 1 und dem Produkt aus dem Up-Partizipationsfaktor und der durch den Basispreis geteilten Differenz aus Referenzpreis und Basispreis, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = **[**Nennbetrag**]** **[●]** x (1 + Up-Partizipationsfaktor x $\frac{\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}}{\text{Basispreis}}$).

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung und Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der mit **[**dem Nennbetrag**]** **[**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** multiplizierten Summe aus 1 und dem Produkt aus dem Down-Partizipationsfaktor und der durch den Basispreis geteilten Differenz aus Referenzpreis und Basispreis, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = **[**Nennbetrag**]** **[●]** x (1 + Down-Partizipationsfaktor x $\frac{\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}}{\text{Basispreis}}$).**]**

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung ohne Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus **[**dem Nennbetrag**]** **[**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** und dem Quotienten aus Referenzpreis und Basispreis, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = **[**Nennbetrag**]** **[●]** x $\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Basispreis}}$.**]**

Der Auszahlungsbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der festgelegten Anzahl des Basiswerts. Sofern die Anzahl des zu liefernden Basiswerts Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile des zu liefernden Basiswerts nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 5 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Outperformance-Wertpapiere mit Bezugsverhältnis (ein Basiswert):*
[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Fälligkeitstag") zu tilgen. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Fälligkeitstag") zu tilgen. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") bzw. durch Lieferung gemäß Absatz (2) des Basiswerts je Wertpapier.**]**

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (Basispreis + Up-Partizipationsfaktor x (Referenzpreis – Basispreis)).

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung und Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (Basispreis + Down-Partizipationsfaktor x (Referenzpreis – Basispreis)).**]**

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung ohne Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus Bezugsverhältnis und Referenzpreis, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis.**]**

Der Auszahlungsbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile

nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 5 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Outperformance-Wertpapiere mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*
[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Fälligkeitstag") zu tilgen. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Fälligkeitstag") zu tilgen. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") bzw. durch Lieferung gemäß Absatz (2) des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite je Wertpapier.**]**

(2) a) Sofern die Worst-of-Rendite positiv ist, entspricht der Auszahlungsbetrag der mit **[**dem Nennbetrag**]** **[**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** multiplizierten Summe aus 1 und dem Produkt aus dem Up-Partizipationsfaktor und der Worst-of-Rendite, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = **[**Nennbetrag**]** **[●]** x (1 + Up-Partizipationsfaktor x Worst-of-Rendite).

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung mit Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern die Worst-of-Rendite negativ oder Null ist, entspricht der Auszahlungsbetrag der mit **[**dem Nennbetrag**]** **[**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** multiplizierten Summe aus 1 und dem Produkt aus dem Down-Partizipationsfaktor und der Worst-of-Rendite, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = **[**Nennbetrag**]** **[●]** x (1 + Down-Partizipationsfaktor x Worst-of-Rendite).**]**

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung ohne Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern die Worst-of-Rendite negativ oder Null ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem mit **[**dem Nennbetrag**]** **[**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** multiplizierten Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag und seinem Basispreis, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = **[**Nennbetrag**]** **[●]** x $\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Basispreis}}$.**]**

Der Auszahlungsbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern die Worst-of-Rendite negativ oder Null ist, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der festgelegten Anzahl des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite. Sofern die Anzahl des zu liefernden Basiswerts mit der niedrigsten Rendite Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile des zu liefernden Basiswerts mit der niedrigsten Rendite nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 5 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts mit der niedrigsten Rendite, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Outperformance-Wertpapiere mit Bezugsverhältnis (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*
[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Fälligkeitstag") zu tilgen. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Fälligkeitstag") zu tilgen. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") bzw. durch Lieferung gemäß Absatz (2) des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite je Wertpapier.**]**

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite seinen Basispreis überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der mit seinem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) seinem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag und (y) seinem Basispreis, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (Basispreis + Up-Partizipationsfaktor x (Referenzpreis – Basispreis)).

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung und Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite seinem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der mit seinem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) seinem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag und (y) seinem Basispreis, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (Basispreis + Down-Partizipationsfaktor x (Referenzpreis – Basispreis)).**]**

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung ohne Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite seinem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem mit seinem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis.**]**

Der Auszahlungsbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite seinem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite.. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 5 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts mit der niedrigsten Rendite, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Outperformance-Wertpapiere mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag (Basket):*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Fälligkeitstag") zu tilgen. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Wertpapier.

(2) a) Sofern der am Bewertungstag auf Basis der von den jeweils Relevanten Referenzstellen festgestellten Referenzpreise ermittelte Basketwert den Basispreis überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der mit **[**dem Nennbetrag**] [**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** multiplizierten Summe aus 1 und dem Produkt aus dem Up-Partizipationsfaktor und der durch den Basispreis geteilten Differenz aus Basketwert und Basispreis, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = **[**Nennbetrag**] [●]** x (1 + Up-Partizipationsfaktor x $\frac{\text{Basketwert} - \text{Basispreis}}{\text{Basispreis}}$).

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag auf Basis der von den jeweils Relevanten Referenzstellen festgestellten Referenzpreise ermittelte Basketwert dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der mit **[**dem Nennbetrag**] [**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** multiplizierten Summe aus 1 und dem Produkt aus dem Down-Partizipationsfaktor und der durch den Basispreis geteilten Differenz aus Basketwert und Basispreis, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = **[**Nennbetrag**]** **[●]** x (1 + Down-Partizipationsfaktor x $\frac{\text{Basketwert} - \text{Basispreis}}{\text{Basispreis}}$).**]**

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren ohne Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag auf Basis der von den jeweils Relevanten Referenzstellen festgestellten Referenzpreise ermittelte Basketwert dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus **[**dem Nennbetrag**]** **[**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** und dem Quotienten aus Basketwert und Basispreis, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = **[**Nennbetrag**]** **[●]** x $\frac{\text{Basketwert}}{\text{Basispreis}}$.**]**

Der Auszahlungsbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.**]**

[*Outperformance-Wertpapiere ohne einen als Berechnungsgröße festgelegten Betrag (Basket):*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Fälligkeitstag") zu tilgen. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Wertpapier.

(2) a) Sofern der am Bewertungstag auf Basis der von den jeweils Relevanten Referenzstellen festgestellten Referenzpreise ermittelte Basketwert den Basispreis überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Basketwert am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = Basispreis + Up-Partizipationsfaktor x (Basketwert – Basispreis).

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag auf Basis der von den jeweils Relevanten Referenzstellen festgestellten Referenzpreise ermittelte Basketwert dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Basketwert am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = Basispreis + Down-Partizipationsfaktor x (Basketwert – Basispreis).**]**

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren ohne Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag auf Basis der von den jeweils Relevanten Referenzstellen festgestellten Referenzpreise ermittelte Basketwert dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Basketwert, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = Basketwert.**]**

Der Auszahlungsbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.**]**

[*Sprint- Wertpapiere mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag (ein Basiswert) :*
[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Fälligkeitstag") zu tilgen. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*
(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Fälligkeitstag") zu tilgen. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") bzw. durch Lieferung gemäß Absatz (2) des Basiswerts je Wertpapier.**]**

(2) a) sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der mit **[**dem Nennbetrag**] [**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** multiplizierten Summe aus 1 und dem Produkt aus dem Up-Partizipationsfaktor und der durch den Basispreis geteilten Differenz aus Referenzpreis und Basispreis, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = **[**Nennbetrag**] [●]** x (1 + Up-Partizipationsfaktor x $\frac{\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}}{\text{Basispreis}}$),

maximal jedoch dem Höchstbetrag.

[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung und Down-Partizipationsfaktor:*
b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der mit **[**dem Nennbetrag**] [**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** multiplizierten Summe aus 1 und dem Produkt aus dem Down-Partizipationsfaktor und der durch den Basispreis geteilten Differenz aus Referenzpreis und Basispreis, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = **[**Nennbetrag**] [●]** x (1 + Down-Partizipationsfaktor x $\frac{\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}}{\text{Basispreis}}$).**]**

[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung ohne Down-Partizipationsfaktor:*
b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus **[**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**] [**dem Nennbetrag**]** und dem Quotienten aus Referenzpreis und Basispreis, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = **[**Nennbetrag**] [●]** x $\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Basispreis}}$.**]**

Der Auszahlungsbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der festgelegten Anzahl des Basiswerts. Sofern die Anzahl des zu liefernden Basiswerts Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile des zu liefernden Basiswerts nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 5 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Sprint-Wertpapiere mit Bezugsverhältnis (ein Basiswert) :*
[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Fälligkeitstag") zu tilgen. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Fälligkeitstag") zu tilgen. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") bzw. durch Lieferung gemäß Absatz (2) des Basiswerts je Wertpapier.**]**

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (Basispreis + Up-Partizipationsfaktor x (Referenzpreis – Basispreis)),

maximal jedoch dem Höchstbetrag.

[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung und Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (Basispreis + Down-Partizipationsfaktor x (Referenzpreis – Basispreis)).**]**

[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung ohne Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus Bezugsverhältnis und Referenzpreis, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis.**]**

Der Auszahlungsbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 5 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Sprint-Wertpapiere mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Fälligkeitstag") zu tilgen. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Fälligkeitstag") zu tilgen. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") bzw. durch Lieferung gemäß Absatz (2) des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite je Wertpapier.**]**

(2) a) sofern die Worst-of-Rendite positiv ist, entspricht der Auszahlungsbetrag der mit **[**dem Nennbetrag**]** **[**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** multiplizierten Summe aus 1 und dem Produkt aus dem Up-Partizipationsfaktor und der Worst-of-Rendite, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = **[**Nennbetrag**]** **[●]** x (1 + Up-Partizipationsfaktor x Worst-of-Rendite),

maximal jedoch dem Höchstbetrag.

[*Anwendbar bei Sprint--Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung mit Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern die Worst-of-Rendite negativ oder Null ist, entspricht der Auszahlungsbetrag der mit **[**dem Nennbetrag**]** **[**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße

festgelegte Betrag")**]** multiplizierten Summe aus 1 und dem Produkt aus dem Down-Partizipationsfaktor und der Worst-of-Rendite, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = **[**Nennbetrag**] [●]** x (1 + Down-Partizipationsfaktor x Worst-of-Rendite).**]**

[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung ohne Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern die Worst-of-Rendite negativ oder Null ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem mit **[**dem Nennbetrag**] [**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** multiplizierten Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag und seinem Basispreis, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = **[**Nennbetrag**] [●]** x $\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Basispreis}}$.**]**

Der Auszahlungsbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern die Worst-of-Rendite negativ oder Null ist, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der festgelegten Anzahl des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite. Sofern die Anzahl des zu liefernden Basiswerts mit der niedrigsten Rendite Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile des zu liefernden Basiswerts mit der niedrigsten Rendite nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 5 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts mit der niedrigsten Rendite, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Sprint-Wertpapiere mit Bezugsverhältnis (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*
[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Fälligkeitstag") zu tilgen. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Fälligkeitstag") zu tilgen. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") bzw. durch Lieferung gemäß Absatz (2) des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite je Wertpapier.**]**

(2) a) sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite den entsprechenden Basispreis überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der mit dem entsprechenden Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem entsprechenden Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des entsprechenden Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem entsprechenden Basispreis, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (Basispreis + Up-Partizipationsfaktor x (Referenzpreis – Basispreis)),

maximal jedoch dem Höchstbetrag.

[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung und Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite dem entsprechenden Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der mit dem entsprechenden Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem entsprechenden Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des entsprechenden Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem entsprechenden Basispreis, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (Basispreis + Down-Partizipationsfaktor x (Referenzpreis – Basispreis)).**]**

[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung ohne Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite dem entsprechenden Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem mit dem entsprechenden Bezugsverhältnis multiplizierten entsprechenden Referenzpreis, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis.**]**

Der Auszahlungsbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite seinem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des maßgeblichen Basiswerts mit der niedrigsten Rendite.. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 5 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts mit der niedrigsten Rendite, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Puffer Plus-Wertpapiere mit Bezugsverhältnis (ein Basiswert):*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Fälligkeitstag") zu tilgen. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag").

(2) Der Auszahlungsbetrag entspricht,

a) sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis und (y) dem Basispreis, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (Basispreis + Up-Partizipationsfaktor x (Referenzpreis – Basispreis)),

maximal jedoch dem Höchstbetrag.

b) sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis den Sicherheitslevel überschreitet und dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Basispreis.

c) sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Sicherheitslevel entspricht oder diesen unterschreitet, der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis und (y) dem Sicherheitslevel, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (Basispreis + Down-Partizipationsfaktor x (Referenzpreis – Sicherheitslevel)).**]**

Der Auszahlungsbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.**]]**

§ 4
Fälligkeitstag/Bewertungstag

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, am ● (der "Fälligkeitstag"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist **[**jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.**] [*Abweichende Definition des Bankarbeitstags*: ●.]**

(3) Die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises erfolgt, am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag

(4) **[*Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die **[**jeweilige**]** Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.**]**
[*Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*: ["Börsentag" im Sinne dieser

Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]**

["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]]**

[*Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten*: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die **[**jeweilige**]** Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des **[**entsprechenden**]** Basiswerts feststellt.**]**

[*Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert*: ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]**

["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die jeweiligen Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]]**

[*Abweichende Definition des Börsentags - anwendbar bei allen Basiswerten*: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.**]**

§ 5
[*Zahlung:* Abwicklungsart Zahlung][/][*Zahlung oder Lieferung*: Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung][/]
[*Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:* Währungsumrechnung]

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung:*

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:*

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom

Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung bezogen auf einen Basiswert*:

(2) Der Emittent wird im Fall der Tilgung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Fälligkeitstag börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[**Sollte die Lieferung des Basiswerts, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts multiplizierten Referenzpreis entspricht. **[**Der Ausgleichsbetrag wird gegebenenfalls gemäß Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnet.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:* Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung und bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)*:

(2) Der Emittent wird im Fall der Tilgung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Fälligkeitstag börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[**Sollte die Lieferung des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des zu liefernden Basiswerts multiplizierten Referenzpreis entspricht. **[**Der Ausgleichsbetrag wird gegebenenfalls gemäß Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnet.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:* Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst

wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:*
[(2)**]**
[(3)**]** a) **[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte/der Basketkomponenten ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter **[**fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag")**] [**Referenzpreis**]** wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung **[**an die Wertpapierinhaber ausgezahlt**] [**zur Ermittlung des Basketwerts herangezogen**]**. Die Umrechnung des **[**Fremdwährungsbetrags**] [**Referenzpreises**]** in die Emissionswährung erfolgt durch Division des **[**Fremdwährungsbetrags**] [**Referenzpreises**]** durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag. **]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte/der Basketkomponenten ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter **[**fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag")**] [**Referenzpreis**]** wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung **[**an die Wertpapierinhaber ausgezahlt**] [**zur Ermittlung des Basketwerts herangezogen**]**. Die Umrechnung des **[**Fremdwährungsbetrags**] [**Referenzpreises**]** in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des **[**Fremdwährungsbetrags**] [**Referenzpreises**]** durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende **[**EUR-Betrag**] [**EUR-Referenzpreis**]** wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte/der Basketkomponenten = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
Ein in EUR ausgedrückter **[**fälliger Betrag (der "EUR-Betrag")**]** **[**Referenzpreis**]** wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung **[**an die Wertpapierinhaber ausgezahlt**]** **[**zur Ermittlung des Basketwerts herangezogen**]**. Die Umrechnung des **[**EUR-Betrags**]** **[**Referenzpreises**]** in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des **[**EUR-Betrags**]** **[**Referenzpreises**]** mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:15**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:15**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

b) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

c) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*
[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs*:

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten

Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) **[**Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[(3) a) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung:*
b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*
b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs bzw. Lieferaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.**]]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:
(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der

letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) **[**Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.**]**

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[(3) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung:*

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs bzw. Lieferaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.**]]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[*Basiswertbezeichnung einfügen: ●*]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten **[●-]**Kurses des **[*Basiswertbezeichnung einfügen: ●*]** festsetzt. Die

Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird**.**

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle veröffentlichten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines der Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den betroffenen Basiswert entsprechend Anwendung.

[*Wertpapiere (Basket):*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens einer der Basketkomponenten gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf die betroffene Basketkomponente entsprechend Anwendung.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs*:

(2) **[**In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Basketkomponenten**]**, die **[**Aktien**]** **[**oder**]** **[**Depositary Receipts ("DRs")**]** **[**wie z.B.**]** **[**American Depositary Receipts ("ADRs")**]** **[**oder**]** **[**Global Depositary Receipts ("GDRs")**]** **[**oder**]** **[**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**]** **[**oder**]** **[**Exchange Traded Funds ("ETFs")**]** sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise durch die jeweils Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel **[**in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten**]** **[**in einer Basketkomponente oder mehreren Basketkomponenten**]** an der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf **[**einen Basiswert oder mehrere Basiswerte**]** **[**auf eine Basketkomponente oder mehrere

Basketkomponenten**]** bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(3) a) **[**Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**] [**die durch eine Marktstörung betroffene Basketkomponente**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**] [**der durch eine Marktstörung betroffenen Basketkomponente**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**] [**die durch eine Marktstörung betroffene Basketkomponente**]** gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**] [**die durch eine Marktstörung betroffene Basketkomponente**]** keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**] [**die durch eine Marktstörung betroffene Basketkomponente**]** an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**] [**die durch eine Marktstörung betroffene Basketkomponente**]** dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**] [**die durch eine Marktstörung betroffene Basketkomponente**]** vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**] [**die durch eine Marktstörung betroffene Basketkomponente**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**] [**der durch eine Marktstörung betroffenen Basketkomponente**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

b) Der Referenzpreis **[**des Basiswerts**] [**der Basketkomponente**]**, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.

[(4) a) Sofern die Marktstörung für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**] [**die durch eine Marktstörung betroffene Basketkomponente**]** am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung:*

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs bzw. Lieferaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.**]]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:

(2) **[**In Bezug **[**auf Basiswerte**] [**auf Basketkomponenten**]**, die **[**Indizes**] [**oder**] [**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** sind, liegt eine Marktstörung vor,**] [**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einzelnen **[**in dem entsprechenden Basiswert**] [**in der entsprechenden Basketkomponente**]** erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von **[**auf den entsprechenden Basiswert**] [**auf die entsprechende Basketkomponente**]** bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung **[**des entsprechenden Basiswerts**] [**der entsprechenden Basketkomponente**]** einfließende Kurs einer **[**in dem entsprechenden Basiswert**] [**in der entsprechenden Basketkomponente**]** erfassten Aktie ermittelt wird.

(3) a) **[**Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis oder die Referenzpreise **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**] [**der durch eine Marktstörung betroffenen Basketkomponente**]** nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.**]**

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**] [**die durch eine Marktstörung betroffene Basketkomponente**]** gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**] [**die durch eine Marktstörung betroffene Basketkomponente**]** keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**] [**die durch eine Marktstörung betroffene Basketkomponente**]** an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**] [**die durch eine Marktstörung betroffene Basketkomponente**]** dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**] [**die durch eine Marktstörung betroffene Basketkomponente**]** vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**] [**die durch eine

Marktstörung betroffene Basketkomponente**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**] [**die durch eine Marktstörung betroffene Basketkomponente**]** entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**] [**der durch eine Marktstörung betroffenen Basketkomponente**]** sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder **[**der im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**] [**der in durch eine Marktstörung betroffenen Basketkomponente**]** erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen **[**im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**] [**in durch eine Marktstörung betroffenen Basketkomponente**]** erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●**-]**Kurses **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**] [**der durch eine Marktstörung betroffenen Basketkomponente**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

b) Der Referenzpreis **[**des Basiswerts**] [**der Basketkomponente**]**, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.

[(4) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung:*

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs bzw. Lieferaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.**]]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*

(2) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise durch die jeweils Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird oder werden.

(3) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[*Basiswertbezeichnung/Basketkomponentenbezeichnung einfügen:* ●]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten **[**●**-]**Kurses des **[*Basiswertbezeichnung/Basketkomponentenbezeichnung einfügen:* ●]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis **[**des Basiswerts**] [**der Basketkomponente**]**, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

(2) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden**.**

(3) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**] [**die durch eine Marktstörung betroffene Basketkomponente**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**] [**der durch eine Marktstörung betroffenen Basketkomponente**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis **[**des Basiswerts**] [**der Basketkomponente**]**, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(2) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird oder werden.

(3) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**] [**die durch eine Marktstörung betroffene Basketkomponente**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle veröffentlichten **[●-]**Kurses **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**] [**der durch eine Marktstörung betroffenen Basketkomponente**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis der Basketkomponente, die nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**] [**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]]**

[*Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte bzw. die Basketkomponenten nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]**

§ 7
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*
[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:

(1) a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an **[**das Bezugsverhältnis**] [**das Startniveau**] [**der Basispreis**] [**der Cap**] [**der Sicherheitslevel**]** des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**das Startniveau**]** **[**der Basispreis**]** **[**der Cap**]** **[**der Sicherheitslevel**]** des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung:*

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Fälligkeitstag (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des im Fall der Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung des Basiswerts zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung **[**des Startniveaus**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Caps**]** **[**des Sicherheitslevels**]** des Basiswerts erfolgt nicht.**]**

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;

(vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind (wie z.B. Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**das Startniveau**]** **[**der Basispreis**]** **[**der Cap**]** **[**der Sicherheitslevel**]** des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**das Startniveau**]** **[**der Basispreis**]** **[**der Cap**]** **[**der Sicherheitslevel**]** des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**das Startniveau**]** **[**den Basispreis**]** **[**den Cap**]** **[**den Sicherheitslevel**]** des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung:*

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Fälligkeitstag (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des im Fall der Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung des Basiswerts zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung **[**des Startniveaus**] [**des Basispreises**] [**des Caps**] [**des Sicherheitslevels**]** des Basiswerts erfolgt nicht.**]**

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die

Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**] [**das Startniveau**] [**den Basispreis**] [**den

Cap**]** **[**den Sicherheitslevel**]** des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**das Startniveau**]** **[**den Basispreis**]** **[**den Cap**]** **[**den Sicherheitslevel**]** des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich **[**gemäß § 8 bekanntzumachen.**]** **[**unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen

marktgerechten Preis für den Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des Basiswerts in die Handelswährung des Basiswerts bzw. in die Auszahlungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertabilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:*

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;

(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
(viii) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens;
(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**das Startniveau**]** **[**den Basispreis**]** **[**den Cap**]** **[**den Sicherheitslevel**]** des Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
(ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
(iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
(iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
(v) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens, z.B. aufgrund einer Verschmelzung;
(vi) Verstaatlichung;
(vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;

(viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung:*

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Fälligkeitstag (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des im Fall der Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung **[**des Basiswerts zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung **[**des Startniveaus**] [**des Basispreises**] [**des Caps**] [**des Sicherheitslevels**]** des Basiswerts erfolgt nicht.**]**

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises ist das Konzept des Basiswerts, wie es von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**das Startniveau**]** **[**den Basispreis**]** **[**den Cap**]** **[**den Sicherheitslevel**]** des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine

Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises ist die Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**das Startniveau**]** **[**den Basispreis**]** **[**den Cap**]** **[**den Sicherheitslevel**]** des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass **[**das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und**]** die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) **[**oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten**]** sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder

Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.

[e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.**]**

[e)**]**

[f)**]** Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[f)**]**

[g)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*

(1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.**]**

[*Wertpapiere (Basket):*

(1) Hinsichtlich einzelner Basketkomponenten finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basketkomponenten oder den Austausch einzelner Basketkomponenten gegen neue Basketkomponenten, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem die jeweilige Basketkomponente betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei einem Basket als Basiswert Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich einer Basketkomponente erfüllt sind.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:

(●) **[**In Bezug **[**auf Basiswerte**]** **[**auf Basketkomponenten**]**, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten **[**auf den betreffenden Basiswert**]** **[**auf die betreffende Basketkomponente**]** den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**das Startniveau**]** **[**der Basispreis**]** **[**der Cap**]** **[**der Sicherheitslevel**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]** entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte **[**auf den betreffenden Basiswert**]** **[**auf die betreffende Basketkomponente**]** an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**das Startniveau**]** **[**der Basispreis**]** **[**der Cap**]** **[**der Sicherheitslevel**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]** entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte **[**auf den betreffenden Basiswert**]** **[**auf die betreffende Basketkomponente**]** an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung:*

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Fälligkeitstag (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des im Fall der Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung **[**des Startniveaus**] [**des Basispreises**] [**des Caps**] [**des Sicherheitslevels**]** des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.**]**

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf **[**einen Basiswert**] [**eine Basketkomponente**]**.

(i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert **[**eines Basiswerts**] [**einer Basketkomponente**]** haben kann.

g) Ist nach Ansicht der jeweils Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen

aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:

(●) In Bezug **[**auf Basiswerte**] [**auf Basketkomponenten**]**, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie z.B. Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten **[**auf den betreffenden Basiswert**] [**auf die betreffende Basketkomponente**]** den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) **[**das Bezugsverhältnis**] [**das Startniveau**] [**der Basispreis**] [**der Cap**] [**der Sicherheitslevel**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Basketkomponente**]** entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte **[**auf den betreffenden Basiswert**] [**auf die betreffende Basketkomponente**]** an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) **[**das Bezugsverhältnis**] [**das Startniveau**] [**der Basispreis**] [**der Cap**] [**der Sicherheitslevel**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Basketkomponente**]** entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte **[**auf den betreffenden Basiswert**] [**auf die betreffende Basketkomponente**]** an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die **[**Basiswerte**]** **[**Basketkomponenten**]** sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die jeweils Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte **[**auf den betreffenden Basiswert**]** **[**auf die betreffende Basketkomponente**]** an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**das Startniveau**]** **[**den Basispreis**]** **[**den Cap**]** **[**den Sicherheitslevel**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]** entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]** keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung:*

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Fälligkeitstag (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des im Fall der Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung **[**des Startniveaus**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Caps**]** **[**des Sicherheitslevels**]** des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.**]**

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf **[**einen Basiswert**]** **[**eine Basketkomponente**]** oder auf die **[**einem Basiswert**]** **[**einer Basketkomponente**]** zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;

(ii) Einstellung der Börsennotierung **[**eines Basiswerts**]** **[**einer Basketkomponente**]** oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;

(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert **[**eines Basiswerts**]** **[**einer Basketkomponente**]** haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent **[**eines Basiswerts**]** **[**einer Basketkomponente**]** Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die jeweils Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die **[**Basiswerte**]** **[**Basketkomponenten**]** sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt

nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:

(●) **[**In Bezug **[**auf Basiswerte**] [**auf Basketkomponenten**]**, die **[**Indizes**] [**oder**] [**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sind die Konzepte **[**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Basketkomponente**]**, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Basketkomponente**]** durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Basketkomponente**]**, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der betreffende Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Basketkomponente**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der betreffende Basiswert**] [**die betreffende Basketkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und **[**welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert**] [**welche dann regelmäßig veröffentlichte andere Basketkomponente**]** für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises zugrunde zu legen ist **[**(der "Ersatzbasiswert")**] [**(die "Ersatzbasketkomponente")**]** und **[**das Bezugsverhältnis**] [**das Startniveau**] [**den Basispreis**] [**den Cap**] [**den Sicherheitslevel**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Basketkomponente**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Basketkomponente**]** durch eine**[**n**]** derartigen **[**Ersatzbasiswert**] [**Ersatzbasketkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.**] [**Die Ersetzung **[**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Basketkomponente**]** durch eine**[**n**]** derartigen **[**Ersatzbasiswert**] [**Ersatzbasketkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten

Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eine**[**s**]**[**]**r**]** **[**Ersatzbasiswerts**]** **[**Ersatzbasketkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der Ersatzbasketkomponente**]** so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der Ersatzbasketkomponente**]** oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts**]** **[**der auf alter Grundlage errechneten Basketkomponente**]** oder **[**Ersatzbasiswerts**]** **[**Ersatzbasketkomponente**]** nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder **[**der Ersatzbasiswert**]** **[**die Ersatzbasketkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer Ersatzbasketkomponente**]** (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der Ersatzbasketkomponente**]** und des letzten festgestellten Werts **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]** oder **[**des betreffenden Ersatzbasiswerts**]** **[**der betreffenden Ersatzbasketkomponente**]** Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung **[**des weiterberechneten Basiswerts**]** **[**der weiterberechneten Basketkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der Ersatzbasketkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer Ersatzbasketkomponente**]** nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer Ersatzbasketkomponente**]** nach Absatz b) oder **[**des weiterberechneten Basiswerts**]** **[**der

weiterberechneten Basketkomponente**]** oder **[**Ersatzbasiswerts**]** **[**Ersatzbasketkomponente**]** nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]** oder **[**Ersatzbasiswerts**]** **[**Ersatzbasketkomponente**]** aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*
(●) **[**In Bezug **[**auf Basiswerte**]** **[**auf Basketkomponenten**]**, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und **[**welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert**]** **[**welche dann regelmäßig veröffentlichte andere Basketkomponente**]** für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises zugrunde zu legen ist **[**(der "Ersatzbasiswert")**]** **[**(die "Ersatzbasketkomponente")**]** und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**das Startniveau**]** **[**den Basispreis**]** **[**den Cap**]** **[**den Sicherheitslevel**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der

betreffenden Basketkomponente**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**]** **[**eine derartige Ersatzbasketkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich **[**gemäß § 8 bekanntzumachen.**]** **[**unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für **[**den betreffenden Basiswert**]** **[**die betreffende Basketkomponente**]** festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]** in die Handelswährung **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]** bzw. in die Auszahlungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung **[**eines anderen Basiswerts**]** **[**einer anderen Basketkomponente**]** nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**Ersatzbasketkomponente**]** nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertabilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:*
(●) **[**In Bezug **[**auf Basiswerte**]** **[**auf Basketkomponenten**]**, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der

außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des betreffenden Referenzpreises **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]** voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
(viii) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens;
(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**das Startniveau**]** **[**den Basispreis**]** **[**den Cap**]** **[**den Sicherheitslevel**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]** beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen

werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
(ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
(iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
(iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
(v) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens, z.B. aufgrund einer Verschmelzung;
(vi) Verstaatlichung;
(vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert **[**eines Basiswerts**] [**einer Basketkomponente**]** haben kann;
(viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung:*

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Fälligkeitstag (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des im Fall der Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung **[**des Startniveaus**] [**des Basispreises**] [**des Caps**] [**des Sicherheitslevels**]** des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.**]**

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"),

der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*
(●) **[**In Bezug **[**auf Basiswerte**]** **[**auf Basketkomponenten**]**, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sind die Konzepte **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]**, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]** durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der betreffende Basiswert**]** **[**die betreffende Basketkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welche**[**r**]** dann regelmäßig veröffentlichte andere **[**Basiswert**]** **[**Basketkomponente**]** für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises zugrunde zu legen ist **[**(der "Ersatzbasiswert")**]** **[**(die "Ersatzbasketkomponente")**]** und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**das Startniveau**]** **[**den Basispreis**]** **[**den Cap**]** **[**den Sicherheitslevel**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**]** **[**eine derartige Ersatzbasketkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**]** **[**eine derartige Ersatzbasketkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse

www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer Ersatzbasketkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der Ersatzbasketkomponente**]** so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der Ersatzbasketkomponente**]** oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts**]** **[**der auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basketkomponente**]** oder **[**Ersatzbasiswerts**]** **[**Ersatzbasketkomponente**]** nicht mehr gegeben ist, oder wenn **[**der betreffende Basiswert**]** **[**die betreffende Basketkomponente**]** oder **[**der Ersatzbasiswert**]** **[**die Ersatzbasketkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer Ersatzbasketkomponente**]** (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung **[**des**]** **[**der**]** für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises relevanten **[**Basiswerts**]** **[**Basketkomponente**]** oder **[**Ersatzbasiswerts**]** **[**Ersatzbasketkomponente**]** auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]** oder **[**des betreffenden Ersatzbasiswert**]** **[**der betreffenden Ersatzbasketkomponente**]** und des letzten festgestellten Werts **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]** oder **[**des betreffenden Ersatzbasiswert**]** **[**der betreffenden Ersatzbasketkomponente**]** Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung **[**des weiterberechneten Basiswerts**]** **[**der weiterberechneten Basketkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**Ersatzbasketkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**Ersatzbasketkomponente**]** nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit

nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer Ersatzbasketkomponente**]** nach Absatz b) oder **[**des weiterberechneten Basiswerts**]** **[**der weiterberechneten Basketkomponente**]** oder betreffenden **[**Ersatzbasiswerts**]** **[**Ersatzbasketkomponente**]** nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]** oder **[**Ersatzbasiswerts**]** **[**Ersatzbasketkomponente**]** aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(●) a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises ist die Veröffentlichung **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]** durch die jeweils Relevante Referenzstelle.

b) Sollte **[**der betreffende Basiswert**]** **[**die betreffende Basketkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und **[**welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert**]** **[**welche dann regelmäßig veröffentlichte andere Basketkomponente**]** für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises zugrunde zu legen ist **[**(der "Ersatzbasiswert")**]** **[**(die

"Ersatzbasketkomponente")**]** und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**]** **[**eine derartige Ersatzbasketkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer Ersatzbasketkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass **[**das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der Ersatzbasketkomponente**]** so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der Ersatzbasketkomponente**]** oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**der auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basketkomponente oder Ersatzbasketkomponente nicht mehr gegeben ist, oder wenn die betreffende Basketkomponente oder die Ersatzbasketkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und**]** die Festlegung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer Ersatzbasketkomponente**]** (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung **[**des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts**]** **[**der weiterberechneten Basketkomponente oder Ersatzbasketkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer Ersatzbasketkomponente**]** nach Absatz b) **[**oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des betreffenden Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten**]** sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer

Ersatzbasketkomponente**]** nach Absatz b) oder **[**des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** **[**der weiterberechneten Basketkomponente Ersatzbasketkomponente**]** nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.

[e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung **[**des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente oder Ersatzbasketkomponente**]** aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[e)**]**

[f)**]** Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[[f)**]**

[g)**]** § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Caps**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basketkomponente**].]**

[g)**]**

[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Sofern Anpassungsregelungen für die Basiswerte bzw. die Basketkomponenten nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]]**

§ 8
Bekanntmachungen

[(1)**]** Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(2) Wenn **[**der **[**entsprechende**]** Basiswert**] [**die entsprechende Basketkomponente**]** nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wir der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der **[**der **[**entsprechende**]** Basiswert**] [**die entsprechende Basketkomponente**]** regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen **[**und gemäß Absatz (1) veröffentlichen**] [**auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen**].]**

§ 9
Ausgabe weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) **[*Anwendbar bei Wertpapieren ohne Nennbetrag:*** Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Nennbetrag:* Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.**]**

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber

zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

§ 11
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 12
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

B. Emissionsbedingungen für die Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere

[Emissionsbedingungen
für die [*Marketingnamen einfügen:* ●] [Best] [Reverse] Express-[Pro-][Zertifikate] [Anleihe]
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes]
[indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Währungswechselkurse] [Edelmetalle]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Verbriefung und Lieferung der [Reverse] Express-Wertpapiere [*Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Express-Wertpapieren*: /Form und Nennbetrag]

[*Anwendbar bei Zertifikaten ohne Nennbetrag:*

(1) Die **[**Reverse**]** Express-Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "**[**Reverse**]** Express-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[1]) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.

(2) Die **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat**.]**

[*Anwendbar bei Zertifikaten mit Nennbetrag:*

(1) Die **[**Reverse**]** Express-Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "**[**Reverse**]** Express-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[2]) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben. Die **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere des Emittenten sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere im Nennbetrag von jeweils ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der **[**Reverse**]**

[1] Die Stückzahl der begebenen **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Express-Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

[2] Der Gesamtnennbetrag der begebenen **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Express-Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Express-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.**]**

[*Anwendbar bei Anleihen:*

(1) Die **[**Reverse**]** Express-Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "**[**Reverse**]** Express-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[3]) wird durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben. Die Anleihe des Emittenten ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung.**]**

§ 2
Definitionen

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*

"Emissionswährung":	●;
["Basiswert":	●;**]**
["ISIN":	●;**]**
["Währung des Basiswerts":	● **[**(wobei ● ● entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht ● ●**]**;**]**
["Emittent des Basiswerts":	●;**]**
["Referenzpreis":	● **[**(oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)**]** **[**(wobei ● ● entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht ● ●**]**; **[**wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle zur Ermittlung des Referenzpreises bestimmen;**]]**

[3] Der Gesamtnennbetrag der begebenen **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Express-Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

["Relevante Referenzstelle":	●;**]**
["Relevante Terminbörse":	●;**]**
["Fondgesellschaft":	●;**]**
["Startniveau":	●;**]**
["Bezugsverhältnis"	●;**]**
["Bankarbeitstag":	im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist **[**jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.**]** **[*Abweichende Definition des Bankarbeitstags*: ●.]**
["Börsentag":	**[*Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.**]** **[*Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]** **[*Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten*:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.**]** **[*Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert*:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]** **[*Abweichende Definition des Börsentags - anwendbar bei allen Basiswerten*:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*

["Basiswerte"] ["ISIN"] ["Emittent Basiswerte"]	**["Währung der Basis-werte"]**	**["Relevante Referenzstelle"] ["Relevante Terminbörsen"] ["Fondgesellschaften"]**	**["Referenzpreise"]**	**["Startniveaus"]**	**["Bezugsverhältnisse"]**
[●]	**[●][**(wobei ● ● entspricht)**]**	**[●]**	**[●][**(wobei ● ● entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht ● ●**]**	**[●]**	**[●]**

"Emissionswährung": ●;

["Bankarbeitstag": im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist **[**jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.**]** **[*Abweichende Definition des Bankarbeitstags*:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.**]]**

["Börsentag": **[*Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die jeweilige Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.**]**

[*Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die jeweilige Relevante Referenzstelle und die jeweilige Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die jeweilige Relevante Referenzstelle und/oder die jeweilige Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]**

[*Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten*: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die jeweilige Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellt.**]**

[*Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert*: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die jeweilige Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellen und die jeweilige

	Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die jeweilige Relevante Referenzstelle und/oder die jeweilige Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]** **[*Abweichende Definition des Börsentags - anwendbar bei allen Basiswerten*:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.**]]**
["Performance":	Die Performance entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Startniveau des jeweiligen Basiswerts gemäß der Formel: $$\text{"Performance"} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\text{.]]}$$

§ 3
[Bonusbeträge][/][Zinsbeträge]

[*Anwendbar bei* [*Reverse*] *Express-Wertpapieren ohne Bonus-oder Zinszahlungen:*
Bonus- bzw. Zinszahlungen werden auf die **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere nicht geleistet.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express-Wertpapieren mit Bonuszahlungen:* Bonusbeträge

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag* [(t)]:**

(1) Sofern die vorzeitige Rückzahlung der **[**Reverse**]** Express Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und an dem Bewertungstag [(t)] die Bonusbedingung erfüllt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag [(t)] die Zahlung des festgelegten **[**und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Bonusbetrags je Wertpapier, andernfalls erfolgt am betreffenden Zahltag [(t)] keine Zahlung des Bonusbetrags.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode* [(t)]:**

(1) Sofern die vorzeitige Rückzahlung der **[**Reverse**]** Express Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und innerhalb der Beobachtungsperiode [(t)] die Bonusbedingung erfüllt wird, erfolgt an dem betreffenden Zahltag [(t)] die Zahlung des festgelegten **[**und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Bonusbetrags je Wertpapier, andernfalls erfolgt am betreffenden Zahltag [(t)] keine Zahlung des Bonusbetrags.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit unbedingten Bonuszahlungen*:

(1) Sofern die vorzeitige Rückzahlung der **[**Reverse**]** Express Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag [(t)] die Zahlung des festgelegten **[**und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Bonusbetrags je Wertpapier, andernfalls erfolgt am betreffenden Zahltag [(t)] keine Zahlung des Bonusbetrags.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag* [(t)] *und Memory-Element*:

(1) a) Sofern die vorzeitige Rückzahlung der **[**Reverse**]** Express Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und am Bewertungstag [(t)] die Bonusbedingung erfüllt ist, erfolgt die Zahlung des festgelegten **[**und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Bonusbetrags bzw. ggf. die nachträgliche Zahlung der **[**gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Bonusbeträge gemäß nachstehendem Absatz b) am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag [(t)] folgenden Zahltag [(t)], andernfalls

erfolgt am betreffenden Zahltag [(t)] keine Zahlung des Bonusbetrags bzw. der Bonusbeträge gemäß nachstehendem Absatz b).

b) Sofern für die **[**Reverse**]** Express Wertpapiere gemäß vorstehendem Absatz a) an einem oder mehreren Zahltagen keine Bonusbeträge gezahlt bzw. gemäß dieses Absatzes nachträglich gezahlt wurden, weil am betreffenden Bewertungstag [(t)] die Bonusbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Bonusbeträge an dem Zahltag [(t)] nachträglich vorgenommen, der auf den Bewertungstag [(t)] folgt, an dem die Bonusbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Bonusbeträgen kann nur einmal erfolgen.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode [(t)] und Memory-Element*:

(1) a) Sofern die vorzeitige Rückzahlung der **[**Reverse**]** Express Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und während der Beobachtungsperiode [(t)] die Bonusbedingung erfüllt ist, erfolgt die Zahlung des festgelegten **[**und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Bonusbetrags bzw. ggf. die nachträgliche Zahlung der **[**gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Bonusbeträge gemäß nachstehendem Absatz b) am entsprechenden der betreffenden Beobachtungsperiode [(t)] folgenden Zahltag [(t)], andernfalls erfolgt am betreffenden Zahltag [(t)] keine Zahlung des Bonusbetrags bzw. der Bonusbeträge gemäß nachstehendem Absatz b).

b) Sofern für die **[**Reverse**]** Express Wertpapiere gemäß vorstehendem Absatz a) an einem oder mehreren Zahltagen keine Bonusbeträge gezahlt bzw. gemäß dieses Absatzes nachträglich gezahlt wurden, weil während der betreffenden Beobachtungsperiode [(t)] die Bonusbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Bonusbeträge an dem Zahltag [(t)] nachträglich vorgenommen, der auf die Beobachtungsperiode [(t)] folgt, an dem die Bonusbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Bonusbeträgen kann nur einmal erfolgen.**]**

**[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*
[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag [(t)]*:**

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Bewertungstag [(t)]" für die Zahlung von Bonusbeträgen:	●;
"Zahltag [(t)]":	●;
"Bonusbetrag [(t)]":	●;
"Bonuslevel [(t)]"	●;
"Bonusbedingung":	Der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag [(t)] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Bonuslevel oder **[*ohne Reverse-Element:*** überschreitet**]** **[*mit Reverse-Element:*** unterschreitet**]** diesen.

Sofern ein Bewertungstag [(t)] für die Zahlung von Bonusbeträgen kein Börsentag ist, ist Bewertungstag [(t)] für die Zahlung von Bonusbeträgen der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag $_{[(t)]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Bonusbeträge an einem zukünftigen Zahltag $_{[(t)]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag $_{[(t)]}$.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode* $_{[(t)]}$:

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$" für die Zahlung von Bonusbeträgen:	●;
"Zahltag $_{[(t)]}$":	●;
"Bonusbetrag $_{[(t)]}$":	●;
"Bonuslevel $_{[(t)]}$"	●;
"Bonusbedingung":	**[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:*** Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts entspricht oder **[*ohne Reverse-Element:*** überschreitet**] [*mit Reverse-Element:*** unterschreitet**]** mindestens einmal den Bonuslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:*** Irgendein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts entspricht oder **[*ohne Reverse-Element:*** überschreitet**] [*mit Reverse-Element:*** unterschreitet**]** mindestens einmal den Bonuslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:*** Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts entspricht oder **[*ohne Reverse-Element:*** unterschreitet**] [*mit Reverse-Element:*** überschreitet**]** niemals den Bonuslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:*** Irgendein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts entspricht oder **[*ohne Reverse-Element:*** unterschreitet**] [*mit Reverse-Element:*** überschreitet**]** niemals den Bonuslevel.**]**

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag $_{[(t)]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Bonusbeträge an einem zukünftigen Zahltag $_{[(t)]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag $_{[(t)]}$.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit unbedingten Bonuszahlungen*:

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Zahltag $_{[(t)]}$":	●;
"Bonusbetrag $_{[(t)]}$":	●;

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag $_{[(t)]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Bonusbeträgen an einem zukünftigen Zahltag $_{[(t)]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag $_{[(t)]}$.**]]**

**[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*
[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag $_{[(t)]}$*:**

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Bewertungstag $_{[(t)]}$" für die Zahlung von Bonusbeträgen:	●;
"Zahltag $_{[(t)]}$":	●;
"Bonusbetrag $_{[(t)]}$":	●;
"Bonuslevel $_{[(t)]}$"	●;
"Bonusbedingung":	Der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag $_{[(t)]}$ festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht dem entsprechenden Bonuslevel oder überschreitet diesen.

Sofern ein Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die Zahlung von Bonusbeträgen kein Börsentag ist, ist Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die Zahlung von Bonusbeträgen der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag $_{[(t)]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Bonusbeträge an einem zukünftigen Zahltag $_{[(t)]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag $_{[(t)]}$.**]**

[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$*:

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**

"Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$" für die Zahlung von Bonusbeträgen:	●;
"Zahltag $_{[(t)]}$":	●;
"Bonusbetrag $_{[(t)]}$":	●;
"Bonuslevel $_{[(t)]}$"	●;
"Bonusbedingung":	**[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:*** Ein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder überschreitet mindestens einmal den entsprechenden Bonuslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:*** Irgendein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder überschreitet mindestens einmal den entsprechenden Bonuslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:*** Ein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder unterschreitet niemals den entsprechenden Bonuslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:*** Irgendein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder unterschreitet niemals den entsprechenden Bonuslevel.**]**

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag $_{[(t)]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Bonusbeträge an zukünftigen Zahltag $_{[(t)]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag $_{[(t)]}$.**]**

[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit unbedingten Bonuszahlungen*:

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Zahltag $_{[(t)]}$":	●;
"Bonusbetrag $_{[(t)]}$":	●;

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag $_{[(t)]}$ vorzeitig und es erfolgt keine

Zahlung von Bonusbeträgen an einem zukünftigen Zahltag [(t)] nach dem betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag [(t)].]]]

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express-Wertpapieren mit Zinszahlungen:* Zinsbeträge

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag* [(t)]:

(1) Sofern die vorzeitige Rückzahlung der [Reverse] Express Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und an dem Bewertungstag [(t)] die Zinsbedingung erfüllt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag [(t)] die Zahlung des festgelegten [und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsbetrags je Wertpapier, andernfalls erfolgt am betreffenden Zahltag [(t)] keine Zahlung des Zinsbetrags.]

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode* [(t)]:

(1) Sofern die vorzeitige Rückzahlung der [Reverse] Express Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und innerhalb der Beobachtungsperiode [(t)] die Zinsbedingung erfüllt wird, erfolgt an dem betreffenden Zahltag [(t)] die Zahlung des festgelegten [und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsbetrags je Wertpapier, andernfalls erfolgt am betreffenden Zahltag [(t)] keine Zahlung des Zinsbetrags.]

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit unbedingten Zinszahlungen*:

(1) Sofern die vorzeitige Rückzahlung der [Reverse] Express Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag [(t)] die Zahlung des festgelegten [und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsbetrags je Wertpapier, andernfalls erfolgt am betreffenden Zahltag [(t)] keine Zahlung des Zinsbetrags.]

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag* [(t)] *und Memory-Element*:

(1) a) Sofern die vorzeitige Rückzahlung der [Reverse] Express Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und am Bewertungstag [(t)] die Zinsbedingung erfüllt ist, erfolgt die Zahlung des festgelegten [und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsbetrags bzw. ggf. die nachträgliche Zahlung der [gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsbeträge gemäß nachstehendem Absatz b) am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag [(t)] folgenden Zahltag [(t)], andernfalls erfolgt am betreffenden Zahltag [(t)] keine Zahlung des Zinsbetrags bzw. der Zinsbeträge gemäß nachstehendem Absatz b).

b) Sofern für die [Reverse] Express Wertpapiere gemäß vorstehendem Absatz a) an einem oder mehreren Zahltagen keine Zinsbeträge gezahlt bzw. gemäß dieses Absatzes nachträglich gezahlt wurden, weil am betreffenden Bewertungstag [(t)] die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsbeträge an dem Zahltag [(t)] nachträglich vorgenommen, der auf den Bewertungstag [(t)] folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Zinsbeträgen kann nur einmal erfolgen.]

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode* [(t)] *und Memory-Element*:

(1) a) Sofern die vorzeitige Rückzahlung der [Reverse] Express Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und während der Beobachtungsperiode [(t)] die Zinsbedingung erfüllt ist, erfolgt die Zahlung des festgelegten [und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung

umgerechneten**]** Zinsbetrags bzw. ggf. die nachträgliche Zahlung der **[**gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsbeträge gemäß nachstehendem Absatz b) am entsprechenden der betreffenden Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ folgenden Zahltag $_{[(t)]}$**,** andernfalls erfolgt am betreffenden Zahltag $_{[(t)]}$ keine Zahlung des Zinsbetrags bzw. der Zinsbeträge gemäß nachstehendem Absatz b).

b) Sofern für die **[**Reverse**]** Express Wertpapiere gemäß vorstehendem Absatz a) an einem oder mehreren Zahltagen keine Zinsbeträge gezahlt bzw. gemäß dieses Absatzes nachträglich gezahlt wurden, weil während der betreffenden Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsbeträge an dem Zahltag $_{[(t)]}$ nachträglich vorgenommen, der auf die Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Zinsbeträgen kann nur einmal erfolgen.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*
[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag* $_{[(t)]}$:

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Bewertungstag $_{[(t)]}$" für die Zahlung von Zinsbeträgen:	●;
"Zahltag $_{[(t)]}$":	●;
"Zinsbetrag $_{[(t)]}$":	●;
"Zinslevel $_{[(t)]}$"	●;
"Zinsbedingung":	Der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag $_{[(t)]}$ festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel oder **[*ohne Reverse-Element:*** überschreitet**]** **[*mit Reverse-Element:*** unterschreitet**]** diesen.

Sofern ein Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die Zahlung von Zinsbeträgen kein Börsentag ist, ist Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die Zahlung von Zinsbeträgen der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag $_{[(t)]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an einem zukünftigen Zahltag $_{[(t)]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag $_{[(t)]}$.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode* $_{[(t)]}$:

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**

"Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$" für die Zahlung von Zinsbeträgen:	●;
"Zahltag $_{[(t)]}$":	●;
"Zinsbetrag $_{[(t)]}$":	●;
"Zinslevel $_{[(t)]}$"	●;
"Zinsbedingung":	**[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:*** Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts entspricht oder **[*ohne Reverse-Element:*** überschreitet**] [*mit Reverse-Element:*** unterschreitet**]** mindestens einmal den Zinslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:*** Irgendein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts entspricht oder **[*ohne Reverse-Element:*** überschreitet**] [*mit Reverse-Element:*** unterschreitet**]** mindestens einmal den Zinslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:*** Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts entspricht oder **[*ohne Reverse-Element:*** unterschreitet**] [*mit Reverse-Element:*** überschreitet**]** niemals den Zinslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:*** Irgendein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts entspricht oder **[*ohne Reverse-Element:*** unterschreitet**] [*mit Reverse-Element:*** überschreitet**]** niemals den Zinslevel.**]**

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit unbedingten Zinszahlungen*:

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Zahltag $_{[(t)]}$":	●;
"Zinsbetrag $_{[(t)]}$":	●;

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag $_{[(t)]}$ vorzeitig und es erfolgt keine

Zahlung von Zinsbeträgen an einem zukünftigen Zahltag $_{[(t)]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag $_{[(t)]}$.**]]**

[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*
[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag* $_{[(t)]}$:

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Bewertungstag $_{[(t)]}$" für die Zahlung von Zinsbeträgen:	●;
"Zahltag $_{[(t)]}$":	●;
"Zinsbetrag $_{[(t)]}$":	●;
"Zinslevel $_{[(t)]}$"	●;
"Zinsbedingung":	Der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag $_{[(t)]}$ festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht dem entsprechenden Zinslevel oder überschreitet diesen.

Sofern ein Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die Zahlung von Zinsbeträgen kein Börsentag ist, ist Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die Zahlung von Zinsbeträgen der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag $_{[(t)]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an einem zukünftigen Zahltag $_{[(t)]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag $_{[(t)]}$.**]**

[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode* $_{[(t)]}$:

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$" für die Zahlung von Zinsbeträgen:	●;
"Zahltag $_{[(t)]}$":	●;
"Zinsbetrag $_{[(t)]}$":	●;
"Zinslevel $_{[(t)]}$"	●;

"Zinsbedingung":	**[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:*** Ein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder überschreitet mindestens einmal den entsprechenden Zinslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:*** Irgendein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder überschreitet mindestens einmal den entsprechenden Zinslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:*** Ein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder unterschreitet niemals den entsprechenden Zinslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:*** Irgendein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder unterschreitet niemals den entsprechenden Zinslevel.**]**

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag $_{[(t)]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an einem zukünftigen Zahltag $_{[(t)]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag $_{[(t)]}$.**]**

[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit unbedingten Zinszahlungen*:

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Zahltag $_{[(t)]}$":	●;
"Zinsbetrag $_{[(t)]}$":	●;

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag $_{[(t)]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Zinsbeträgen an einem zukünftigen Zahltag $_{[(t)]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag $_{[(t)]}$.**]]]**

[*Anwendbar bei Express-Wertpapieren:*

§ 4

Vorzeitige Rückzahlung der Express-Wertpapiere

(1) Sofern am Bewertungstag $_{[(t)]}$ die Rückzahlungsbedingung erfüllt ist, erfolgt die Rückzahlung der Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags $_{[(t)]}$ je Wertpapier am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag $_{[(t)]}$ folgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag $_{[(t)]}$, andernfalls erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag $_{[(t)]}$ keine vorzeitige Rückzahlung der Express-Wertpapiere.

[*Anwendbar bei Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags $_{[(t)]}$ im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Express-Wertpapiere am Vorzeitigen Fälligkeitstag $_{[(t)]}$ sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Bewertungstag $_{[(t)]}$" für die vorzeitige Rückzahlung:	●;
"Vorzeitiger Fälligkeitstag $_{[(t)]}$":	●;
["Vorzeitiger Auszahlungsbetrag $_{[(t)]}$":	●;**]**
[*Anwendbar bei Best Express-Wertpapieren:* "Vorzeitiger Auszahlungsbetrag $_{[(t)]}$":	errechnet sich aus dem am Bewertungstag $_{[(t)]}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel: $$\text{"Vorzeitiger Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$ Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Auszahlungsbetrag $_{[(t)]}$").**]**
"Vorzeitiger Auszahlungslevel $_{[(t)]}$":	●;
"Rückzahlungs-bedingung":	Der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag $_{[(t)]}$ festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Vorzeitigen Auszahlungslevel $_{[(t)]}$ oder überschreitet diesen.

Sofern ein Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die vorzeitige Rückzahlung der Express-Wertpapiere kein Börsentag ist, ist Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die vorzeitige Rückzahlung der Express-Wertpapiere der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Vorzeitiger Fälligkeitstag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Vorzeitiger Fälligkeitstag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.**]**

[*Anwendbar bei Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags $_{[(t)]}$ im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Express-Wertpapiere am Vorzeitigen Fälligkeitstag $_{[(t)]}$ sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Bewertungstag $_{[(t)]}$" für die vorzeitige Rückzahlung:	●;
"Vorzeitiger Fälligkeitstag $_{[(t)]}$":	●;
["Vorzeitiger Auszahlungsbetrag $_{[(t)]}$":	●;**]**
[*Anwendbar bei Best Express-Wertpapieren:* "Vorzeitiger Auszahlungsbetrag $_{[(t)]}$":	errechnet sich aus dem am Bewertungstag $_{[(t)]}$ von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch das entsprechende Startniveau und multipliziert mit ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel: $$\text{"Vorzeitiger Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$ Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Auszahlungsbetrag $_{[(t)]}$").**]**
"Vorzeitiger Auszahlungslevel $_{[(t)]}$":	●;
"Rückzahlungs-bedingung":	Der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag $_{[(t)]}$ festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht dem entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungslevel $_{[(t)]}$ oder überschreitet diesen.

Sofern ein Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die vorzeitige Rückzahlung der Express-Wertpapiere kein Börsentag ist, ist Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die vorzeitige Rückzahlung der Express-Wertpapiere der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Vorzeitiger Fälligkeitstag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Vorzeitiger Fälligkeitstag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.**]**

(3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Express-Wertpapiere endet die Laufzeit der Express-Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag $_{[(t)]}$ vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Express-Wertpapiere durch den Emittenten bedarf; § 5 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Express-Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag $_{[(t)]}$.**]**

[*Anwendbar bei Reverse Express-Wertpapieren:*

§ 4

Vorzeitige Rückzahlung der Reverse Express-Wertpapiere

(1) Sofern am Bewertungstag $_{[(t)]}$ die Rückzahlungsbedingung erfüllt ist, erfolgt die Rückzahlung der Reverse Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags $_{[(t)]}$ je Wertpapier am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag $_{[(t)]}$ folgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag $_{[(t)]}$, andernfalls erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag $_{[(t)]}$ keine vorzeitige Rückzahlung der Reverse Express-Wertpapiere.

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags [(t)] im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Reverse Express-Wertpapiere am Vorzeitigen Fälligkeitstag [(t)] sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Bewertungstag [(t)]" für die vorzeitige Rückzahlung:	●;
"Vorzeitiger Fälligkeitstag [(t)]":	●;
["Vorzeitiger Auszahlungsbetrag [(t)]":	●;**]**
[*Anwendbar bei Best Reverse Express-Wertpapieren:* "Vorzeitiger Auszahlungsbetrag [(t)]":	errechnet sich aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel: $\text{"Vorzeitiger Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times (2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}})$. Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Auszahlungsbetrag [(t)]").**]**
"Vorzeitiger Auszahlungslevel [(t)]":	●;
"Rückzahlungs-bedingung":	Der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag [(t)] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Vorzeitigen Auszahlungslevel [(t)] oder unterschreitet diesen.

Sofern ein Bewertungstag [(t)] für die vorzeitige Rückzahlung der Reverse Express-Wertpapiere kein Börsentag ist, ist Bewertungstag [(t)] für die vorzeitige Rückzahlung der Reverse Express-Wertpapiere der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Vorzeitiger Fälligkeitstag [(t)] kein Bankarbeitstag ist, ist Vorzeitiger Fälligkeitstag [(t)] der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Reverse Express-Wertpapiere endet die Laufzeit der Reverse Express-Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag [(t)] vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Reverse Express-Wertpapiere durch den Emittenten bedarf; § 5 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Reverse Express-Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag [(t)].**]**

[*Anwendbar bei Express-Wertpapieren:*

§ 5
Rückzahlung der Express-Wertpapiere am Fälligkeitstag

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung:*

(1) Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Express-Wertpapiere gemäß § 4 erfolgt die Rückzahlung der Express-Wertpapiere spätestens am Fälligkeitstag durch Zahlung des gemäß Absatz (3) zu ermittelnden Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Wertpapier entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

(1) Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Express-Wertpapiere gemäß § 4 erfolgt die Rückzahlung der Express-Wertpapiere spätestens am Fälligkeitstag durch Zahlung des gemäß Absatz (3) zu ermittelnden Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Wertpapier oder durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.**]**

[*Anwendbar bei Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*

(2) Im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Express-Wertpapiere am Fälligkeitstag sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

["Barriere":	●;**]**
["Auszahlungslevel":	●;**]**
["Auszahlungslevel 1":	●;
"Auszahlungslevel 2“:	●;**]**
"Finaler Bewertungstag":	●;
"Fälligkeitstag":	●;
["Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter **[**●-**]**Kurs**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)**]** des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § 10 genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen; [***anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;**]**
"Beobachtungsperiode" für das Schwellenereignis:	● (einschließlich) bis zum ● (einschließlich)**]**

Sofern der Finale Bewertungstag kein Börsentag ist, ist Finaler Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

Sofern der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist, ist Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.**]**

[*Anwendbar bei Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*

(2) Im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Express-Wertpapiere am Fälligkeitstag sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Basiswerte $_{(t)}$":	●;
["Barriere $_{[(t)]}$":	●;**]**
["Auszahlungslevel $_{[(t)]}$":	●;**]**
["Auszahlungslevel 1 $_{[(t)]}$":	●;
"Auszahlungslevel 2 $_{[(t)]}$":	●;**]**
"Finaler Bewertungstag":	●;
"Fälligkeitstag":	●;
["Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter **[●-]**Kurs**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)**]** des Basiswerts mit der schlechtesten Performance der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § 10 genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen; [***anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des

	Schwellenereignisses bestimmen;**]**
"Beobachtungsperiode" für das Schwellenereignis:	● (einschließlich) bis zum ● (einschließlich)**]**

Sofern der Finale Bewertungstag kein Börsentag ist, ist Finaler Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

Sofern der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist, ist Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.**]**

[*Anwendbar bei Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*
[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag:*

(3) a) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts die Barriere überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag") je Wertpapier.

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung:*

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\text{.]}$$

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Finalen Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag und einem Auszahlungslevel:*

(3) a) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag 2").

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel unterschreitet und die Barriere überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung:*

c) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.\text{]}$$

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Finalen Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, sofern die Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode nur bei Unterschreiten des Auszahlungslevels maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag 2").

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung:*

c) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.\text{]}$$

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt

etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Finalen Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, sofern der Auszahlungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag 2").

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel entspricht oder überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung:*

c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.\text{]}$$

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel unterschreitet, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Finalen Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Auszahlungslevels 2 und Auszahlungslevels 1:*

(3) a) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Auszahlungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag 2").

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel 2 unterschreitet und dem Auszahlungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung:*

c) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel 1 unterschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\text{.]}$$

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel 1 unterschreitet, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Finalen Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Auszahlungslevels:*

(3) a) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag").

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung:*

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Auszahlungslevel und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Auszahlungslevel}}\text{.]}$$

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel unterschreitet, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Finalen Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]]**

[*Anwendbar bei Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*
[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag:*

(3) a) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seine Barriere überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag") je Wertpapier.

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung:*

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$ **.]**

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Finalen Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag und einem Auszahlungslevel:*

(3) a) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag 2").

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Auszahlungslevel unterschreitet und seine Barriere überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung:*

c) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag

festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\text{.]}$$

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Finalen Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, sofern die Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode nur bei Unterschreiten des Auszahlungslevels maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag 2").

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Auszahlungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung:*

c) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Auszahlungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\text{.]}$$

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Auszahlungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis

ausgedrückten Anzahl des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Finalen Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, sofern der Auszahlungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag 2").

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung:*

c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Auszahlungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\text{.}$$ **]**

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Auszahlungslevel unterschreitet, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Finalen Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Auszahlungslevels 2 und Auszahlungslevels 1:*

(3) a) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Auszahlungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag 2").

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Auszahlungslevel 2 unterschreitet und seinem Auszahlungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung:*

c) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Auszahlungslevel 1 unterschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\text{.]}$$

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Auszahlungslevel 1 unterschreitet, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Finalen Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Auszahlungslevels:*

(3) a) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag").

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung:*

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Auszahlungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch seinen Auszahlungslevel und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Auszahlungslevel}}\text{.]}$$

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Auszahlungslevel unterschreitet, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Finalen Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]]**

[*Anwendbar bei Best Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*
[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag:*

(3) a) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts die Barriere überschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Auszahlungsbetrag").

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung:*

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.\text{]}$$

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Finalen Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag und einem Auszahlungslevel:*

(3) a) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Auszahlungsbetrag 2").

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel unterschreitet und die Barriere überschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Auszahlungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung:*

c) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.\text{]}$$

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Finalen Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, sofern die Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode nur bei Unterschreiten des Auszahlungslevels maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet,

bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Auszahlungsbetrag 2").

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Auszahlungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung:*

c) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.\text{]}$$

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Finalen Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, sofern der Auszahlungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten

Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Auszahlungsbetrag 2").

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel entspricht oder überschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Auszahlungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung:*

c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.\text{]}$$

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel unterschreitet, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Finalen Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Auszahlungslevels 2 und Auszahlungslevels 1:*

(3) a) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Auszahlungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der Relevanten

Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Auszahlungsbetrag 2").

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel 2 unterschreitet und dem Auszahlungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Auszahlungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung:*

c) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel 1 unterschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.\text{]}$$

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel 1 unterschreitet, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Finalen Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Auszahlungslevels:*

(3) a) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am

Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Auszahlungslevel und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Auszahlungslevel}}.$$

Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Auszahlungsbetrag").

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung:*

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Auszahlungslevel und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Auszahlungslevel}}.\text{]}$$

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel unterschreitet, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Finalen Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]]**

[*Anwendbar bei Best Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*
[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag:*

(3) a) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seine Barriere überschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Auszahlungsbetrag").

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung:*

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus

dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.\text{]}$$

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Finalen Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag und einem Auszahlungslevel:*

(3) a) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Auszahlungsbetrag 2").

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Auszahlungslevel unterschreitet und seine Barriere überschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Auszahlungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung:*

c) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\text{.}$$ **]**

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Finalen Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, sofern die Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode nur bei Unterschreiten des Auszahlungslevels maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\text{.}$$

Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Auszahlungsbetrag 2").

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Auszahlungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Auszahlungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung:*

c) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Auszahlungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.\textbf{]}$$

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Auszahlungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Finalen Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, sofern der Auszahlungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Auszahlungsbetrag 2").

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des

Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Auszahlungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung:*

c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Auszahlungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.\text{]}$$

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Auszahlungslevel unterschreitet, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Finalen Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Auszahlungslevels 2 und Auszahlungslevels 1:*

(3) a) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Auszahlungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Auszahlungsbetrag 2").

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Auszahlungslevel 2 unterschreitet und seinem Auszahlungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Auszahlungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung:*

c) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Auszahlungslevel 1 unterschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.\text{]}$$

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Auszahlungslevel 1 unterschreitet, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Finalen Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Auszahlungslevels:*

(3) a) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch seinen Auszahlungslevel und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Auszahlungslevel}}.$$

Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Auszahlungsbetrag").

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung:*

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Auszahlungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch seinen Auszahlungslevel und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Auszahlungslevel}}.\textbf{]}$$

[*Anwendbar bei Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Auszahlungslevel unterschreitet, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Finalen Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]]]**

[*Anwendbar bei Reverse Express-Wertpapieren:*

§ 5
Rückzahlung der Reverse Express-Wertpapiere am Fälligkeitstag

(1) Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Reverse Express-Wertpapiere gemäß § 4 erfolgt die Rückzahlung der Reverse Express-Wertpapiere spätestens am Fälligkeitstag durch Zahlung des gemäß Absatz (3) zu ermittelnden Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Wertpapier entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Reverse Express-Wertpapiere am Fälligkeitstag sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

["Barriere":	**●;]**
["Auszahlungslevel":	**●;]**
["Auszahlungslevel 1":	**●;**
"Auszahlungslevel 2“:	**●;]**
"Finaler Bewertungstag":	**●;**
"Fälligkeitstag":	**●;**
["Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)

	[ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter **[●-]**Kurs**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)**]** des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § 10 genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen; [***anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;
"Beobachtungsperiode" für das Schwellenereignis:	● (einschließlich) bis zum ● (einschließlich)**]**

Sofern der Finale Bewertungstag kein Börsentag ist, ist Finaler Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

Sofern der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist, ist Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.

[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag:*

(3) a) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts die Barriere unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag") je Wertpapier.

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag $_{[(t)]}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right),$$

wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält.**]**

[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag und einem Auszahlungslevel:*

(3) a) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Auszahlungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag 2").

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel überschreitet und die Barriere unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag 1").

c) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag $_{[(t)]}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right),$$

wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält.**]**

[*Anwendbar, sofern die Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode nur bei Unterschreiten des Auszahlungslevels maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Auszahlungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag 2").

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel überschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag 1").

c) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel überschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag $_{[(t)]}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right),$$

wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält.**]**

[*Anwendbar, sofern der Auszahlungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag 2").

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel entspricht oder unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag 1").

c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel überschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag $_{[(t)]}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right),$$

wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält.**]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Auszahlungslevels 2 und Auszahlungslevels 1:*

(3) a) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Auszahlungslevel 2 entspricht oder diesen unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag 2").

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel 2 überschreitet und dem Auszahlungslevel 1 entspricht oder diesen unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag 1").

c) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel 1 überschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus (a) dem am Bewertungstag $_{[(t)]}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (b) dem Doppelten Startniveau und (ii) der Differenz aus (x) dem Auszahlungslevel 1 und (y) dem Doppelten Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{(\text{Referenzpreis} - 2 \times \text{Startniveau})}{\text{Auszahlungslevel1} - 2 \times \text{Startniveau}},,$$

wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält.**]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Auszahlungslevels:*

(3) a) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Auszahlungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag").

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel überschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus (a) dem am Bewertungstag $_{[(t)]}$ von der

Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (b) dem Doppelten Startniveau und (ii) der Differenz aus (x) dem Auszahlungslevel und (y) dem Doppelten Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{(\text{Referenzpreis} - 2 \times \text{Startniveau})}{\text{Auszahlungslevel} - 2 \times \text{Startniveau}},$$

wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält.**]]**

[*Anwendbar bei Best Reverse Express-Wertpapieren:*
[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag:*

(3) a) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts die Barriere unterschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right)$$ **.]**

Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Auszahlungsbetrag").

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right),$$

wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält.**]**

[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Finalen Bewertungstag und einem Auszahlungslevel:*

(3) a) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Auszahlungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right).$$

Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Auszahlungsbetrag 2").

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel überschreitet und die Barriere unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag1").

c) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet, bestimmt

sich der Auszahlungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag $_{[(t)]}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right),$$

wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält.**]**

[*Anwendbar, sofern die Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode nur bei Unterschreiten des Auszahlungslevels maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Auszahlungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag $_{[(t)]}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right).$$

Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Auszahlungsbetrag 2").

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel überschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag1").

c) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel überschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag $_{[(t)]}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right),$$

wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält.**]**

[*Anwendbar, sofern der Auszahlungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag $_{[(t)]}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right).$$

Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Auszahlungsbetrag 2").

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel entspricht oder unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag1").

c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel überschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag $_{[(t)]}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right),$$

wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält.**]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Auszahlungslevels 2 und Auszahlungslevels 1:*

(3) a) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Auszahlungslevel 2 entspricht oder diesen unterschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag $_{[(t)]}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right).$$

Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Auszahlungsbetrag 2").

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel 2 überschreitet und dem Auszahlungslevel 1 entspricht oder diesen unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag ● (der "Feste Auszahlungsbetrag1").

c) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel 1 überschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus (a) dem am Bewertungstag $_{[(t)]}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (b) dem Doppelten Startniveau und (ii) der Differenz aus (x) dem Auszahlungslevel 1 und (y) dem Doppelten Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{(\text{Referenzpreis} - 2 \times \text{Startniveau})}{\text{Auszahlungslevel1} - 2 \times \text{Startniveau}},$$

wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält.**]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Auszahlungslevels:*

(3) a) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Auszahlungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte

Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right).$$

Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Auszahlungsbetrag 2").

b) Sofern am Finalen Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Auszahlungslevel überschreitet, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus (a) dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (b) dem Doppelten Startniveau und (ii) der Differenz aus (x) dem Auszahlungslevel 1 und (y) dem Doppelten Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \bullet \times \frac{(\text{Referenzpreis} - 2 \times \text{Startniveau})}{\text{Auszahlungslevel1} - 2 \times \text{Startniveau}},$$

wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält.**]]**

§ 6
Fälligkeitstag

Die Laufzeit der **[**Reverse**]** Express Wertpapiere endet, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 4, am Fälligkeitstag.

§ 7
[*Zahlung:* Abwicklungsart Zahlung][/][*Zahlung oder Lieferung*: Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung][/]
[*Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:* Währungsumrechnung]

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung:*

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (im Falle der Rückzahlung am Fälligkeitstag) bzw. die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (im Falle der vorzeitigen Rückzahlung an dem entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag) über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung und Bonuszahlungen:*

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (im Falle der Rückzahlung am Fälligkeitstag) bzw. die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (im Falle der vorzeitigen Rückzahlung an dem entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag) bzw. die entsprechende Bonuszahlung am entsprechenden Zahltag (im Falle der Bonuszahlung) über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat

durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung und Zinszahlungen:*

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (im Falle der Rückzahlung am Fälligkeitstag) bzw. die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (im Falle der vorzeitigen Rückzahlung an dem entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag) bzw. die entsprechende Zinszahlung am entsprechenden Zahltag (im Falle der Zinszahlung) über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge und etwaiger Zinszahlungen/Bonuszahlungen:*

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (im Falle der Rückzahlung am Fälligkeitstag) bzw. die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (im Falle der vorzeitigen Rückzahlung an dem entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag) **[**bzw. die entsprechende Bonuszahlung am entsprechenden Zahltag (im Falle der Bonuszahlung)**] [**bzw. die entsprechende Zinszahlung am entsprechenden Zahltag (im Falle der Zinszahlung)**]** über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*
[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung*:

(2) Der Emittent wird im Fall der Tilgung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Fälligkeitstag börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[**Sollte die Lieferung des Basiswerts, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts multiplizierten Referenzpreis entspricht. **[**Der Ausgleichsbetrag wird gegebenenfalls gemäß Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnet.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:* Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Finalen Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Finalen Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.**]]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*
[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung*:

(2) Der Emittent wird im Fall der Tilgung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Fälligkeitstag börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[**Sollte die Lieferung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des zu liefernden Basiswerts multiplizierten Referenzpreis entspricht. **[**Der Ausgleichsbetrag wird gegebenenfalls gemäß Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnet.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:* Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Finalen Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Finalen Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.**]]]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:*
[(2)**]**
[(3)**]** a) **[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am **[**Finalen**]** Bewertungstag bis einschließlich **[**14:15**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der **[**Finale**]** Bewertungstag oder, sofern der

Referenzpreis am **[**Finalen**]** Bewertungstag nach **[**14:15**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den **[**Finalen**]** Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.**]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am **[**Finalen**]** Bewertungstag bis einschließlich **[**14:15**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der **[**Finale**]** Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am **[**Finalen**]** Bewertungstag nach **[**14:15**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den **[**Finalen**]** Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am **[**Finalen**]** Bewertungstag bis einschließlich **[**14:15**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der **[**Finale**]** Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am **[**Finalen**]** Bewertungstag nach **[**14:15**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den **[**Finalen**]** Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

b) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

c) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen

Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 8
Marktstörung/Ersatzkurs

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*
[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs*:

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) **[**Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf einen Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Anwendbar bei* [*Reverse*] *Express Wertpapieren:*

(3) a) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Fälligkeitstag - im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der **[**Reverse**]** Express Wertpapiere – bzw. der Fälligkeitstag - im Falle der Rückzahlung der **[**Reverse**]** Express Wertpapiere am Fälligkeitstag - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstages bzw. des Fälligkeitstags zu verlangen.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren (mit bedingter Bonuszahlung/Zinszahlung):*

(3) a) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Fälligkeitstag - im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der **[**Reverse**]** Express Wertpapiere - bzw. der betreffende Zahltag - im Falle der Zahlung von **[**Bonusbeträgen**][**Zinsbeträgen**]** - bzw. der Fälligkeitstag - im Falle der Rückzahlung der **[**Reverse**]** Express Wertpapiere am Fälligkeitstag - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstages bzw. des betreffenden Zahltags bzw. des Fälligkeitstags zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 9 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) **[**Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 ermitteln.**]**

[Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den betreffenden Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag als Bewertungstag,

unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Anwendbar bei* [*Reverse*] *Express Wertpapieren:*

(3) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Fälligkeitstag - im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der **[**Reverse**]** Express Wertpapiere –bzw. der Fälligkeitstag - im Falle der Rückzahlung der **[**Reverse**]** Express Wertpapiere am Fälligkeitstag - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstages bzw. des Fälligkeitstags zu verlangen.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren (mit bedingter Bonuszahlung/Zinszahlung):*

(3) a) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Fälligkeitstag - im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der **[**Reverse**]** Express Wertpapiere – bzw. der betreffende Zahltag - im Falle der Zahlung von **[**Bonusbeträgen**][**Zinsbeträgen**]** - bzw. der Fälligkeitstag - im Falle der Rückzahlung der **[**Reverse**]** Express Wertpapiere am Fälligkeitstag - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstages bzw. des betreffenden Zahltags bzw. des Fälligkeitstags zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird.

(2) Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[*Basiswertbezeichnung einfügen: ●*]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten **[●-]**Kurses des **[*Basiswertbezeichnung einfügen: ●*]** festsetzt. Die

Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 9 genannten Gründen nicht festgestellt wird**.**

(2) Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle veröffentlichten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines der Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den betroffenen Basiswert entsprechend Anwendung.

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs*:

(●) **[**In Bezug auf Basiswerte, die **[**Aktien**] [**oder**] [**Depositary Receipts ("DRs")**] [**wie z.B.**] [**American Depositary Receipts ("ADRs")**] [**oder**] [**Global Depositary Receipts ("GDRs")**] [**oder**] [**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**] [**oder**] [**Exchange Traded Funds ("ETFs")**]** sind, liegt eine Marktstörung vor,**] [**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte durch die jeweils Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten an der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf einen Basiswert oder mehrere Basiswerte bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(●) a) **[**Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten

ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert an allen fünf auf den betreffenden Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am betreffenden Bewertungstag ermittelt.**]**

[*Anwendbar bei* [*Reverse*] *Express-Wertpapieren:*

(●) a) Sofern die Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Fälligkeitstag - im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere –bzw. der Fälligkeitstag - im Falle der Rückzahlung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere am Fälligkeitstag - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des Vorzeitigen Fälligkeitstages bzw. des Fälligkeitstags zu verlangen.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren (mit bedingter Bonuszahlung/Zinszahlung):*

(●) a) Sofern die Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Fälligkeitstag - im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere – bzw. der betreffende Zahltag - im Falle der Zahlung von **[**Bonusbeträgen**][**Zinsbeträgen**]** - bzw. der Fälligkeitstag - im Falle der Rückzahlung

der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere am Fälligkeitstag - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des Vorzeitigen Fälligkeitstages bzw. des betreffenden Zahltags bzw. des Fälligkeitstags zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:

(●) **[**In Bezug auf Basiswerte, die **[**Indizes**] [**oder**] [**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** sind, liegt eine Marktstörung vor,**] [**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte aus anderen als in § 9 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einzelnen in dem entsprechenden Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den entsprechenden Basiswert bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des entsprechenden Basiswerts einfließende Kurs einer in dem entsprechenden Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

[(●) a) **[**Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis oder die Referenzpreise des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 ermitteln.**]**

[Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert an allen fünf auf den betreffenden Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des

letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am betreffenden Bewertungstag ermittelt.**]**

[*Anwendbar bei* [*Reverse*] *Express-Wertpapieren:*

(●) a) Sofern die Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Fälligkeitstag - im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere –bzw. der Fälligkeitstag - im Falle der Rückzahlung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere am Fälligkeitstag - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des Vorzeitigen Fälligkeitstages bzw. des Fälligkeitstags zu verlangen.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren (mit bedingter Bonuszahlung/Zinszahlung):*

(●) a) Sofern die Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Fälligkeitstag - im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere – bzw. der betreffende Zahltag - im Falle der Zahlung von **[**Bonusbeträgen**][**Zinsbeträgen**]** - bzw. der Fälligkeitstag - im Falle der Rückzahlung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere am Fälligkeitstag - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des Vorzeitigen Fälligkeitstages bzw. des betreffenden Zahltags bzw. des Fälligkeitstags zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*

(●) Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte durch die jeweils Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird oder werden.

(●) Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[*Basiswertbezeichnung einfügen: ●*]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten **[●-]**Kurses des **[*Basiswertbezeichnung einfügen: ●*]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am betreffenden Bewertungstag ermittelt.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

(●) Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte aus anderen als in § 9 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden**.**

(●) Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am betreffenden Bewertungstag ermittelt.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(2) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird oder werden.

(3) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle veröffentlichten **[●-]**Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

[*Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]**

§ 9
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*
[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Finalen Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an **[**das Startniveau**] [**das Bezugsverhältnis**] [**der Vorzeitige Auszahlungslevel $_{[(t)]}$**] [**der Auszahlungslevel**] [**der Auszahlungslevel**[**1**]] [**der Auszahlungslevel**[**2**]] [**die Barriere**]** des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) **[**das Startniveau**] [**das Bezugsverhältnis**] [**der Vorzeitige

Auszahlungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**der Auszahlungslevel**]** **[**der Auszahlungslevel**[**1**]]** **[**der Auszahlungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung:*

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Finalem Bewertungstag (einschließlich) und Fälligkeitstag (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts des im Fall der Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung **[**des Startniveaus**]** **[**des Vorzeitigen Auszahlungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**der Auszahlungslevel**[●]]** **[**des Auszahlungslevels**]** **[**des Auszahlungslevels**[**1**]]** **[**des Auszahlungslevels**[**2**]]** **[**der Barriere**]** des Basiswerts erfolgt nicht.**]**

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;

(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[j) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**] [**des Bezugsverhältnisses**] [**des Vorzeitigen Auszahlungslevels $_{[(t)]}$**] [**des Auszahlungslevels**] [**des Auszahlungslevels**[**1**]] [**des Auszahlungslevels**[**2**]].]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie z.B. Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Finalen Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Vorzeitige Auszahlungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**der Auszahlungslevel**]** **[**der Auszahlungslevel**[**1**]]** **[**der Auszahlungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Vorzeitige Auszahlungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**der Auszahlungslevel**]** **[**der Auszahlungslevel**[**1**]]** **[**der Auszahlungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Finalen Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Vorzeitige Auszahlungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**den Auszahlungslevel**]** **[**den Auszahlungslevel**[**1**]]** **[**den Auszahlungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung:*

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Finalem Bewertungstag (einschließlich) und Fälligkeitstag (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts des im Fall der Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung **[**des Startniveaus**]** **[**des Vorzeitigen Auszahlungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**der Auszahlungslevel**[●]]** **[**des Auszahlungslevels**]** **[**des Auszahlungslevels**[**1**]]** **[**des Auszahlungslevels**[**2**]]** **[**der Barriere**]** des Basiswerts erfolgt nicht.**]**

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[k) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Auszahlungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**des Auszahlungslevels**]** **[**des Auszahlungslevels**[**1**]]** **[**des Auszahlungslevels**[**2**]].]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte

andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Vorzeitige Auszahlungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**den Auszahlungslevel**]** **[**den Auszahlungslevel**[**1**]]** **[**den Auszahlungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein

offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[h) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**] [**des Bezugsverhältnisses**] [**des Vorzeitigen Auszahlungslevels $_{[(t)]}$**] [**des Auszahlungslevels**] [**des Auszahlungslevels**[**1**]] [**des Auszahlungslevels**[**2**]].]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Startniveau**] [**das Bezugsverhältnis**] [**den Vorzeitige Auszahlungslevel $_{[(t)]}$**] [**den Auszahlungslevel**] [**den Auszahlungslevel**[**1**]] [**den Auszahlungslevel**[**2**]] [**die Barriere**]** des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen

derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich **[**gemäß § 10 bekanntzumachen.**]** **[**unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des Basiswerts in die Handelswährung des Basiswerts bzw. in die Auszahlungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertabilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[e) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Auszahlungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**des Auszahlungslevels**]** **[**des Auszahlungslevels**[**1**]]** **[**des Auszahlungslevels**[**2**]].]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:*

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine

Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
(viii) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens;
(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Vorzeitige Auszahlungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**den Auszahlungslevel**]** **[**den Auszahlungslevel**[**1**]]** **[**den Auszahlungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(ix) Zusammenlegung des Sondervermögens;

(x) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
(xi) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
(xii) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
(xiii) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens, z.B. aufgrund einer Verschmelzung;
(xiv) Verstaatlichung;
(xv) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
(xvi) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung:*

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Finalem Bewertungstag (einschließlich) und Fälligkeitstag (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts des im Fall der Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung **[**des Startniveaus**]** **[**des Vorzeitigen Auszahlungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**der Auszahlungslevel**[●]]** **[**des Auszahlungslevels**]** **[**des Auszahlungslevels**[**1**]]** **[**des Auszahlungslevels**[**2**]]** **[**der Barriere**]** des Basiswerts erfolgt nicht.**]**

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[i) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Auszahlungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**des Auszahlungslevels**]** **[**des Auszahlungslevels**[**1**]]** **[**des Auszahlungslevels**[**2**]].]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** ist das Konzept des Basiswerts, wie es von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Vorzeitige Auszahlungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**den Auszahlungslevel**]** **[**den Auszahlungslevel**[**1**]]** **[**den Auszahlungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines

Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem

Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[h) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Auszahlungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**des Auszahlungslevels**]** **[**des Auszahlungslevels**[**1**]]** **[**des Auszahlungslevels**[**2**]].]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises **[**sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** ist die Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises **[**sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Vorzeitige Auszahlungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**den Auszahlungslevel**]** **[**den Auszahlungslevel**[**1**]]** **[**den Auszahlungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass **[**das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und**]** die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist

eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) **[**oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des Referenzpreises **[**sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten**]** sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.

[e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.**]**

[e)**]**

[f)**]** Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[[f)**]**

[g)**]** § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Auszahlungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**des Auszahlungslevels**]** **[**des Auszahlungslevels**[**1**]]** **[**des Auszahlungslevels**[**2**]]** des Basiswerts.**]**

[g)**]**
[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*
(1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:
(●) **[**In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den betreffenden Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Finalen Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Vorzeitige Auszahlungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**der Auszahlungslevel**]** **[**der Auszahlungslevel**[**1**]]** **[**der Auszahlungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des betreffenden Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Vorzeitige Auszahlungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**der Auszahlungslevel**]** **[**der Auszahlungslevel**[**1**]]** **[**der Auszahlungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des betreffenden Basiswerts entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung:*

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Finalem Bewertungstag (einschließlich) und Fälligkeitstag (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts des im Fall der Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung **[**des Startniveaus**]** **[**des Vorzeitigen Auszahlungslevels $_{[(i)]}$**]** **[**des Auszahlungslevels**]** **[**des Auszahlungslevels**[**1**]]** **[**des Auszahlungslevels**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.**]**

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf einen Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der jeweils Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[j) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Auszahlungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**des Auszahlungslevels**]** **[**des Auszahlungslevels**[**1**]]** **[**des Auszahlungslevels**[**2**]].]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:

(●) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind (wie z.B. Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere"), sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den betreffenden Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Finalen Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag

(einschließlich) **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Vorzeitige Auszahlungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**der Auszahlungslevel**]** **[**der Auszahlungslevel**[**1**]]** **[**der Auszahlungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des betreffenden Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Vorzeitige Auszahlungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**der Auszahlungslevel**]** **[**der Auszahlungslevel**[**1**]]** **[**der Auszahlungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des betreffenden Basiswerts entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die jeweils Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Finalen Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Vorzeitige Auszahlungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**den Auszahlungslevel**]** **[**den Auszahlungslevel**[**1**]]** **[**den Auszahlungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des betreffenden Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des betreffenden Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung:*

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Finalem Bewertungstag (einschließlich) und Fälligkeitstag (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts des im Fall der Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung zu liefernden Basiswerts; eine

Anpassung **[**des Startniveaus**]** **[**des Vorzeitigen Auszahlungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**der Auszahlungslevel**[●]]** **[**des Auszahlungslevels**]** **[**des Auszahlungslevels**[**1**]]** **[**des Auszahlungslevels**[**2**]]** **[**der Barriere**]** des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.**]**

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf einen Basiswert oder auf die einem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung eines Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent eines Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die jeweils Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art

in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[k) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Auszahlungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**des Auszahlungslevels**]** **[**des Auszahlungslevels**[**1**]]** **[**des Auszahlungslevels**[**2**]]** des betreffenden Basiswerts.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:

(●) **[**In Bezug auf Basiswerte, die **[**Indizes**]** **[**oder**]** **[**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte des betreffenden Basiswerts, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des betreffenden Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der betreffende Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden

Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Vorzeitige Auszahlungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**den Auszahlungslevel**]** **[**den Auszahlungslevel**[**1**]]** **[**den Auszahlungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des betreffenden Basiswerts oder des betreffenden Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder

einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[h) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Auszahlungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**des Auszahlungslevels**]** **[**des Auszahlungslevels**[**1**]]** **[**des Auszahlungslevels**[**2**]]** des betreffenden Basiswerts.**]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

(●) **[**In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des betreffenden Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig

veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Vorzeitige Auszahlungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**den Auszahlungslevel**]** **[**den Auszahlungslevel**[**1**]]** **[**den Auszahlungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich **[**gemäß § 10 bekanntzumachen.**]** **[**unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den betreffenden Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des betreffenden Basiswerts in die Handelswährung des betreffenden Basiswerts bzw. in die Auszahlungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertabilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[e) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Auszahlungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**des Auszahlungslevels**]** **[**des Auszahlungslevels**[**1**]]** **[**des Auszahlungslevels**[**2**]]** des betreffenden Basiswerts.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:*

(●) **[**In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des betreffenden Referenzpreises des betreffenden Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
(viii) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens;
(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf **[**das Startniveau**]** **[**das

Bezugsverhältnis**]** **[**den Vorzeitige Auszahlungslevel $_{I(t)}$**]** **[**den Auszahlungslevel**]** **[**den Auszahlungslevel**[**1**]]** **[**den Auszahlungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des betreffenden Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
(ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
(iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
(iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
(v) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens, z.B. aufgrund einer Verschmelzung;
(vi) Verstaatlichung;
(vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann;
(viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung:*

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung oder Lieferung:*

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Finalem Bewertungstag (einschließlich) und Fälligkeitstag (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts des im Fall der Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung **[**des Startniveaus**]** **[**des Vorzeitigen Auszahlungslevels $_{I(t)}$**]** **[**der Auszahlungslevel**[●]]** **[**des Auszahlungslevels**]** **[**des Auszahlungslevels**[**1**]]** **[**des Auszahlungslevels**[**2**]]** **[**der Barriere**]** des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.**]**

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere

erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[i) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Auszahlungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**des Auszahlungslevels**]** **[**des Auszahlungslevels**[**1**]]** **[**des Auszahlungslevels**[**2**]]** des betreffenden Basiswerts.**]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*
(●) **[**In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte des betreffenden Basiswerts, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des betreffenden Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Vorzeitige Auszahlungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**den Auszahlungslevel**]** **[**den Auszahlungslevel**[**1**]]** **[**den Auszahlungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen

derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des betreffenden Basiswerts oder des betreffenden Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des betreffenden Basiswerts oder des betreffenden Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten

Basiswerts oder betreffenden Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[h) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Auszahlungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**des Auszahlungslevels**]** **[**des Auszahlungslevels**[**1**]]** **[**des Auszahlungslevels**[**2**]]** des betreffenden Basiswerts.**]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(●) a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises **[**sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** ist die Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle.

b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises **[**sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**die Barriere**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**das Startniveau**]** **[**den Basispreis**]** **[**den Cap**]** **[**den Sicherheitslevel**]** des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls

entsprechend anpassen. Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass **[**das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert **[**während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und**]** die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) **[**oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des betreffenden Referenzpreises **[**sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten**]** sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.

[e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere

erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[e)**]**

[f)**]** Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[[f)**]**

[g)**]** § 9 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Cap**]** **[**des Sicherheitslevels**]** des betreffenden Basiswerts.**]**

[g)**]**

[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Sofern Anpassungsregelungen für die Basiswerte nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]]**

§ 10
Bekanntmachungen

[(1)**]** Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(2) Wenn der **[**entsprechende**]** Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wir der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**entsprechende**]** Basiswert

regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen **[**und gemäß Absatz (1) veröffentlichen**] [**auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen**].]**

§ 11
Ausgabe weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) **[*Anwendbar bei Wertpapieren ohne Nennbetrag:*** Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Nennbetrag:* Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.**]**

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 12
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.

§ 13
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 14
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

HSBC Trinkaus

Endgültige Bedingungen vom [*Datum einfügen*: ●]
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004
in der zuletzt durch delegierte Verordnung (EU) Nr. 486/2012 und delegierte Verordnung (EU) Nr. 862/2012 geänderten Fassung
(die "Endgültigen Bedingungen")

zum Basisprospekt vom 23. Mai 2014
(der "Basisprospekt")

für

die [*Ggf. Marketingnamen einfügen:* ●] [*Produktnamen einfügen:* [Outperformance-Wertpapiere] [Sprint-Wertpapiere] [Puffer Plus-Wertpapiere] [Express-Wertpapiere] [Reverse Express-Wertpapiere] [Best Express-Wertpapiere] [Best Reverse Express-Wertpapiere] [Best Express Pro-Wertpapiere] [Express Pro-Wertpapiere] [Best Reverse Express Pro-Wertpapiere] [Reverse Express Pro-Wertpapiere]]
bezogen auf [*Basiswert einfügen:* [Aktien] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [*Outperformance-Wertpapiere:* einen Basket]]
(die "Wertpapiere" oder [die "Outperformance-Wertpapiere"] [die "Sprint-Wertpapiere"] [die "Puffer Plus-Wertpapiere"] [die "Express-Wertpapiere"] ["Reverse Express-Wertpapiere"])

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")

– Wertpapierkennnummer (WKN) [*WKN einfügen*: ●] –
– International Security Identification Number (ISIN) [*ISIN einfügen*: ●] –

[*Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:*
Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN **[*WKN einfügen*: ●]** / ISIN **[*ISIN einfügen*: ●]** bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom **[*Datum einfügen*: ●]** (die **"Ersten Endgültigen Bedingungen"**) **[*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen:* ●]** zum Basisprospekt vom **[**3. Juni 2013**]** **[**23. Mai 2014**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der **[*Produktnamen einfügen*: ●]** auf insgesamt **[*Gesamt-Angebotsvolumen einfügen*: ●].]**

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2003/71/EG in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Diese Dokumente werden in gedruckter Form kostenlos beim Sitz des Emittenten, HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, Tel. (Deutschland) 0800 4000 910, (International) 00800 4000 9100, zur Verfügung gestellt.

Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionsspezifische Zusammenfassung beigefügt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

[*ein Basiswert:*

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[*Basiswert einfügen:* ●]**.

[ISIN: ●**]**

[Währung des Basiswerts: ● **[**(wobei ● ● entspricht)**] [**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht ● ●**]]**

[Relevante Referenzstelle: ●**]**

[Relevante Terminbörse: ●**]**

[*Indizes als Basiswert:*

Indexart: **[**Kursindex**] [**Performanceindex**] [*Alternative Indexart einfügen*: ●]**

Indexsponsor: ●

Internetseite des Indexsponsors: ●

[*Index-Lizenzhinweis einfügen*:

Index-Lizenzhinweis

●]]

[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:*

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: ●

Emittent/Fondsgesellschaft: ●

Internetseite der Fondsgesellschaft: ●

[*ggf. Index-Lizenzhinweis einfügen*:

Index-Lizenzhinweis

●]]

[*Edelmetalle als Basiswert:*

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **●]]**

[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*

Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

Basiswerte	**[**ISIN	**[**Währungen der Basiswerte	**[**Relevante Referenzstellen	**[**Relevante Terminbörsen
●	**●]**	● **[**(wobei ● ● entspricht)**]]**	**●]**	**●]**

[*Basket:*

Den Wertpapieren liegt ein Basket, bestehend aus verschiedenen Basketkomponenten, als Basiswert zugrunde. Die Basketkomponenten lauten wie folgt:

Basketkomponenten	**[**ISIN	**[**Währungen der Basketkomponenten	**[**Relevante Referenzstellen	**[**Relevante Terminbörsen
●	●**]**	● **[**(wobei ● ● entspricht)**]]**	●**]**	●**]]**

[*Indizes als Basiswert:*

Basiswerte	Indexart	Indexsponsor	Internetseite des Indexsponsors
●	**[**Kursindex**]** **[**Performanceindex**]** **[*Alternative Indexart einfügen*: ●]**	●	●

[*Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●]]

[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:*

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle	Emittent/Fondsgesellschaft	Internetseite der Fondsgesellschaft
●	●	●	●

[*Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●]]

[*Edelmetalle als Basiswert:*

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle
●	●**]]**

Bei **[**dem Basiswert**]** **[**den Basiswerten**]** handelt es sich um **[*Art des Basiswerts einfügen:* [**Aktien**]** **[**Indizes**]** **[**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** **[**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**]** **[**Währungswechselkurse**]** **[**Edelmetalle**]** **[**einen Basket bestehend aus Basketkomponenten; bei den Basketkomponenten handelt es sich um **[*Art der Basketkomponenten einfügen:* [**Aktien**]** **[**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**]** **[**Währungswechselkurse**]** **[**Indizes**]** **[**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** **[**Edelmetalle**].]]**

[*Aktien:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seiner Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]
[*Indizes:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seiner Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]
[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seiner Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]
[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●]

[*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seiner Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]
[*Währungswechselkurse:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seiner Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]
[*Edelmetalle:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seiner Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts:**] [**Endgültiger Referenzpreis der verschiedenen Basiswerte (Worst-of):**] [*Referenzpreis einfügen*: ●] [**(wobei ● ● entspricht)**]**

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere
Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)
Die Emission wird in **[**Euro**] [**US-Dollar**] [*Alternative Währungsbezeichnung einfügen*: ●] [**("EUR")**] [**("USD")**] [*Alternativen Währungskürzel einfügen*: ●]** angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)
[*Gesamtsumme der Emission/des Angebots (z.B. Anzahl Wertpapiere, Gesamtnennbetrag der Wertpapiere) einfügen*: ●]

[*Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere:*
Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin
Fälligkeitstag: **[*Fälligkeitstag einfügen*: ●]**
Bewertungstag (letzter Referenztermin): **[*Bewertungstag einfügen*: ●]]**

[[*Reverse*] *Express Wertpapiere bzw. Best* [*Reverse*] *Express Wertpapiere:*
Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin
Fälligkeitstag: **[*Fälligkeitstag einfügen*: ●]**
Finaler Bewertungstag (letzter Referenztermin): **[*Bewertungstag einfügen*: ●]**
Für die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere sind:

[t	**●]**
Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die vorzeitige Rückzahlung (die "**Bewertungstage**"):	●
Vorzeitiger Fälligkeitstag $_{[(t)]}$" (die **"Vorzeitigen Fälligkeitstage"**):	**●]**

[*Ggf. Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen*:
Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse
[*Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen*: ●]]

[*Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:*
Emissionstermin (Verkaufsbeginn): **[*Datum einfügen*: ●]**
Erster Valutierungstag: **[*Datum einfügen*: ●]**

[*Ggf. Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginns gefasst wird*:
Datum des Beschlusses des Emittenten: **[*Datum einfügen*: ●]]]**

[*Anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden:*
Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens
Zeichnungsfrist: **[*Datum einfügen*: [**vom ● **[**(● Uhr)**]** bis zum ● **[**(● Uhr)**]**, jeweils Düsseldorfer Zeit,**]**
[*Alternative Angabe des Datums einfügen*: ●] [vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung**]**
Stichtag für die Festlegung von **[*Ausstattungsmerkmale bezeichnen:* ●]**: **[*Datum einfügen*: ●]**
Erster Börsenhandelstag: **[*Datum einfügen*: ●]**
Erster Valutierungstag: **[*Datum einfügen*: ●]**
Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe
[Mindestzeichnungshöhe: **[*Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen*: ●]]**
[Maximale Zeichnungshöhe: **[*Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen*: ●]]**
[Eine Mindestzeichnungshöhe bzw. eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.**]**

Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit
[Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart (EUWAX)**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen:* ●]** vornehmen.**]**
[Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.**]**
[*Alternatives Benachrichtigungsverfahren einfügen*: ●]]

Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden
Die Wertpapiere werden in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**]** öffentlich angeboten. **[**Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[*Angaben zur Tranche einfügen*: ●]]**

Preisfestsetzung
Anfänglicher Ausgabepreis: **[*Anfänglichen Ausgabepreis einfügen*:** ● je Wertpapier **[**(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von ●)**]]**

[*Ggf. die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten:*
Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung: **[*Methode und Verfahren einfügen*: ●]]**

[*Ggf. dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):*
Kosten und Steuern, die vom Emittenten dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden
[*Kosten und Steuern einfügen*: ●]]

Zulassung zum Handel
[Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt: **[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**] [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart: EUWAX**] [**Düsseldorf: Freiverkehr**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: ●]**.
Notierungsart: **[**Notierung in Prozent**] [**Stücknotierung**].]**
[*Ggf. die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, nennen:* Erster Börsenhandelstag: **[*Datum einfügen*: ●]]]**

[Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt: **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: ●]**.
Notierungsart: **[**Notierung in Prozent**] [**Stücknotierung**].]**
[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt.**]**

[*Ggf. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:*
Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Ländern platzieren
[*Name und Anschrift einfügen:* ●]]

[*Ggf. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt*
Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage
[*Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen*: ●]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts
[*Individuelle Zustimmung:* - Der Emittent erteilt hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung: **[*Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen:* ●].]**
[*Generelle Zustimmung:* - Der Emittent erteilt hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Abs. 3 WpPG für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.**]**
- Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre kann **[**während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts**] [*Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen:* ●]** erfolgen.
- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**]** verwenden.
- **[**Vorgenannte Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der folgenden Bedingungen: **[*Bedingungen einfügen:* ●]**. **[**Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.**]]**

[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[*Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen:* ●]]**.

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[*Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt*: ●]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen*: ●]

5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots
Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl bzw. Gesamtnennbetrag) einer Emission wird von dem Emittenten jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt und in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl bzw. tatsächlich emittierter Nennbetrag) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren, aber (vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission) auf das Angebotsvolumen begrenzt. Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.

5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens
Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich der Emittent ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere, d.h. die Zeichnungen, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Darüber hinaus behält sich der Emittent das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe
Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, entfällt die Angabe einer Mindest- und/oder maximalen Zeichnungshöhe.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme) in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung
Diesbezüglich wird auf Punkt 4.1.12. und auf Punkt 4.1.13. im betreffenden Abschnitt V. verwiesen. Soweit im Hinblick auf Punkt 4.1.13. erforderlich werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse
Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse in den Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Emission.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan
5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden
Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger (Anlegerkategorien) unterliegen die Wertpapiere mit Ausnahme der in Abschnitt III. 4. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen keinen Beschränkungen.

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt, d.h. ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden entfällt das Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird das Benachrichtigungsverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, d.h. die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgt in den Endgültigen Bedingungen ein Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis)

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier, d.h. der Preis, zu dem die Wertpapiere öffentlich angeboten werden, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, gilt für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier, d.h. der Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von dem Emittenten weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann gegebenenfalls einen eventuellen Ausgabeaufschlag und gegebenenfalls andere ausgewiesene Gebühren und Kosten sowie einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser gegebenenfalls erhobene Aufschlag wird von dem Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z.B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten.

5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Sofern der Emittent dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, werden diese in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Die Wertpapiere werden durch den Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23 öffentlich angeboten. Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen

5.4.2.1. Zahl- und Verwahrstellen Deutschland

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") leisten.

5.4.2.2. Zahl- und Verwahrstellen Österreich

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") leisten.

5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag.

5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle

Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

6.1. Zulassung zum Handel

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll, um sie an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die betreffenden Märkte, d.h. die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium), Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate), Stuttgart: EUWAX, Düsseldorf: Freiverkehr oder

ein davon abweichender und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichter maßgeblicher Börsenplatz. Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

6.2. Angabe aller geregelten oder gleichwertigen Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Geld- und Briefkurse (An- und Verkaufskurse) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Berater

Es werden keine an einer Emission beteiligten Berater in diesem Basisprospekt genannt.

7.2. Geprüfte Informationen

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüfte Angaben oder einer prüferischen Durchsicht unterzogene Angaben.

7.3. Sachverständige

Erklärungen oder Vermerke Sachverständiger sind in diesem Basisprospekt nicht enthalten.

7.4. Angaben von Seiten Dritter

In diesem Basisprospekt wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen. Der Emittent bestätigt, dass diese Information korrekt wieder gegeben wurde und - soweit es ihm bekannt ist und er aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Der Emittent hat die Informationen direkt von der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (Quelle der Informationen) erhalten.

Darüber hinaus wird im Hinblick auf Angaben zum Basiswert in diesem Basisprospekt auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts, Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. Informationen über die Volatilität des Basiswerts herangezogen werden können. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de) dargestellt werden.

7.5. Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in

einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

8. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

8.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

8.1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent eine individuelle oder generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Sofern der Emittent eine individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, erteilt der Emittent den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern der Emittent eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, erteilt der Emittent allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Abs. 3 WpPG für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts.

8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen in dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind
Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts vorbehaltlich bestimmter Bedingungen erfolgt, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht vorbehaltlich etwaiger Bedingungen erfolgt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

8.1.6. Hinweis für die Anleger
Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

8.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten
8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen
Sofern ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind
Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder ggf. der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

8.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten
8.2B.1. Hinweis für Anleger
Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

UNTERSCHRIFTENSEITE (LETZTE SEITE)

HSBC Trinkaus

Basisprospekt vom 23. Mai 2014
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

A. Outperformance-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle oder einen Basket bestehend aus den vorstehend genannten Basketkomponenten/Basiswerten
Sprint-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
Puffer Plus-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
B. Express-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
Best Express-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
Reverse Express Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
Best Reverse Express Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf

Düsseldorf, 23. Mai 2014

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

gez. Ulf Starke gez. Marina Eibl